

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerden vom 1. A__, vertreten durch BM__, und von 2. der BN__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 31. Oktober 2024, GZ: N-2024-237761/20-GM, betreffend Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung (mitbeteiligte Partei: C__, vertreten durch D__,) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerden werden mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass

- **im Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheids die Nebenbestimmungen und die Rechtsgrundlagen wie folgt zu lauten haben:**

„1. Vor Beginn des Antransports und des Aufbaus der projektspezifischen Anlagenteile ist das Projektgelände auf Amphibien und Reptilien hingenauestens abzusuchen und sind vorgefundene Individuen einzufangen und an geeigneten Stellen außerhalb des umzäunten Betriebsgeländes, jedoch deutlich abseits der zuführenden Gemeindestraße, wieder auszusetzen. Diese Arbeiten haben durch herpetologisch versierte Personen zu erfolgen.

2. Die Errichtung des Betriebsgeländes mitsamt Bohrung (Phase 1) und die Testarbeiten (Phase 2) dürfen ausschließlich im Zeitraum von 1. Oktober 2025 bis 31. März 2026 umgesetzt werden.

3. Der zuständigen Naturschutzbehörde ist ehestmöglich nach Abschluss der Testarbeiten, spätestens bis 15. Mai 2026 mitzuteilen, ob eine dauerhafte Gewinnung des gegenständlichen Vorkommens beabsichtigt ist. Die Gründe für die beabsichtigte dauerhafte Gewinnung sind glaubhaft zu machen.

4. Die Konservierung der Bohrung und die Teil-Rekultivierung des Betriebsgeländes (Phase 3), insbesondere die damit verbundenen geländegestaltenden Maßnahmen und die Vorbereitung der Einsaatflächen, sind im Anschluss an die bis zum 31. März 2026 umzusetzenden Projektbestandteile (Betriebsgelände mitsamt Bohrung, Testarbeiten) bis spätestens 15. Mai 2026 durchzuführen.

5. Die Verfüllung der Bohrung mit Rekultivierung des gesamten Betriebsgeländes (Phase 4) hat abhängig vom Ergebnis der Testarbeiten

- a) entweder, falls mangels wirtschaftlicher Abbauwürdigkeit eine dauerhafte Gewinnung des gegenständlichen Vorkommens nicht beabsichtigt ist, bis spätestens 31. Juli 2026 oder,**
 - b) falls sich das gegenständliche Vorkommen als wirtschaftlich abbauwürdig erweist und die Absicht der dauerhaften Gewinnung glaubhaft gemacht wurde, bis spätestens 31. Dezember 2028**
- zu erfolgen.**

6. Bei Verfüllung der auf dem Projektgelände gegebenen Muldengräben (im Zuge der projektierten Phasen 3 und 4) sind randlich der Projektfläche an geeigneten Stellen zumindest zwei räumlich voneinander getrennte Ersatzbiotope in Form von Tümpel bzw. zumindest temporär wasserführenden Mulden im Flächenausmaß von jeweils ca. 10 m² dauerhaft anzulegen. Diese Maßnahme hat in Abstimmung und durch Planung mit/von einer herpetologisch versierten Person zu erfolgen und ist die Anlage dieser Ersatzbiotope fachlich zu begleiten.

7. Die Begrünungsmaßnahmen (Ansaat) im Zuge der projektierten Phasen 3 und 4 sind in Abstimmung mit einer vegetationskundlich versierten Person, jedoch abhängig von der Witterung (und Jahreszeit) jedenfalls im nächsten geeigneten Zeitraum ehestmöglich durchzuführen und abzuschließen.

8. Für die Einsaat der dafür vorgesehenen Flächen im Zuge der projektierten Phasen 3 und 4 ist entweder lokal aus nahegelegenen Flächen gewonnenes Saatgut artenreicher Mähwiesen (jedoch keine gestattete Bezugsquelle aus intensiv genutzten Fettwiesen-Flächen) oder REWISA-zertifiziertes Saatgut für Vegetationsgesellschaften von artenreichen Glatthaferwiesen zu verwenden.

9. Eine Düngung der (teil-)rekultivierten Bereiche auf der Projektfläche ist weder nach deren Anlage noch im Zuge der anschließenden Bewirtschaftungsphase bis zum Abschluss der projektierten Phase 4 (bzw. bis zum Eintritt geänderter rechtlicher Rahmenbedingungen wie etwa naturschutzrechtliche Bewilligung für eine dauerhafte Gewinnung) zulässig. Bis zu diesem Zeitpunkt ist zudem eine extensive Bewirtschaftung in Form einer ein- oder zweimaligen jährlichen Mahd samt Abtransport des Mähguts sicherzustellen und deren Ausführung zu gewährleisten.

10. Im Fall der Etablierung einer vegetationskundlich als Mager- oder Halbtrockenrasen zu qualifizierenden Pflanzengesellschaft auf der Projektfläche infolge der Teil-Rekultivierung (Phase 3) ist dieser Zustand (Vegetationstyp) der allfälligen Gesamtrekultivierung des Projektgeländes (Phase 4) zugrunde zu legen. Eine solche Pflanzengesellschaft darf nicht durch die Initiierung einer andersartigen Pflanzengesellschaft ersetzt werden. Bei der Gesamtrekultivierung ist somit auf die Ausbildung eines geeigneten Unterbodens mit geringer Humusüberdeckung und auf die Verwendung eines vegetationstypischen, REWISA-zertifizierten Saatgutes zu achten. Eine diesbezügliche Planung und die Überwachung der Ausführung hat durch vegetationskundlich geschulte Fachkräfte durchgeführt bzw. begleitet zu werden.

11. Die trotz der in der projektierten Phase 3 erfolgenden Teil-Rekultivierung verbleibenden Fahrspuren und der Fahrbereich (Schotterspuren mit Wendehammer) sind in der Phase 3 als Schotterrasenfläche anzulegen und bis zur Gesamtrekultivierung (Phase 4) oder bis zum Eintritt geänderter rechtlicher Rahmenbedingungen (etwa naturschutzrechtliche Bewilligung einer dauerhaften Gewinnung) in diesem Zustand zu belassen.

12. Die Errichtung des projektierten „ortsüblichen Holzstadels“ hat in der Phase 3 (Teil-Rekultivierung) zu erfolgen. Eine Farbgebung oder die Anbringung von Beschilderungen (ausgenommen allfällig vorgeschriebener Warnhinweise), Transparenten oder sonstigen grafischen Darstellungen ist nicht zulässig. Der Holzstadel ist bis zur Verfüllung des Bohrlochs (in Phase 4) zu belassen, soweit nicht geänderte rechtliche Rahmenbedingungen eintreten (etwa naturschutzrechtliche Bewilligung eines dauerhaften Gewinnungsfelds).

13. Die nicht von der Errichtung des projektierten „ortsüblichen Holzstadels“ überbaute betonierte Fläche im Ausmaß von ca. 128 m² ist in der projektierten Phase 3 (Teil-Rekultivierung)

- a) entweder ebenso wie die angrenzenden Flächenteile mit Zwischenbodenmaterial und Humusauflage zu überschütten und gleich der umgebenden Rekultivierungsfläche zu begrünen, oder**
- b) es ist alternativ auf diese kiesig-erdiges Schotterrasensubstrat in für die Sichtschutzwirkung und den gesicherten dauerhaften Verbleib (bis zum Eintritt geänderter Rahmenbedingungen, etwa Durchführung der Phase 4) des aufgebrachten Substrats ausreichender Schichtstärke aufzubringen und zumindest rudimentär mit dem für die Rekultivierung vorgesehenen Saatgut einzusäen.**

14. Im Zuge der Rekultivierungsmaßnahmen sind Vorkehrungen zu treffen, die das Einschleppen von Neophyten durch Baumaschinen oder sonstige Gerätschaften, die vor Ort eingesetzt werden, minimieren. Dies bedeutet, dass die Maschinen bereits außerhalb des Gebiets (spätestens bei Abzweigung von der Landesstraße oder zuvor) gründlich zu säubern (intensiv zu waschen) oder alternativ dazu auch zu desinfizieren sind. Die Ökologische

Bauaufsicht hat im Zuge ihrer Tätigkeit auf die Einhaltung dieser Maßnahmen zu achten und zudem zu dokumentieren, falls die Etablierung von Neophyten im Projektgebiet dennoch erfolgen sollte. In diesem Falle sind Bekämpfungsmaßnahmen einzuleiten und auszuführen. Eine diesbezügliche Nachsorge ist zumindest bis 3 Jahre nach Ausführung der Rekultivierung durchzuführen, um die Etablierung von allenfalls eingeführten Neophyten bestmöglich ausschließen zu können.

15. Die Beziehung der herpetologisch oder vegetationskundlich versierten/ geschulten Personen/Fachkräfte im Zusammenhang mit den Auflagenpunkten 1, 6, 7 und 10 ist jeweils entsprechend zu dokumentieren und der zuständigen Naturschutzbehörde auf deren Verlangen binnen vier Wochen vorzulegen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 5 Z 15, 6 Abs. 1 Z 1 und Z 3, 10 Abs. 1 iVm 5 Z 15, 10 Abs. 1 iVm 6 Abs. 1 Z 3, 10 Abs. 2 Z 1, 10 Abs. 2 Z 2 lit. b und lit. c, 14 Abs. 1 und Abs. 2, 25 Abs. 5 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBI. Nr. 129/2001, i.d.g.F. LGBI. Nr. 64/2025"

- im Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheids die Aufschlüsselung der Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren wie folgt zu lauten hat:**

„Eine Verwaltungsabgabe für die Bewilligung: Geländegestaltende Maßnahmen über 2.000 m² gemäß § 5 Z 15 Oö. NSchG 2001 gemäß § 10 Abs. 1 iVm § 5 Z 15 Oö. NSchG 2001	70 Euro 43 Euro
Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden und sonstigen (begehbarer überdachten) Bauwerken gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 Oö. NSchG 2001 gemäß § 10 Abs. 2 Z 1 Oö. NSchG 2001	70 Euro 104 Euro
Neuanlage von Park-, Abstell- und Lagerplätzen gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 Oö. NSchG 2001 gemäß § 10 Abs. 1 iVm § 6 Abs. 1 Z 3 Oö. NSchG 2001	131 Euro 43 Euro
Errichtung von Einfriedungen gemäß § 10 Abs. 2 Z 2 lit. b Oö. NSchG 2001	43 Euro
Versiegelung des gewachsenen Bodens gemäß § 10 Abs. 2 Z 2 lit. c Oö. NSchG 2001	131 Euro
Ausnahmebewilligung gemäß § 25 Abs. 5 Oö. NSchG 2001	43 Euro
Kommissionsgebühren für zwei halbe Stunden	44 Euro
Summe:	722 Euro"

- im Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheids die Rechtsgrundlagen um die Tarifposten „96 lit. a, 96 lit. c, 97 lit. c, 97 lit. h“ der Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011 ergänzt und der zu zahlende Gesamtbetrag mit „790,90 Euro“ (statt bisher „329,90 €“) beziffert werden.

II. Die mitbeteiligte Partei hat binnen zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Erkenntnisses einen Betrag von 44 Euro an Kommissionsgebühren zu entrichten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Zur Vorgeschichte wird auf den Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 25. April 2025, GZ: LVwG-552802/28/SE/GSc – 552804/3, LVwG-552833/5/SE/GSc, verwiesen.

I.2. Mit Bescheid der Oö. Landesregierung (in Folge: belangte Behörde) vom 31. Oktober 2024, GZ: N-2024-237761/20-GM, wurde der C__ (in Folge: mitbeteiligte Partei – kurz: mbP) antragsgemäß die naturschutzrechtliche Ausnahmebewilligung für Testarbeiten im Nahbereich des Naturschutzgebiets „H__“ sowie die naturschutzrechtliche Bewilligung für geländegestaltende Maßnahmen und die Errichtung von Gebäuden und Bauwerken im Zusammenhang mit den Testarbeiten an der Erdgas-Aufschlussbohrung G__ auf näher genannten Grundstücken teilweise im 50 m Uferschutzbereich des I nach Maßgabe der eingereichten Projektunterlagen und unter Vorschreibung von Auflagen und Befristungen (für verschiedene Projektphasen) erteilt.

I.3. Gegen diesen Bescheid erhoben der A__ und BN__ (in Folge: Beschwerdeführer – kurz: Bf) mit gemeinsamen Schriftsatz vom 12. Dezember 2024 rechtzeitig Beschwerden. Darin wurde neben der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt, den angefochtenen Bescheid im Rahmen einer meritorischen Entscheidung aufzuheben, in eventu den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Rechtssache zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

I.4. Mit Schreiben vom 8. Jänner 2025 legte die belangte Behörde die gegenständlichen Beschwerden mitsamt zugehörigem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat am 24. März 2025 eine mündliche Verhandlung – verbunden mit der Rechtssache LVwG-552802-552804, LVwG-552833 – durchgeführt, an der die (rechtsfreundlichen) Vertreter der Bf und der mbP sowie der bereits im behördlichen Verfahren beigezogene naturschutzfachliche Amtssachverständige (in Folge kurz: ASV) teilnahmen. Die belangte Behörde war entschuldigt nicht erschienen.

I.6. Mit Eingaben vom 23. April 2025, vom 25. Juni 2025 und vom 7. August 2025 legte die mbP infolge von Nachforderungen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich den montanbehördlichen Bewilligungsbescheid für das Arbeitsprogramm 2025, das Arbeitsprogramm 2025, einen im Dezember 2024 mit der J__ abgeschlossenen Bestandsvertrag betreffend die gegenständlichen

Grundstücke sowie eine Bestätigung des Bundesministeriums für Finanzen über die wesentlichen Eckdaten des Aufsuchungs-, Gewinnungs- und Speichervertrags betreffend Kohlenwasserstoffe für das gegenständliche Aufsuchungsgebiet „K“ vor.

I.7. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich holte die naturschutzfachlichen Stellungnahmen vom 3. September 2025 und vom 10. September 2025 hinsichtlich der wertbestimmenden, im Projektgebiet vorkommenden, Vogelarten ein.

II. Beweismittel, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Beweismittel:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerden, den vorgelegten Verfahrensakt sowie den verwaltungsgerichtlichen Akt zu LVwG-552802 bis LVwG-552804, LVwG-552833 und den diesbezüglich vorgelegten Verfahrensakt (insbesondere Antragsunterlagen, auf die von der mbP verwiesen wurde, sowie die gutachterlichen Stellungnahmen des naturschutzfachlichen ASV) und mittels Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Es wurden zudem in Beisein des naturschutzfachlichen ASV ein Ortsaugenschein durchgeführt und auf entsprechende Nachforderungen des erkennenden Gerichts zusätzliche Unterlagen von der mbP vorgelegt (siehe dazu auch Punkt I.6.).

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

II.2.1. Mit Eingabe vom 5. Juli 2024, ergänzt mit Schreiben vom 25. Juli 2024 und modifiziert mit Schreiben vom 3. September 2024 (Holzstadel), beantragte die mbP die Erteilung aller für die Testarbeiten im Zusammenhang mit der in natura bereits bestehenden Erdgas-Aufschlussbohrung G__ erforderlichen Bewilligungen, Genehmigungen und sonstigen notwendigen behördlichen Akte nach dem Oö. NSchG 2001, insbesondere die Ausnahmebewilligung gemäß § 25 Abs. 5 leg. cit. sowie die entsprechenden Bewilligungen gemäß § 14 iVm §§ 5 und 10 Oö. NSchG 2001.

II.2.2. Das gegenständliche Vorhaben soll auf den Grundstücken Nr. aaa und bbb, je KG ccc E__, (in Folge kurz: Projektfläche, Projektbereich, Vorhabensfläche, Vorhabensbereich) umgesetzt werden. Die J__ als betroffene Grundeigentümerin hat dem gegenständlichen Projekt in einem mit der mbP abgeschlossenen Bestandvertrag befristet bis 31. Oktober 2028 zugestimmt.

Vorgeschichte (Erstprojekt am gegenständlichen Standort):

II.2.3. Mit Eingabe vom 22. März 2023, ergänzt und präzisiert mit Schreiben vom 15. September 2023, beantragte die mbP (erstmals) die erforderlichen naturschutzrechtlichen Bewilligungen für die Erdgas-Aufschlussbohrung G__ und die daran anschließenden Testarbeiten auf der gegenständlichen Vorhabensfläche (in Folge kurz: Erstprojekt, Projekt 2023, und dergleichen). Mit Bescheid der belannten Behörde vom 27. November 2023, GZ: N-2023-16293/68-Pin, wurden der mbP antragsgemäß die naturschutzrechtliche Bewilligung für geländegestaltende Maßnahmen, die Versiegelung des gewachsenen Bodens, die Neuanlage von Park-, Abstell- und Lagerplätzen sowie den Neubau von Gebäuden und sonstigen Bauwerken im Zusammenhang mit der Aufschlussbohrung und den Testförderungen, teilweise im 50 m Uferschutzbereich des I, sowie die naturschutzrechtliche Ausnahmebewilligung für die Projektrealisierung im Nahbereich des Naturschutzgebiets „H__“ unter Vorschreibung u.a. einer Befristung der Bohr- und Testarbeiten bis 31. März 2024 erteilt (in Folge kurz: naturschutzrechtliche Bewilligung des Erstprojekts, und dergleichen).

Die dagegen von vier gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannten Umweltorganisationen (darunter auch die Erst-Bf) erhobenen Beschwerden wurden mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 25. April 2025, GZ: LVwG-552802/28/SE/GSc - 552804/3, LVwG-552833/5/SE/GSc, infolge zwischenzeitigen Erlöschens der Bewilligung durch Fristablauf (mit 31. März 2024) als gegenstandslos geworden erklärt und das verwaltungsgerichtliche Verfahren eingestellt. Gegen diesen Beschluss ist eine außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof anhängig.

II.2.4. Nach den bewilligten Projektunterlagen sollte auf den gegenständlichen Grundstücken eine Aufschlussbohrung abgeteuft werden, um das Vorhandensein eines Erdgasvorkommens und dessen wirtschaftliche Abbauwürdigkeit beurteilen zu können. Für diesen Zweck war die Durchführung von Bohr- und anschließenden Testarbeiten inklusive Errichtung der dafür erforderlichen Anlagen (insb. Bohrplatz mitsamt Zufahrt) geplant. Nach Herstellung der Aufschlussbohrung und Durchführung der Testförderungen sollte abhängig vom Ergebnis dieser Arbeiten das weitere Vorgehen aus Sicht der mbP entschieden werden. Das Spektrum der möglichen Alternativen reichte von der Beantragung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die dauerhafte Gewinnung eines Vorkommens bis hin zur Wiederherstellung des vorigen natürlichen Zustands.

II.2.5. Die vorgenannte, bis 31. März 2024 befristete, naturschutzrechtliche Bewilligung wurde von der mbP aufgrund des in jenem Zeitraum noch geltenden, die aufschiebende Wirkung von Beschwerden ex lege ausschließenden § 43a Oö. NSchG 2001 idF LGBI. Nr. 35/2014 (teilweise) konsumiert. Mit der verfahrensgegenständlichen Eingabe vom 5. Juli 2024 teilte die mbP mit, dass bis 31. März 2024 zwar die Aufschlussbohrung hergestellt und ein Vorkommen bestätigt

werden, aber die ebenso bewilligten Testarbeiten (zur Erforschung der Wirtschaftlichkeit einer dauerhaften Gewinnung des erschlossenen Vorkommens) nicht mehr innerhalb dieses Zeitraums durchgeführt werden konnten, weshalb für die ausstehenden Testförderungen und die dafür benötigten Flächen und Anlagen erneut die (gegenständliche) naturschutzrechtliche Bewilligung beantragt wurde.

Projektbeschreibung – Übersicht:

II.2.6. Nach den gegenständlichen Projektunterlagen sollen die Testarbeiten unter Nutzung des bestehenden Betriebsgeländes mitsamt Bohrloch im beantragten Zeitraum von neun Monaten ab Rechtskraft der begehrten Bewilligung durchgeführt und anschließend daran die Bohrung konserviert und das Betriebsgelände teilweise rekultiviert werden. Eine vollständige Rekultivierung soll (nur) dann erfolgen, wenn nicht binnen vier Jahren ab Rechtskraft der begehrten Bewilligung die für eine dauerhafte Gewinnung erforderlichen Genehmigungen erwirkt werden können. Das Vorhaben umfasst sohin vier aufeinanderfolgende Phasen:

Projektphase 1: Errichtung des Betriebsgeländes, Herstellung der Bohrung

II.2.7. Das für die Testarbeiten in Phase 2 erforderliche Bohrloch sowie das befestigte Betriebsgelände wurden bereits im Zuge des Projekts 2023 hergestellt und bestehen seit Ablauf der Befristung der Bewilligung des Erstprojekts am 31. März 2024 konsenslos.

Betriebsgelände (bereits vorhanden):

Das Betriebsgelände wurde nach ca. sechs Wochen im Jänner 2024 fertiggestellt und beansprucht eine Fläche von insgesamt ca. 8.377 m² (davon ca. 5.044 m² geschottert und ca. 144 m² betoniert), die sich wie folgt zusammensetzt:

Bestehender Anlagenteil	Ausführung	m²
Bohrplatz, Zufahrt, Trailerplatz	geschottert davon 144 m ² in wasserdichter Betonbauweise (Bohrkeller und Bohranlagenfundament)	5.014
Böschungen inkl. Muldengraben		1.509
Humuslager		1.238
Zwischenbodenlager		442
Parkfläche entlang Forststraße	geschottert	174
		8.377

In dieser Entscheidung umfasst der Begriff „Betriebsgelände“ sämtliche Teilflächen des Projekts, der Begriff „Bohrplatz“ die (größte) Teilfläche um das Bohrloch

(konkret die Fläche des Betriebsgeländes abzüglich der Flächen für die Zufahrt, den Trailerplatz, die Böschungen inkl. Muldengräben, das Humuslager, das Zwischenbodenlager und den Parkplatz).

Zwecks Errichtung des Betriebsgeländes wurden bisher folgende Baumaßnahmen durchgeführt:

- Entfernung von Humusauflage und Zwischenboden sowie deren Zwischenlagerung in Bodenmieten (Humuslager, Zwischenbodenlager);
- Planierung des Geländes und Herstellung des Unterplanums;
- Aufbringung eines Geotextils (Flächengewicht 300 g/m²);
- Aufbringung der Schotterung (eine ca. 50 cm mächtige grobkörnige Frostschutzschicht und darüber eine ca. 5 cm mächtige Schotterlage mit feinerer Körnung bis zu 22 mm);
- Herstellung von ebenen Stellflächen für Spülungstanks, Bohrkleinmulden, Spülungspumpen, Gestängelager und Container;
- Herstellung einer das Betriebsgelände großteils umlaufenden Versickerungsmulde sowie von Versickerungsbecken mit einem Bodenfilter von 10 cm Mächtigkeit (wasserdurchlässiger Humus);
- Verlegung der Erdungs- und Potentialausgleichsleitungen;
- Vorbereitung des Platzes für die Gasfackel unter Berücksichtigung der Hauptwindrichtung und in ausreichender Entfernung vom Bohrloch.

Das Betriebsgelände ist abgesehen vom Parkplatz und vom Trailerplatz im Westen sowie vom Humuslager im Osten gänzlich von einem ca. 2 m hohen Maschendrahtzaun an Holzpfählen, an welchem im unteren Bereich ein durchgängig bodendichter Amphibienschutzzaun angebracht ist, eingezäunt. Die Zufahrt ist mit einem ca. 2 m hohen mobilen Baustellenzaun (Baustahlgitter mit verschweißtem Rundrohrrahmen aus Stahl) abgesperrt.

Anlagen für die Aufschlussbohrung (bereits durchgeführt):

Die Aufschlussbohrung G__ (WEL-001) wurde im Zeitraum von 24. Februar 2024 bis 28. März 2024 im durchgängigen Betrieb (24 Stunden am Tag/7 Tage die Woche) hergestellt. Die Endteufe des Bohrloches beträgt 1.618 m TVD (true vertical depth = wahre Tiefe), bedingt durch die Schrägbohrung liegt die gemessene Teufe, sohin die Länge der Bohrung (MD = measured depth) bei 1.733 m. Für die Aufschlussbohrung wurden insbesondere folgende – auf dem bestehenden Betriebsgelände derzeit nicht mehr vorhandene – Anlagen aufgestellt:

- Mobile Bohr- und Sondenbehandlungsanlage E 200/E 202 mit einer Masthöhe von ca. 40 m (nutzbar ca. 34 m);
- 2 Generatoren für die Bohranlage (Diesel- und allenfalls auch Gasmotor);
- 42 Leuchten und Light-Towers, insb.

- Turmbeleuchtung: 8 x IQL 85 (jeweils 85 Watt), 9 x Stahl ELUX 6000 (jeweils 2 x 36 Watt) und 2 x IMT KLI40 IM (jeweils 400 Watt), und
- Platzbeleuchtung: 11 x Linktower (jeweils 4 x 400 Watt) auf mobilen Masten bis ca. 7 m ausfahrbar;
- Spülumpen, Pumpenanlagen, Brunnen, Abwasserschächte;
- Aufenthalts-, Hygiene- und Bürocontainer;
- Werkstatt- und Lagerräume.

Anlagen für die Testförderungen:

Für die Testarbeiten ist die Herstellung bzw. Aufstellung folgender Anlagen auf dem bestehenden Betriebsgelände projektiert:

- Gasfackel angrenzend zum Zwischenbodenlager (die Fackelleitung mit einem Durchmesser von 3 Zoll wird oberirdisch zwischen Separator-Container und Gasfackel verlegt);
- 3 Flüssigkeitssammeltanks;
- Generator, Not-Aus-Elektronik und Container für Büromannschaft am Nordrand etwa im zentralen Betriebsgelände;
- Geschotterte Abstellfläche für Servicefahrzeuge (LKWs) nördlich der Flüssigkeitssammeltanks;
- Spülspülung;
- Tbg Lager;
- Csg Lager und Separator-Container;
- Mobile Bohr- und Sondenbehandlungsanlage Wilson Super 38 („Workover Winde“) mit einer Masthöhe von 30 m, beim Bohrloch;
- Modulare Testanlage;
- Werkzeugcontainer bzw. Material und E-Container südöstlich neben der Sondenbehandlungsanlage;
- 3 Wassertanks nördlich neben der Sondenbehandlungsanlage;
- 2 „Light-Tower“ („Powermoon LEDMOON 600“: Leistung 600 W, Lichtmenge ca. 65.000 Lumen, Lichtfarbe 5.500 K [Tageslicht]) bei der Abstellfläche für die Servicefahrzeuge;
- Halogenscheinwerfer neben dem E-Container;
- Langfeld-Leuchten bei der Workover Winde.

Projektphase 2: Testarbeiten (bzw. Testförderungen)

II.2.8. Die mbP beabsichtigt im Zuge der Testarbeiten eine Gesamtmenge von max. 1.000.000 nm³ Erdgas und max. 5.000 t Öl zu fördern. Diese Höchstmengen wurden mit Bescheid des Bundesministers für Finanzen als Montanbehörde vom 3. August 2023 im Rahmen der Bewilligung der Herstellung der gegenständlichen Erdgas-Aufschlussbohrung G__ gemäß § 119 MinroG montanrechtlich genehmigt. Die Testförderungen sind zudem Bestandteil des mit Bescheid der Montanbehörde vom 11. April 2025 gemäß § 71 MinroG bewilligten Arbeitsprogramms 2025.

Die Testarbeiten gliedern sich in drei Phasen und umfassen allenfalls noch zusätzliche Maßnahmen:

a) Aufwältigung

In dieser Phase wird der Zufluss von der Lagerstätte in das Bohrloch hergestellt (= Aufwältigung). Nach Aufbau der Sondenbehandlungsanlage wird die Fördergarnitur in das Bohrloch eingebaut und das Eruptionskreuz am Bohrlochkopf montiert (sog. „Komplettierung“). Mit Hilfe einer LKW-montierten mobilen Kabelwinde und entsprechenden Spezialwerkzeugen wird der Zugang der zu testenden Zone hergestellt und selektiv geöffnet. Durch Druckentlastung der Bohrung wird der Zufluss von der Lagerstätte in das Bohrloch angeregt und die Testförderung initialisiert. Abhängig von der Zuflussleistung einzelner Zonen und der Beschaffenheit der Fluide können bis zu 5 Zonen mit einer Komplettierung getestet werden, bevor eine Umkomplettierung (Umkonfigurieren der Fördergarnitur) notwendig wird. Die Arbeiten werden punktuell von Servicefirmen unterstützt.

b) Produktionstest – Fließphase

Die Lagerstättenfluide (Erdgas, Kondensat/Leichtöl, Lagerstättenwasser) werden an die Oberfläche gefördert, in der Testanlage aufbereitet und anschließend, je nach Fluid, abgefackelt (im Falle von Gas) oder in Tanks geleitet (im Falle von flüssigen Medien), von wo aus sie mittels Tankkraftwagen abtransportiert werden. Die Förderung erfolgt über die Testanlage unter ständiger Überwachung und Aufzeichnung der Entnahmemengen und des Druckverlaufs. Für diese Arbeiten ist in der Herbst-/Winter-Periode ein durchgängiger Betrieb vorgesehen, damit der Zufluss über einen längeren Zeitraum kontinuierlich erfolgen und während der Nacht nicht unterbrochen wird, was den Projektangaben zufolge die Gesamtdauer dieser Phase erheblich verlängern und die Aussagekraft der aufgezeichneten Druckdaten schmälern würde.

Das während der Fließphase geförderte Gas wird über die Testanlage und eine Leitung zur Gasfackel am Bohrplatzrand geführt und abgefackelt. Das Abfackeln von Erdgas im Zuge von Testarbeiten bildet den Projektangaben zufolge in Gebieten, wo keine Infrastruktur zur Gasabnahme existiert, den Stand der Technik und ist sowohl klimatechnisch als auch sicherheitstechnisch erheblich sinnvoller als unverbranntes Erdgas in die Atmosphäre abzulassen.

Die flüssigen Medien werden eruptiv gefördert, im Separator abgeschieden und in den Flüssigkeitssammeltanks zwischengelagert. Das mitgeförderte und abgetrennte Gas wird vom Separator zur Gasfackel geleitet und dort abgefackelt.

c) Produktionstest – Schließphase

In dieser Phase ist das Bohrloch eingeschlossen und es wird der Druckaufbau in der Lagerstätte gemessen; d.h. es erfolgen weder Förderung noch Verarbeitung oder Transport von Fluiden, wodurch es nur zu geringen Aktivitäten auf dem Betriebsgelände kommt.

d) Sonstige Arbeiten (nach Bedarf)

a. Lift-Arbeiten

Falls die zu testende Zone nicht sofort von selbst in eruptive Produktion geht oder nur unzureichend zu Tage fließt, ist es mitunter erforderlich, die Flüssigkeit in den Förderröhren temporär mit einem Liftverfahren zu heben, bis sich ein hinreichend eruptiver Fluss am Bohrlochabschluss einstellt. Dazu sind verschiedene LKW-montierte Maschinen notwendig, die für den Zeitraum einer solchen Operation in der Nähe des Bohrlochs aufgestellt werden. Je nach Vorgehensweise werden zwei bis fünf Fahrzeuge mit Sattelaufleger benötigt (üblicherweise werden eine Stickstoffpumpe, ein Tankwagen mit Flüssigstickstoff sowie ggf. eine Coiled Tubing-Einheit, und zur Hilfestellung für letztere ein Autokran, eingesetzt). Diese Fahrzeuge bleiben üblicherweise pro Einsatz für ca. ein bis drei Tage vor Ort.

b. Zufluss-Verbesserungsmaßnahmen

Falls – was grundsätzlich möglich ist – der Zufluss von Fluiden aus dem Gebirge (durch Kreidepartikel aus der Bohrspülung) behindert sein sollte, wird der bohrlochnahe Bereich mit einer Reinigungslösung behandelt, welche die Kreidepartikel auflöst. Für diese Arbeiten, die mit dem Liften verbunden werden können, werden ca. 1 bis 2 (zusätzliche) Fahrzeuge benötigt (LKW- und Sattelaufleger). Die Reinigungslösung befindet sich in einem, fest auf dem zusätzlich benötigten Pumpwagen montierten Edelstahltank. Eine derartige Operation dauert ca. 6 bis 12 Stunden (abhängig von der gewählten Einwirkzeit). Die benötigten Fahrzeuge und das spezialisierte Fachpersonal bleiben üblicherweise pro Einsatz für ca. 1 bis 3 Tage vor Ort.

c. Untertage-Arbeiten an Draht und Kabel (Wireline-Arbeiten)

Es kommen Kabelwinden zum Einsatz, die auf handelsüblichen LKW-Fahrgestellen mit angepasstem Kofferaufbau installiert sind. Es kann jeweils nur ein solches Fahrzeug zur gleichen Zeit eingesetzt werden. Die Dauer der Wireline-Arbeiten beträgt üblicherweise einige Stunden bis wenige Tage. Das Windenfahrzeug wird dafür temporär im Bereich vor dem Rohrlager positioniert.

II.2.9. Für die Testarbeiten werden eine mobile Bohr- und Sondenbehandlungsanlage („Wilson Super 38“) sowie eine mobile und modulare Testanlage

verwendet. Die Testanlage kann je nach örtlichen Gegebenheiten und operativen Notwendigkeiten auf der Arbeitsfläche angeordnet werden, wobei die zehn einzelnen (Haupt-)Komponenten mit mobilen Leitungen verbunden werden. Die Komponenten sind teilweise in transportablen Wetterschutz-Containern zusammengefasst.

Die Testanlage wird mit einem Dieselgenerator betrieben, der sich mitsamt des E-Verteilers in einem gesondert ausgeführten Wetterschutz-Container (E-Container) befindet und in einer Auffangwanne aufgestellt wird. Die Sondenbehandlungsanlage verfügt über einen eigenen Hilfsgenerator. Die übrigen zum Einsatz kommenden Arbeitsmaschinen sind auf Fahrzeugen montiert und werden von LKW-Dieselmotoren angetrieben.

Bezüglich Abfallmanagement ist im Projekt festgelegt, dass aus der Bohrung zu Tage zirkulierte oder geförderte technische Wässer zunächst in Tanks gesammelt und dann durch einen konzessionierten Fachbetrieb in Tankwagen abgefahrene und fachgerecht aufbereitet werden.

Für den Auf- und Abbau der Anlagen und Gerätschaften kommen sowohl ein Kontraktor-eigener LKW mit hydraulischem Ladearm als auch Autokräne zum Einsatz. Der Kontraktor-LKW bleibt für die gesamte Zeitdauer der Testarbeiten einsatzbereit vor Ort. Die Autokräne werden nur für die Dauer der spezifischen Ladetätigkeiten mobilisiert (jeweils ca. ein bis zwei Tage).

Die zu erwartenden Emissionen des Projekts werden von der mbP – im Vergleich mit den Emissionen des Erstprojekts – wie folgt dargestellt:

	Bewilligtes Projekt (Antrag 2023)	Gegenständliches Projekt (Antrag 2024)
Luft		
Antriebsmaschinen (inst. Leistung)	1.230 kW + 1.596 kW	191 kW + 235 kW (ggf. von Pumpwagen)
Fackelbetrieb (max. Leistung)	≤10.000 Nm³/h	≤10.000 Nm³/h
Staubentwicklung	Baubetrieb Transporte/Verkehr	Transporte/Verkehr Baubetrieb iZm Teil-Rekultivierung
Schall		
Maschinenbetrieb	≤104.5 db(A)	≤103 db(A)
Fackelbetrieb (max. Leistung)	≤125 db(A)	≤125 db(A)
Licht		

Arbeitsplätze, Arbeitsflächen	42 Leuchten und Light-Towers	2-3 Light-Tower (in Dunkel- stunden nur Ausleuchtung der ebenerdigen Arbeitsflächen)
Transporte		
LKW pro Tag (max.)	20 Fuhren	5 Fuhren
LKW pro Tag (Ø)	2-3 Fuhren	0-3 Fuhren
LKW gesamt	≤400 Fuhren	≤200 Fuhren
Verkehr		
PKW pro Tag (max.)	60 Fahrten	20 Fahrten
PKW gesamt	5.000 Fahrten	900 Fahrten

II.2.10. Die Testarbeiten können, insbesondere bei durchgängigem Betrieb (24 Stunden pro Tag/7 Tage die Woche) in den Fließphasen, in einem Zeitraum von sechs Monaten durchgeführt werden. Die mbP ist ihren Angaben zufolge bestrebt, die Testarbeiten (und die in Phase 1 noch herzustellenden Anlagen) so rasch als möglich und in dem aus naturschutzfachlicher Sicht bevorzugten Zeitraum (Herbst-/Winter-Periode, siehe unten) umzusetzen.

Die Abläufe für die Testarbeiten unterscheiden sich je nach Jahreszeit:

- Herbst-/Winter-Periode von 1. Oktober bis 31. März (in Folge auch kurz: Winterhalbjahr):

Testphase	Bearbeitungszeiten/Modus
Aufwältigung	2-Schichtbetrieb (2 x 8 Stunden pro Tag; 5 Tage in der Woche: Montag bis Freitag, ausgenommen Feiertage); keine Betriebstätigkeit in den Nachtstunden
Fließphase	Durchgängiger Betrieb (24 Stunden am Tag, 7 Tage in der Woche); Aufsichtspersonal; Fackelbetrieb; LKW-Fahrten gemäß gesetzlichen Fahrzeiten
Schließphase	Kein regulärer Betrieb; fallweise Messarbeiten, Instandhaltung und Arbeitsvorbereitung zu normalen Geschäftszeiten

- Frühjahr-/Sommer-Periode von 1. April bis 30. September (in Folge auch kurz: Sommerhalbjahr):

Testphase	Bearbeitungszeiten/Modus
Aufwältigung	1-Schichtbetrieb (1 x 10 Stunden pro Tag von 7 Uhr bis 17 Uhr; 5 Tage in der Woche: Montag bis Freitag, ausgenommen Feiertage); keine Betriebstätigkeit in den Dunkel- und Nachtstunden

Fließphase	Tageslicht-Betrieb (von 7 Uhr bis 18 Uhr Fackelbetrieb); PKW-/LKW-Fahrten gemäß gesetzlichen Fahrzeiten; keine Betriebstätigkeit in den Dämmerungs-, Dunkel- und Nachtstunden
Schließphase	Kein regulärer Betrieb; fallweise Messarbeiten, Instandhaltung und Arbeitsvorbereitung zu normalen Geschäftszeiten

Projektphase 3: Konservierung der Bohrung mit Teil-Rekultivierung des Betriebsgeländes (in Folge auch kurz: Teil-Rekultivierung)

II.2.11. Die Bohrung soll nach Abschluss der Testarbeiten konserviert werden, damit diese nach allfälliger Ausarbeitung eines entsprechenden Gewinnungsprojekts und Erwirkung der dafür erforderlichen Genehmigungen ggf. wieder reaktiviert und für Förderzwecke genutzt werden kann. Während dieser mehrjährigen Planungsphase können fallweise Messarbeiten an der Bohrung notwendig werden und ist die Bohrung gemäß Bohrlochbergbauverordnung in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Um die Messmöglichkeiten aufrecht zu erhalten und die regelmäßigen Befahrungen durchführen zu können, wird die nutzbare Fläche des Betriebsgeländes – nach Abschluss der Testarbeiten – in einen teilrekultivierten Zustand versetzt und auf Sondenplatzgröße (ca. die Hälfte des Betriebsgeländes) verkleinert.

Die Schließung der Bohrung erfordert den Einsatz einer Sondenbehandlungsanlage samt Zusatzaggregaten wie Pumpwagen, Preventer-Anlage, Tanks und Hebevorrichtungen. Der Bedarf an standsicheren Aufstandsflächen kann gegenüber dem Ist-Zustand deutlich verringert werden. Für diese nach Abschluss der Bewertung durchzuführenden Maßnahmen ist eine befestigte Fläche von ca. 4.330 m² einschließlich Zufahrt ab der bestehenden Gemeindestraße notwendig.

Für die Teil-Rekultivierung wird der Zwischenboden aus dem Zwischenbodenlager unter Massenausgleich zur Modellierung der zurückgebauten Flächen herangezogen. Die Modellierung schließt ausgehend von der Oberkante der befestigten Fläche an das jeweilige, nicht beanspruchte Urgelände (hier Unterkante Humus) an. Die nördlich und südlich des Bohrplatzes situierten Retentionsbecken werden in die Modellierung einbezogen. Nach Abschluss der Modellierung wird das Areal mit dem Oberboden aus dem Humuslager humusiert und mit einer standortgerechten, an die Höhenlage und an den Bodenchemismus angepassten Saatgutmischung (lokal gewonnenes Saatgut [Schnittgut, Heu] oder REWISA-zertifiziertes Saatgut aus österreichischer Herkunft) eingesät. Der Humusauftrag kann zur Erreichung einer standörtlichen Varianz variieren, beträgt jedoch mindestens 5 cm (bspw. auf Teilen der befestigten Fläche). Die Aufstandsfläche des abgebauten Humuslagers wird ebenfalls eingesät.

Die Geländegestaltung umfasst 4.047 m² und kommt es durch die Verfüllung der randlichen Mulden und der Angleichungen an das randlich an die Projektfläche angrenzende Urgelände an mehreren Stellen zu Änderungen der Höhenlage um mehr als 1 m.

Die rekultivierte Fläche wird mit einem Weidezaun eingezäunt (etwa 1,5 m hohe Holzpfähle in Abständen von ca. 5 m zueinander mit in 1 bis 3 Reihen gespanntem Stacheldraht; alternativ dazu: 1-reihige Umzäunung mittels eines Weidezaunbandes). Der einzig oberirdisch verbleibende Teil der Bergbauanlage (Bohrlochabschluss, Betonfundament und Bohrkeller samt Gitterabdeckung) wird zwecks Sichtschutz mit einem ortsüblichen Holzstadel in einfacher Riegelbauweise (Außenflächen aus unbehandeltem, sägerauen Holz) mit einer Grundfläche von ca. 4 m x 4 m und einer Firsthöhe von ca. 4,27 m eingehaust.

Die Umsetzung dieses Projektbestandteils dauert abhängig von der Witterung zumindest ca. drei Wochen.

Projektphase 4: Verfüllung der Bohrung mit Rekultivierung des Betriebsgeländes (in Folge kurz: vollständige Rekultivierung, Gesamtrekultivierung)

II.2.12. Die Vorhabensfläche soll bis spätestens vier Jahre ab Rechtskraft der gegenständlich beantragten Bewilligung vollständig rekultiviert werden, falls im selben Zeitraum die für eine Nutzung der Bohrung zum Zwecke der Gewinnung erforderlichen Bewilligungen nicht vorliegen oder sich nach den Testarbeiten und der anschließenden Bewertungsphase herausstellt, dass die Bohrung kein wirtschaftlich abbauwürdiges Kohlenwasserstoffvorkommen erschlossen hat. In beiden Fällen wird die Bohrung verfüllt, das Betriebsgelände gänzlich rückgebaut und das Gelände in seinen ursprünglichen Zustand zurückversetzt.

Der mit der Teil-Rekultivierung aufgetragene Humus wird nochmals abgezogen und seitlich in Bodenmieten fachgerecht zwischengelagert. Ebenso wird der zur Modellierung eingebaute Zwischenboden geborgen und ebenfalls in Bodenmieten fachgerecht zwischengelagert. Der Schotterkörper und das darunter liegende Vlies werden entfernt, das Planum wird gelockert und der Zwischenboden sowie der Humus werden in der ursprünglichen Schichtmächtigkeit aufgetragen, wobei an einigen Stellen die Höhenlage um mehr als 1 m geändert wird. Um die zuvor angetroffene artenreiche Fettwiese langfristig wieder etablieren zu können, erfolgt die Begrünung entweder (sofern vorhanden) mittels Heublumensaft aus Heu von umliegenden Flächen oder mit REWISA-zertifiziertem Saatgut aus österreichischer Herkunft.

Die Umsetzung dieses Projektbestandteils nimmt abhängig von der Witterung ca. fünf bis sechs Wochen in Anspruch.

Projektgebiet (Landschaftsbild):

II.2.13. Die Vorhabensfläche befindet sich in einer Mittelgebirgstalung auf einer Seehöhe von ca. 550 m. Der annähernd ebene Geländebereich wird von großteils bewaldeten Erhebungen mit Gipfelhöhen zwischen etwa 800 und 1.100 m überragt bzw. weitläufig umschlossen. Der Projektstandort zählt zum Gebiet H__ im östlichen Bereich des Gemeindegebiets von T__ und ist vom Ortszentrum T__ in Luftlinie ca. 9,6 km entfernt. Beim Gebiet H__ handelt es sich um einen stark verzweigten und topografisch stark gegliederten Talungsbereich, der innerhalb der umrahmenden und großteils bewaldeten Hangbereiche eine mosaikartige Strukturierung aufweist, die sich im Wesentlichen aus landwirtschaftlich genutzten Wiesenflächen unterschiedlicher Prägung, Kleinwaldflächen und Fließgewässerabschnitten mit oftmals bachbegleitenden Gehölzstrukturen zusammensetzt.

Der gegenständliche Projektbereich befindet sich innerhalb einer durchschnittlich nur etwa 50 m breiten, in West-Ost-Richtung verlaufenden langgestreckten Wiesenfläche, die im Norden von einer Schotterstraße und dem etwa parallel zur Straße verlaufenden I begrenzt wird. Nördlich an den Bach und seinen Ufergehölzstreifen angrenzend erstreckt sich am Unterhang des nördlich ansteigenden L__ (873 m) und des M__ (821 m) ein schmaler, hier nur etwa 40 m breiter Magerwiesenstreifen, der im Naturschutzgebiet (in Folge kurz: NSG) „H__“ liegt. Dieses Schutzgebiet setzt sich aus mehreren einzelnen Teilflächen zusammen, wobei sich der vorgenannte Magerwiesenstreifen im südlichen Grenzbereich der größten zusammenhängenden NSG-Teilfläche befindet. Diese Teilfläche beinhaltet in den Unterhangbereichen teilweise Magerrasengesellschaften, ansonsten sind die großteils südexponierten Hänge naturnah, teilweise auch nur lückig bewaldet. Weitere Teilbereiche des NSG befinden sich ebenfalls im Gebiet H__, sind jedoch vom Projektort in westlicher und südwestlicher Richtung weiter entfernt gelegen und von diesem durch ineinander verzahnte Wald- und Wiesenbereiche getrennt, sodass zwischen diesen Naturschutzgebietsteilen und dem Projektort kein räumlicher Nahebezug besteht (Distanzen von zumindest ca. 550 m).

Der Projektstandort befindet sich abseits von Siedlungen inmitten eines vom Ortsgebiet abgelegenen Kulturlandschaftsbereichs, der in den Tallagen großteils der landwirtschaftlichen Produktion (Grünlandwirtschaft, teils auf extensiv genutzten Grünlandflächen) dient. Die Waldbereiche werden in unterschiedlicher Intensität forstlich genutzt und leiten partiell zu nur extensiv genutzten oder ungenutzten, sehr naturnah ausgebildeten Waldbereichen über. Im näheren Umkreis von 500 bis 600 m zur Vorhabensfläche finden sich nur sehr vereinzelt kleine, unbewohnte Wirtschaftsgebäude (vorwiegend Holzstadel). Vereinzelte Wohngebäude, teils mit Zusatzgebäuden, sind mindestens etwa 700 m (im Südwesten) bzw. etwa 900 m (im Nordwesten) entfernt gelegen; diese sind Teil einer im Gebiet H__ sehr verstreut vorhandenen Bausubstanz inmitten eines hier großteils naturnah bis weitgehend naturbelassenen Landschaftsraums. Der einzige

Wirtschaftsbetrieb mit einer ausgedehnteren Bausubstanz ist eine Fischzuchtanlage am orografisch rechten Ufer der O__, die vom Projektort ca. 1,5 km in leicht nordwestlicher Richtung entfernt liegt. Dieses Betriebsareal umfasst Teichanlagen, Wirtschaftsgebäude und versiegelte Park- und Manipulationsflächen und ist an die von T__ aus in den Talraum hinein- und unmittelbar am Betrieb vorbeiführende L1325 T__ Straße etwa im Bereich Straßen-km 13,0 angebunden. Von der L1325 zweigt bei Straßen-km 13,6 die Gemeindestraße „Q__“ in östlicher Richtung ab, an der sich ca. 1 km entfernt vom Abzweigungspunkt der gegenständliche Projektstandort befindet.

Die Grenze zum Europaschutzgebiet (in Folge kurz: ESG) „P__“ verläuft östlich zum Vorhabensbereich in einer Distanz von mindestens ca. 2,2 km (Luftlinie). Im dazwischenliegenden Gebiet befinden sich sowohl die östlichen Ausläufer des Wiesen- und Weidegebiets H__ als auch an diese allseits angrenzende bewaldete Einhänge, die zu den großflächig bewaldeten Anhöhen des P__gebiets und auch der umliegenden Mittelgebirgserhebungen überleiten. Aufgrund des Verlaufs der P__grenze befindet sich das P__gebiet nicht nur östlich des Projektstandorts, sondern auch – in einer größeren Entfernung von ca. 3,2 km (Luftlinie) – südlich davon.

Eingriff in NSG „H__“:

II.2.14. Der Schutzzweck des NSG „H__“ umfasst drei naturschutzfachliche Ziele, in die mit dem Projekt wie folgt eingegriffen wird:

- Sicherung und Entwicklung der vorliegenden Magerwiesen, Magerweiden und Halbtrockenrasen sowie der halboffenen, bodentrockenen Brachflächen

Das gegenständliche Projekt liegt zwar im unmittelbaren Nahbereich (der Bohrlochmittelpunkt ist ca. 58 m von der Grenze des Schutzgebiets entfernt), ist aber zur Gänze außerhalb der Schutzgebietsfläche des NSG „H__“ situiert und führt daher zu keinen unmittelbaren physischen Eingriffen (auch der Umsturzbereich des [im Vergleich zum Mast der für Testförderungen projektierte „Wilson Super 38“ höheren] Masts der für die Aufschlussbohrung benötigten Bohranlage E200/E202 liegt außerhalb des Schutzgebiets).

Aus dem gegenständlichen Ziel des Schutzzwecks lässt sich aus fachlicher Sicht ein Schutz vor übermäßigem Eintrag von Luftschadstoffen ableiten, da ein starker und/oder über längere Zeit anhaltender Eintrag (bspw. eine langfristige Düngung) den Nährstoffhaushalt von nährstoffarmen Vegetationsgesellschaften wie Magerwiesen wesentlich verändern (etwa Verdrängung von Arten unterschiedlichen Nährstoffbedarfs) und damit die Vegetationsgesellschaft schädigen kann. Eine derartige massive Zusatzbelastung durch Luftschadstoffe ist durch die lufttechnischen Projektdaten (siehe Punkt II.2.9.) nicht indiziert und angesichts des

begrenzten Zeitraums für die emissionstechnisch relevantesten Projektphasen 1 (Errichtung des Betriebsgeländes und Herstellung der Aufschlussbohrung) und 2 (Testförderungen) nicht zu erwarten.

Die hohe floristische Artenvielfalt der Magerwiesen steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der dort vorhandenen Insektenvielfalt (spezialisierte Lebensgemeinschaft von Pflanzen- und Insektenarten), weshalb aus fachlicher Sicht auch der Schutz der Insektenvielfalt dem gegenständlichen Schutzzweck-Ziel dient. Der vom Vorhaben betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer „Lichtverschmutzung“ vorbelastet. Die projektierte Beleuchtung führt zu einer lokal wirkenden deutlichen Lichtbelastung im Randbereich des NSG, die in den Nachtstunden während der Vegetationsperiode und somit während der Bestäubungszeit und Fortpflanzungszeiten von Insekten geeignet ist, das Insektenvorkommen wesentlich zu reduzieren (durch die Lichtquellen selbst oder durch Fraßdruck, etwa durch Fledermäuse). Die Nachtbeleuchtung beschränkt sich jedoch sowohl bei der Aufschlussbohrung in Phase 1 als auch bei den Testarbeiten in Phase 2 auf das Winterhalbjahr, weshalb das Störungspotenzial hinsichtlich der Insektenfauna nur als gering zu bewerten ist. Eine – im vorliegenden Fall nicht geplante – (dauerhafte) Beleuchtung des zum NSG nahegelegenen Betriebsgeländes in den Nachtstunden im Sommerhalbjahr wäre aus fachlicher Sicht jedenfalls abzulehnen.

Zusammengefasst wird das gegenständliche Ziel des Schutzzwecks des NSG „H__“, die vorliegenden Magerwiesen, Magerweiden und Halbtrockenrasen sowie die halboffenen, bodentrockenen Brachflächen zu sichern und entwickeln, aus naturschutzfachlicher Sicht nicht (wesentlich) beeinträchtigt.

- Ermöglichung einer natürlichen Weiterentwicklung der O__ samt ihrer benachbarten Auwälder in weitgehend ungenutzter Form

Mangels unmittelbarer physischer Eingriffe an der O__ und ihrer benachbarten Auwälder und aufgrund der Entfernung dieses Schutzwerts von der Projektfläche, ist eine Beeinträchtigung dieses Ziels ausgeschlossen.

- Erhaltung des Gebiets als weitgehend lärm- und störungsarme Zone

Mit den Schallemissionen des gegenständlichen Projekts wird in das gegenständliche Schutzzweck-Ziel eingegriffen.

Der vom Vorhaben betroffene Landschaftsraum ist nur gering mit anthropogen verursachten Schallemissionen (sporadisch erfolgende Waldarbeiten und landwirtschaftliche Tätigkeiten, verbunden mit einem entsprechenden, geringen Verkehrsaufkommen) vorbelastet. Mit der Umsetzung des Projekts, insbesondere der Projektphasen 1 und 2, werden technische, eindeutig von üblichen Natur- und

Umgebungsgeräuschen in diesem Gebiet unterscheidbare Geräusche erzeugt und kommt es damit zu einer deutlichen Erhöhung der anthropogenen verursachten akustischen Emissionen. Aus schalltechnischer Sicht ist die Geräuschkulisse bei der Herstellung des Betriebsgeländes in Phase 1 (Einsatz von Bagger und LKW und Fahrtbewegungen von LKW und PKW) mit jener eines Straßenbaus vergleichbar. Im Zuge der Aufschlussbohrung in Phase 1 verursacht der in einer Höhe von ca. 34 m am Bohrturm installierte Topdrive bei durchgängigem Betrieb eine Schallleistung von ca. 103 dB. Im Rahmen der Testförderungen in Phase 2 wird das (mit)geförderte Gas in einer Höhe von ca. 10 m abgefackelt, was ein kontinuierliches, kaum schwankendes Verbrennungsgeräusch bewirkt, das bei maximaler Leistung einen Wert von bis zu 125 dB (am Emissionsort) erreicht (höchste Lärmbelastung des gesamten Projekts). Angesichts der geringen anthropogenen Vorbelastung beeinträchtigt die projektbedingt zu erwartende Beschallung aus naturschutzfachlicher Sicht den gegenständlichen Aspekt des Schutzzwecks des NSG „H__“.

Im Falle der Umsetzung des Projekts ist bei einem 500 m Radius um das Betriebsgelände auf ca. 11,6% (bzw. ca. 5,3% bei einem 300 m Radius) der Schutzgebietsfläche von der höchsten Schallbelastung auszugehen, wobei die Emissionen mit zunehmender Entfernung und abschirmend wirkenden Gelände- und Vegetationsstrukturen kontinuierlich abnehmen. Die Emissionen beschränken sich zudem auf den kurzen Projektzeitraum für die emissionstechnisch relevantesten Projektphasen 1 und 2 und dabei auf die festgelegten Arbeitszeiten (insb. auf den Tagesbetrieb im Sommerhalbjahr). Die projektbedingten Schallpegelhöhen können auch von natürlichen Umgebungsgeräuschen (starker Wind, Regen, Tierlaute) verursacht werden, wiewohl solche Geräusche sich eindeutig von den technischen unterscheiden und keine derartige Kontinuität aufweisen wie bspw. die Emissionen des Bohr- oder Gasfackelbetriebs. Angesichts dessen, dass die Schallpegelspitzen teilweise auch natürlich auftreten können und sich die Schallbelastung auf einen kleinen Teilbereich des NSG sowie auf einen kurzen Zeitraum beschränkt, ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht von einer Wesentlichkeit der Beeinträchtigung des gegenständlichen Ziels des Schutzzwecks durch Lärm auszugehen.

Gesamtheitlich betrachtet wird der Schutzzweck des NSG „H__“ durch das gegenständliche Projekt aus naturschutzfachlicher Sicht nicht wesentlich beeinträchtigt.

Eingriff in ESG „P__“:

II.2.15. Der minimalste Abstand des Projektstandorts zum ESG beträgt in Luftlinie ca. 2,2 km. Infolge dieser Distanz kann eine unmittelbare Beeinträchtigung von Schutzgütern des ESG mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Darüber hinaus ist aus fachlicher Sicht ebenso mit an Sicherheit

grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen, dass die Realisierung des gegenständlichen Vorhabens (auch im Zusammenwirken mit den – kaum – vorhandenen anthropogenen Vorbelastungen) eine relevante Schädigung oder Verschlechterung der Erhaltungszustände der im zwischenliegenden Landschaftsraum migrierenden Individuen sämtlicher Tierarten oder der Erhaltungszustände der anderen Schutzgüter (Lebensraumtypen, Pflanzenarten) bewirkt.

Eingriff in naturschutzrechtliche Schutzgüter:

II.2.16. Die gegenständlichen Grundstücke sind im geltenden Flächenwidmungsplan der Gemeinde als Grünland ausgewiesen; ein Bebauungsplan ist nicht vorhanden. Der Projektbereich liegt außerhalb einer geschlossenen Ortschaft. Nördlich und außerhalb der Vorhabensfläche fließt der I in etwa in West-Ost-Richtung. Der I mündet in die O__ und ist damit ein Zubringer 1. Ordnung zu diesem Fluss. Der Großteil der Projektfläche liegt im 50 m-Fließgewässeruferschutzbereich des I und damit auch insb. folgende Projektbestandteile:

- Phasen 1 und 2:
 - Betriebsgelände (großteils);
 - Zwischenboden- und Humuslager;
 - Trailer- und Parkplatz (großteils);
 - Betonierte Fläche (Bohrkeller, etc.);
 - Einzäunung des Betriebsgeländes (großteils);
 - Absperrung der Zufahrt mit einem mobilen Baustellenzaun;
 - Mehrere begehbarer Container (Werkzeugcontainer, E-Container, Separator-Container, Büro- und Aufenthaltscontainer, etc.);
 - Gasfackel;
 - Oberirdisch verlegte Rohrleitung (für die Gasfackel);
 - Mobile Bohr- und Sondenbehandlungsanlage E200/E202;
 - Mobile Bohr- und Sondenbehandlungsanlage Wilson Super 38;
 - 3 Flüssigkeitssammeltanks;
 - Generator mit Not-Aus-Elektronik;
- Phase 3:
 - Einzäunung der teilrekultivierten Fläche (großteils);
 - Holzstadel auf betonierter Fläche.

Ein Teil des Trailerplatzes, des Parkplatzes, des Bohrplatzes sowie der Einzäunung des Betriebsgeländes bzw. der teilrekultivierten Fläche liegen im südlichen Bereich der Vorhabensfläche außerhalb des 50 m-Uferschutzbereichs des I.

Naturhaushalt und Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten:

II.2.17. Vom gegenständlichen Vorhaben ist eine verhältnismäßig artenreiche Wiese mit dem Vorkommen von zumindest etwa 34 unterschiedlichen Pflanzenarten betroffen. Solche Mähwiesen sind im betroffenen Landschaftsraum grundsätzlich nicht außergewöhnlich. Im gegenständlichen Gebiet ist der Wiesenanteil in Relation zum Waldanteil gering, weshalb derartige Mähwiesen und deren Artenspektren wesentlich zur Biodiversität und Artenvielfalt des lokalen Raumes beitragen. Es handelt sich bei der gegenständlichen Wiese um keine naturschutzfachlich besonders hochwertige Wiesenfläche (wie etwa Mager-, Trocken- oder Halbtrockenrasen oder Feucht- oder Moorwiese) und es kommen darauf auch keine seltenen und/oder vollkommen geschützten Pflanzenarten vor.

Im Rahmen der Realisierung des Betriebsgeländes in Phase 1 auf einer Fläche von ca. 8.377 m² werden zwecks Adaptierung der benötigten Flächen und Errichtung der diversen Anlagen und Bauwerke der Oberboden (Vegetationsdecke und zumindest auch der obere Bodenhorizont) abgezogen und die Flächen größtenteils (ausgenommen Gräben, Mulden, Humus- und Zwischenbodenlager) geschottert und teilweise sogar durch wasserdichte Betonbauweise (auf 144 m²) versiegelt. Im Bereich der geschotterten bzw. versiegelten Flächen wird jegliche Vegetation (inkl. faunistischer Komponente, siehe dazu auch Punkt II.20.) vernichtet, wodurch dort keine natürlich oder naturnah ablaufenden Prozesse von Wiesenökosystemen mehr stattfinden können. Aus fachlicher Sicht werden der Naturhaushalt und die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten aber angesichts der zeitlich begrenzten Flächennutzung (mitsamt projektierter Teil-Rekultivierung und allfälliger Gesamtrekultivierung) und des Umstands, dass es sich um eine Wirtschaftswiese handelt, durch die physischen Eingriffe alleine nicht wesentlich geschädigt.

II.2.18. Neben dem physischen Eingriff wirken auch die Emissionen des Projekts auf das gegenständliche Schutzgut ein. Der Projektstandort befindet sich in einem sowohl akustisch als auch hinsichtlich Lichtstrahlungen und Luftschadstoffe kaum anthropogenen vorbelasteten Landschaftsraum.

Hinsichtlich der Lichtheissionen stellt sich der Ist-Zustand derart dar, dass im gegenständlichen Landschaftsraum weitestgehende Dunkelheit während der Nachtstunden herrscht bzw. dort fast ausschließlich nur natürliche Lichtquellen wirken. Als Referenzwert ist das Mondlicht bei klarem Himmel (mit einer Beleuchtungsstärke von ca. 0,2 lx) heranzuziehen, wobei die Beleuchtung bei bewölktem Himmel niedriger, bei Vollmondphasen höher ausfällt.

Im Winterhalbjahr von 1. Oktober bis 31. März wirken durch die Nachtbeleuchtung beim durchgängigen Betrieb (24 Stunden/7 Tage) während der Aufschlussbohrung (Phase 1) und der Fließphasen bei den Testarbeiten (Phase 2) starke Lichtheissionen aus naturfernen und lagemäßig unnatürlichen Emissionsquellen, die zu einer deutlichen Verstärkung der Beleuchtung des Projektgebiets führen. Hohe

Beleuchtungsstärken können dazu führen, dass kleine Nagetiere wie Mäuse und auch Hasen die Aktivität und Futtersuche einschränken und dadurch ihre Lebensräume verkleinert werden. Auch die Ruhephase von Wild (insbesondere im Winter) kann durch Lichteinsatz beeinträchtigt werden. Denn wird das Rotwild in seiner „täglichen Starre“ (zwecks Energiesparen) gestört, kommt es zu erhöhtem Energiebedarf und in weiterer Folge zu unerwünschtem Verbiss, Schwächung oder sogar Tod der Tiere. Mit der Nachtbeleuchtung im Winterhalbjahr, die sich nicht nur auf die Vorhabensfläche, sondern auch auf das nähere Umfeld im Talbereich und den angrenzenden Hängen auswirkt, kommt es in einem hinsichtlich Beleuchtung anthropogen nicht vorbelasteten Gebiet zu einer Störwirkung auf die (winteraktive) Fauna des Gebiets, wodurch aus fachlicher Sicht der Naturhaushalt wesentlich geschädigt wird. Für die Fortführung der Testarbeiten im Sommerhalbjahr von 1. April bis 30. September ist eine solche Beeinträchtigung mangels projektierter Betriebstätigkeiten in den Dämmerungs-, Dunkel- und Nachtstunden nicht zu erwarten.

Zu den Schallemissionen ist grundsätzlich auf die Feststellungen zum Eingriff in das NSG „H__“ zu verweisen, zumal von einer der dortigen Beurteilung vergleichbaren (stärkeren) Lärmbelastung des Projektgebiets auszugehen ist, da sich die Schallwellen bis hin zu natürlichen Schallbarrieren annähernd konzentrisch auswirken werden. Es wird damit ein anthropogen kaum vorbelastetes Gebiet, einschließlich der Naturschutzgebietsfläche, mit einem mitunter durchgehend wahrnehmbaren und konstanten Lärm technischer Natur (insbesondere durch den am Bohrturm installierten Topdrive beim durchgängigen Bohrbetrieb in Phase 1 und beim Gasfackelbetrieb insbesondere in Phase 2) belastet.

Mit der projektierten Errichtung des Betriebsareals, der Herstellung der Aufschlussbohrung (beide in Phase 1) und der Durchführung der Testarbeiten (Phase 2) wird der Naturhaushalt im Winterhalbjahr vom 1. Oktober bis zum 31. März während den Betriebszeiten (insbesondere aufgrund des hier stattfindenden durchgängigen Betriebs) durch die Summenwirkung der physischen Eingriffe und der Emissionen des Projekts wesentlich geschädigt. Auch im Sommerhalbjahr kommt es aus fachlicher Sicht – trotz Entfalls der Lichthemissionen (mangels Nachtarbeiten) – durch die Summenwirkung der physischen Eingriffe und der übrigen Emissionen während den Betriebszeiten zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des gegenständlichen Schutzwerts.

II.2.19. Die Teil-Rekultivierung (Phase 3) sowie die – allenfalls – vollständige Rekultivierung (Phase 4) des Betriebsgeländes nach Abschluss der Testarbeiten sind aus naturschutzfachlicher Sicht als positiv zu werten, zumal mit diesen, insbesondere mit der jedenfalls geplanten Teil-Rekultivierung die negativen Auswirkungen der beiden vorangegangenen Projektphasen auf den Naturhaushalt und auf die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten sukzessive abgemildert werden; dies auch unabhängig davon, dass die allfällige

vollständige Rekultivierung geländegestaltender Maßnahmen und einer neuerlichen Initiierung der Vegetation bedarf. Aus fachlicher Sicht sollen nach der Teil-Rekultivierung allenfalls entstandene, geschützte Vegetationsgesellschaften samt ihrem charakteristischen Artenspektrum im Zuge der Gesamtrekultivierung nicht zerstört werden (siehe diesbezüglichen Auflagenvorschlag in Punkt II.2.29.).

Vorkommen von (geschützten) Tierarten:

II.2.20. Am Projektstandort ist das Vorkommen der, auf der nahe gelegenen Fläche des NSG „H__“ bestätigten und im 500 m-Umkreis um das Betriebsgelände teilweise nachgewiesenen Amphibien (Bergmolch, Teichmolch, Gelbbauchunke, Erdkröte, Springfrosch, Grasfrosch, Feuersalamander) und Reptilien (Blindschleiche, Zauneidechse, Ringelnatter, Kreuzotter, Äskulapnatter) möglich. Da es sich um mobile Tierarten handelt, kann ein solches Vorkommen auch nur temporär sein. Besondere Lebensräume für Amphibien (Wanderstrecken, Laichgewässer) und Reptilien sind im Vorhabensbereich nicht vorhanden.

Die vorgenannten Amphibien- und Reptilienarten können ausschließlich infolge einer Schädigung von Einzelindividuen v.a. im Zuge der Errichtungsarbeiten und durch die erhöhte Fahrtfrequenz von Bau- und Transportfahrzeugen betroffen sein. Im lokalen Umfeld besteht dadurch die Gefahr einer erhöhten Mortalitätsrate in Form von Kollateralschäden, nicht jedoch durch gezielte Störungen oder Tötungen. Eine relevante Gefahr in Hinblick auf wesentliche Auswirkungen auf die Populationen dieser Arten ist daraus bei der Projektumsetzung im Winterhalbjahr nicht ableitbar. Denn die Individuen dieser Arten nehmen spätestens nach Eintreten der ersten Fröste ihre Winterruheplätze ein und sind dann nicht mehr mobil, sodass in dieser Phase physische Gefährdungen aus fachlicher Sicht als unwahrscheinlich einzustufen sind, da sich die Arbeiten auf die Projektfläche und die Zufahrtsstraßen beschränken und allfällige Winterruheplätze abseits dieser genutzten Bereiche gelegen sein werden.

Das Risiko von Kollateralschäden erhöht sich (abhängig von Witterung und individuellen Wanderbewegungen) deutlich bei einer Realisierung des Vorhabens im Sommerhalbjahr, da ein individueller Schutz (auch entlang der zuführenden Straße) nicht möglich ist.

II.2.21. Der gegenständliche Landschaftsraum weist geeignete Bedingungen für zahlreiche Vogelarten auf, darunter Schwarzstorch, Wanderfalke, Wespenbussard, Haselhuhn, Schwarzspecht, Weißrückenspecht und Grauspecht. Im 500 m-Umkreis um die Vorhabensfläche wurden 51 Vogelarten nachgewiesen, von denen zehn Vogelarten (Wiesenpieper, Baumpieper, Graureiher, Schwarzspecht, Halsbandschnäpper, Neuntöter, Wespenbussard, Fitis, Grauspecht, Braunkehlchen) aus fachlicher Sicht als wertbestimmend einzustufen sind. Für die wertbestimmenden Vogelarten Baumpieper, Neuntöter, Schwarzspecht und Halsband-

schnäpper liegen im besagten Umkreis Brutnachweise und -hinweise vor, wobei der Brutbestand des Baumpiepers mit bis zu ca. elf Revieren groß und dicht siedelnd ist.

Als Brutzeit wird diejenige Jahreszeit festgelegt, in der die Arten Balz, Nestbau, Bebrüten des Geleges und Aufzucht von Jungvögeln bis zum Erreichen der Selbständigkeit der Jungvögel durchführen.

Im unmittelbaren Nahbereich zum Projektstandort findet sich kein Brutvorkommen von wertgebenden (besonders störungsempfindlichen) Groß- und Greifvögeln (Schwarzstorch, Wanderfalke, etc.). Als wertbestimmende Durchzügler oder Gäste ohne örtliches Brutvorkommen wurden im 500 m-Umkreis Fitis, Graureiher und Wiesenpieper registriert (im 1.000 m-Umkreis zudem auch der Wespenbussard).

Folgendes ist zu den wertbestimmenden Vogelarten zusammenfassend festzuhalten:

- Fitis: Zugvogel, Brutzeit im Zeitraum Anfang April bis Ende Juni, Auftreten als Durchzügler im April und Mai sowie im Zeitraum Mitte August bis Ende September wahrscheinlich;
- Neuntöter: Zugvogel, Brutzeit im Zeitraum Anfang/Mitte Mai bis Mitte August, Auftreten als Durchzügler ab Anfang Mai bis Mitte September möglich;
- Wespenbussard: Zugvogel, Brutzeit im Zeitraum Anfang/Mitte Mai bis Ende August, Auftreten als Durchzügler ab Anfang Mai und im August bis Mitte September möglich;
- Halsbandschnäpper: Zugvogel, Brutzeit im Zeitraum Anfang/Mitte Mai bis Ende Juni, Auftreten als Durchzügler ab Mitte April bis Mitte Mai wahrscheinlich und eher unwahrscheinlich im August/ September;
- Braunkehlchen: Zugvogel, als Brutvogel auszuschließen, kein Brutnachweis im Projektbereich, Auftreten als Durchzügler Mitte April bis Ende Mai und ab Mitte August bis Ende September möglich;
- Baumpieper: Zugvogel, Brutzeit im Zeitraum Anfang April bis Mitte Juli, Auftreten als Durchzügler im April bis Anfang Mai und ab Mitte August bis Ende September möglich;
- Wiesenpieper: Zugvogel, Brutzeit im Zeitraum von März bis August (Brutgeschäft beginnt meist ab Mitte April), Auftreten als Durchzügler im Frühjahr und Sommer möglich;
- Graureiher: Standvogel oder Zugvogel, heimische Brutvögel sind wahrscheinlich zum Teil Standvögel, kein Brutnachweis im Projektbereich;
- Schwarzspecht und Grauspecht: Standvögel, ganzjährig anzutreffen, Brutzeit im Zeitraum ab Mitte/Ende März bis Mitte Juni.

Durch das Vorhaben, insb. durch die Lärmemissionen und die Anwesenheit von Menschen und Fahrzeugen, kann es fallweise zu einer veränderten Raumnutzung (Ausweichverhalten) von Brut- und Gastvögeln kommen. Diese Auswirkungen

beschränken sich im Winterhalbjahr auf die (drei) überwinternden (wertbestimmenden) Vogelarten (siehe oben). Zudem ist eine Verlagerung von zwei im Nahbereich des Vorhabens befindlichen Revieren des Baumpiepers bei einer Fortführung der Testarbeiten im Sommerhalbjahr möglich.

Bäume werden im Zuge der Projektrealisierung nicht gefällt. Eine Beeinträchtigung der Bestandsgrößen der lokalen Vogelpopulationen ist aus fachlicher Sicht nicht zu erwarten.

II.2.22. Die Vorhabensfläche und ihr Umfeld weisen geeignete Lebensraumbedingungen für zahlreiche Fledermausarten auf, wobei zumindest ein (moderates) Vorkommen von Nordfledermaus, Große/Kleine Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhaut-/Weißrandfledermaus, Zwergfledermaus und Kleine Hufeisennase nachgewiesen wurde.

Mit der Errichtung des Betriebsgeländes wird nicht physisch in (potenzielle) Quartiere von Fledermäusen eingegriffen (keine Fällung von Bäumen, keine Abtragung von Gebäuden, etc.). Von der – im Sommerhalbjahr nur bei Tag brennenden – Gasfackel geht kein Mortalitätsrisiko für Fledermäuse aus.

Die projektbedingten Emissionen im Winterhalbjahr, einschließlich des nächtlichen Betriebs und den damit verbundenen Beleuchtungen, erfolgen in diesem Zeitraum während der Winterruhe der Fledermäuse. Da im unmittelbaren Nahbereich der Vorhabensfläche keine winterquartiertauglichen Strukturen für Fledermäuse vorhanden sind und folglich eine Störung der Winterruhe insbesondere durch die nächtliche Beleuchtung (Anstrahlen der Ein- und Ausflugöffnungen) ausgeschlossen ist, sind aus fachlicher Sicht keine populationsrelevanten bzw. -schädigenden Auswirkungen zu erwarten.

Im Sommerhalbjahr bewirkt die geschotterte Fläche des Betriebsgeländes eine Verkleinerung der für die Jagd der Fledermäuse geeigneten Fläche in der Waldrandzone und führt damit zu einer veränderten Raumnutzung. Eine – im Sommerhalbjahr nicht vorgesehene – nächtliche Beleuchtung während der Aktivitätszeiten der Fledermäuse (nach dem Verlassen der Winterquartiere) würde die Tiere ebenso stören und zu einer veränderten Raumnutzung führen.

II.2.23. Im betroffenen Landschaftsraum stellen die Magerwiesen des nahe gelegenen NSG „H__“ einen hochwertigen Lebensraum für Schmetterlinge dar. Das nachgewiesene Vorkommen von 28 Tagfalterarten konzentriert bzw. (im Falle von Habitatspezialisten) beschränkt sich auf diese Wiesenflächen. Der Wiesentyp auf der gegenständlichen Vorhabensfläche stellt aus fachlicher Sicht einen weniger bedeutsamen Lebensraum für Schmetterlinge dar. Ein Vorkommen von Einzelexemplaren des Gelbringfalters, des Apollofalters und des Schwarzen Apollofalters auf dem Projektstandort ist aber nicht ausgeschlossen.

Bei der Projektrealisierung im Zeitraum von 1. Oktober bis 31. März kann es – wie bei den Amphibien- und Reptilienarten – zu unbeabsichtigten Kollateralschäden an einzelnen Individuen in Form von überwinternden Raupen des Gelbringfalters, des Schwarzen Apollofalters und des Apollofalters kommen (die Hauptflugzeit dieser Schmetterlinge liegt außerhalb des Winterhalbjahrs). Im Falle der Fortführung der Testarbeiten im Sommerhalbjahr ist eine Beeinträchtigung der vorgenannten Tagfalter aufgrund ihrer Flugzeiten (von frühestens Mitte April bis max. August) durch die projektbedingten Emissionen nicht ausgeschlossen.

II.2.24. Die Flächen des nahe gelegenen NSG „H__“ weisen geeignete Habitatstrukturen für xylobionte Käfer, sohin stehendes und liegendes Starktotholz, auf. Ein lokales Vorkommen des Alpenbocks (nachgewiesenes Einzellexemplar in ca. 100 m Entfernung zur Projektfläche), des Scharlachroten Plattkäfers und des Rothalsigen Düsterkäfer ist daher aus fachlicher Sicht anzunehmen und für den Projektstandort nicht auszuschließen.

Durch das Vorhaben werden keine Habitate (Totholz) von xylobionten Käfern beschädigt. Die Umsetzung des Projekts im Winterhalbjahr erfolgt außerhalb der Fortpflanzungszeit und des Aktivitätszeitraums der Imagines der vorgenannten Käfer, weshalb es aus fachlicher Sicht zu keiner Beeinträchtigung dieser Tierarten kommen wird. Im Sommerhalbjahr sind unbeabsichtigte Kollateralschäden an einzelnen (fliegenden) Individuen nicht ausgeschlossen. Die im Tagesbetrieb brennende Gasfackel erhöht das Mortalitätsrisiko nicht, da die gegenständlichen xylobionten Käfer nicht von Lichtquellen angelockt werden.

II.2.25. Eine Beeinträchtigung des Fischotters durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten, da der I nördlich der Projektfläche nur temporär Wasser führt und mangels Fischbestands keinen geeigneten Lebensraum für die Tierart darstellt. Der nächstgelegene geeignete Lebensraum an der O__ wird aufgrund der Distanz zum Projektort (ca. 1,5 km) nicht beeinträchtigt. Beim Luchs kann es in Einzelfällen zu einer veränderten Raumnutzung kommen (Ausweichverhalten), was angesichts des sehr großen Streifgebiets dieser Art keine relevante Beeinträchtigung bewirkt. Die in einem einzelnen Fall nachgewiesene Libellenart „Südlicher Blaupfeil“ ist aus fachlicher Sicht als umherstreifender Gast ohne reproduzierendes Vorkommen einzustufen, weshalb auch diese Tierart durch das Vorhaben nicht gestört wird.

II.2.26. Allgemein betrachtet ist für das Störungspotenzial auf geschützte Tierarten vorwiegend der engere Umgebungsraum des Projektbereichs im Umkreis von max. 100 m relevant. Abgesehen von der (teilweise gegebenen) Möglichkeit der Schädigung einzelner Individuen von geschützten Tierarten ist aus fachlicher Sicht aufgrund des begrenzten Eingriffsraums, der zeitlich beschränkten Eingriffswirkung und der weiträumigen Verfügbarkeit geeigneter Habitatstrukturen im

gesamten Talraum (und darüber hinaus) nicht von einer Gefährdung der Populationen der Tierarten auszugehen.

Die Projektrealisierung weist im Winterhalbjahr aufgrund der Lebenszyklen der potenziell betroffenen Tierarten eine geringere Relevanz auf als im Sommerhalbjahr, da sich bei diesen Tierarten (mit Ausnahme von Luchs und Fischotter, die auch im Winter aktiv sind) die Phasen der allgemeinen Aktivität, des Paarungs- und Brutgeschehens sowie der Aufzucht des Nachwuchses auf den Zeitraum zwischen 1. April und 30. September konzentrieren bzw. beschränken.

Landschaftsbild:

II.2.27. Das Landschaftsbild im gegenständlichen Projektraum (siehe dazu auch Punkt II.2.13.) wird primär von den landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen in den Talbodenlagen und teilweise auch in den Unterhanglagen sowie von den ausgedehnten Hangwäldern der umliegenden Bergflanken geprägt. Hinzu kommen Fließgewässer von sehr naturnaher bzw. naturbelassener Prägung, von welchen die (ca. 1,5 km nordwestlich der Vorhabensfläche verlaufende) O__ lokal betrachtet das Hauptgewässer darstellt. In dieses vorwiegend von Vegetationsstrukturen und Landschaftselementen natürlicher Genese bzw. von extensiv land- und forstwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen geprägtem Landschaftsbild, wird mit der Errichtung eines Großteils geschotterten und teilweise betonierten Betriebsgeländes mitsamt der für die Aufschlussbohrung und Testarbeiten erforderlichen Anlagen und Maschinen (Bohr- und Sondenbehandlungsanlage, Fahrzeuge, Einzäunung, Container, Flüssigkeitssammeltanks, etc.) eingegriffen.

Im Nahbereich ist die Änderung sowohl vom Talboden aus als auch von den ansteigenden Hangbereichen, die das sich in West-Ost-Richtung erstreckende Tal begrenzen, unmittelbar einsehbar. Das lokale Landschaftsbild wird durch die Summe der Anlagenteile und die Umgestaltung der Projektfläche aufgrund des bisherigen Fehlens derartiger oder vergleichbarer Einrichtungen (als einzige Vorbelaistung besteht eine Schotterstraße) maßgeblich anthropogen überprägt. Die projektierten Phasen 1 und 2 (Errichtung des Betriebsgeländes und dessen Ausstattung für die Aufschlussbohrung und die Testförderungen) stehen in optischer Hinsicht in markantem Widerspruch zu den bestehenden natürlichen bzw. naturnahen Landschaftselementen.

In der Fernwirkung wird das Projekt trotz sichtverschattender Wirkungen umliegender Geländeerhebungen und Bestandsstrukturen, insbesondere aus der Luft betrachtet, wahrnehmbar sein, zumal sich das Betriebsgelände mitsamt den darauf errichteten Anlagen weder in das bestehende naturnahe Bild einfügt noch kaschiert werden kann. Die Anlagen der projektierten Phasen 1 und 2 werden als markanter Fremdkörper in einer von größeren Besiedlungsbereichen abgelegenen Landschaft wirken. Der nächstgelegene landschaftsuntypische Einbau ist das

Betriebsgelände der Fischzuchtanlage, das aufgrund seiner Entfernung von ca. 1,5 km bis zur Vorhabensfläche keine fachlich relevante Vorbelastung darstellt.

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird das bestehende Landschaftsbild durch die projektierten Phasen 1 und 2 sowohl im Nah- als auch im Fernbereich wesentlich gestört.

Die durch die Phasen 1 und 2 bedingten Störungen des Landschaftsbilds wirken bis zum Abschluss der Testarbeiten und teilweise darüber hinaus im Zeitraum der Umsetzung der Teil-Rekultivierung (Phase 3), in welchem Bauarbeiten stattfinden und Maschinen eingesetzt werden. Nach Abschluss der Teil-Rekultivierung (Entfernung der Bauwerke, Fahrzeuge und sonstiger Anlagen) wird sich die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds deutlich reduzieren, wobei das – im Vergleich zum Urgelände – weiterhin unnatürlich ausgeformte, teilweise geschotterte Gelände (das nur teilweise mit dem Zwischenbodenmaterial und dem Humus überlagert wird) wahrnehmbar bleibt. Die allfällige Umsetzung der vollständigen Rekultivierung (Phase 4) würde den Eingriff gänzlich beseitigen. Die Rekultivierungsmaßnahmen werden daher aus fachlicher Sicht positiv gewertet.

Erholungswert der Landschaft:

II.2.28. Der Erholungswert des gegenständlichen Landschaftsraums besteht in der – leicht zugänglichen – Erfahrbarkeit einer naturbelassenen bzw. extensiv land- und forstwirtschaftlich genutzten, ruhigen Kulturlandschaft abseits von Ortschaften und anderen größeren Siedlungssplittern. Die leichte Zugänglichkeit ist durch die infrastrukturelle Erschließung entlang des Talverlaufs des Bachbetts der O__ (L1325 T__ Straße) und daran anschließender Gemeindestraße und Forststraßen gegeben, auf denen das gegenständliche Gebiet H__ erreicht und unschwierig begangen bzw. befahren werden kann. Abgesehen von der am nördlichen Talrand, ca. 1,5 km entfernt gelegenen Fischzuchtanlage handelt es sich beim Projektgebiet um einen weitläufigen und stark in sich gegliederten Landschaftsbereich, der sich aufgrund der guten Erreichbarkeit und der hohen lokalen Gelände- und Vegetationsvielfalt hervorragend für Erholung suchende Personen eignet. Das Gebiet ist von einer weiträumigen Ruhe geprägt, die nur sporadisch von vorbeifahrenden Fahrzeugen, vom Einsatz land- und forstwirtschaftlicher Geräte und von naturgenerierten akustischen Eindrücken unterbrochen wird.

Der betroffene Landschaftsraum vermittelt dem Besucher das Empfinden einer naturgeprägten, extensiv anthropogen genutzten Landschaft, die von ausgedehnten Waldflächen an den zumeist sanften Mittelgebirgshängen gerahmt wird. Das Gebiet eignet sich für Spaziergänger, Wanderer und Radfahrer, um ihren Anspruch auf Erholung im Natur- und ländlichen Kulturlandschaftsraum zu erfüllen.

Mit der Errichtung des Betriebsgeländes, der Herstellung der Aufschlussbohrung (Phase 1) und der Durchführung der Testförderungen (Phase 2) kommt es aus Sicht des Erholungssuchenden in optischer und akustischer Hinsicht zu einer derartigen landschaftlichen Degradierung, dass insb. der, die Vorhabensfläche einschließende Gebietsteil „R__“ (im Gebiet H__) nicht mehr geeignet ist, die wesentlichen Ansprüche an den Erholungswert im gegenständlichen Projektbereich (Naturbelassenheit, Kulturlandschaft, Ruhe) zu erfüllen. Das Vorhaben wirkt nicht nur optisch als markanter Fremdkörper, sondern verursacht auch wahrnehmbare Lärm-, Staub-, Abgas- und insb. in den Dämmerungsstunden Lichtemissionen, was der Erwartungshaltung eines Erholungssuchenden im Gebiet H__ diametral entgegensteht und dazu führt, dass die Erholungswirkung maßgeblich reduziert oder im Extremfall sogar verhindert wird.

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird der Erholungswert im östlichen Teilbereich des Talraums H__ (insbesondere im Gebietsteil „R__“) durch die projektierten Phasen 1 und 2 erheblich beeinträchtigt.

Die durch die Phasen 1 und 2 bedingten Beeinträchtigungen des Erholungswerts wirken bis zum Abschluss der Testarbeiten und teilweise darüber hinaus im Zeitraum der Umsetzung der Teil-Rekultivierung (Phase 3). Mit Abschluss der Teil-Rekultivierung entfallen insbesondere die Schallemissionen und werden die optischen Störungsquellen durch die teilweise Begrünung der Projektfläche deutlich reduziert. Die allfällige vollständige Rekultivierung (Phase 4) würde, nach deren mit optischen und akustischen Auswirkungen verbundenen Umsetzung, den Eingriff in den Erholungswert großteils beseitigen. Die Rekultivierungsmaßnahmen werden daher aus fachlicher Sicht positiv gewertet.

Auflagen zur Eingriffsminimierung:

II.2.29. Zur Minimierung der Eingriffswirkungen des gegenständlichen Projekts auf den Naturhaushalt, die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten, das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft hat der naturschutzfachliche ASV folgende Auflagen vorgeschlagen:

- Vor Beginn des Antransports und des Aufbaus der projektspezifischen Anlagenteile, spätestens jedoch Anfang Oktober, ist das Betriebsgelände auf Amphibien und Reptilien hin genauestens abzusuchen und sind vorgefundene Individuen einzufangen und an geeigneten Stellen außerhalb des umzäunten Betriebsgeländes, jedoch deutlich abseits der zuführenden Gemeindestraße, wieder auszusetzen. Diese Arbeiten haben durch herpetologisch versierte Personen zu erfolgen und haben zum Ziel, allfällige Mortalitätsraten bei diesen naturschutzrechtlich geschützten Arten zu minimieren.
- Bei Verfüllung der Muldengräben im Zuge der projektmäßig vorgesehenen Rekultivierungsmaßnahmen sind randlich des Geländes an geeigneten Stellen

zumindest zwei räumlich voneinander getrennte Ersatzbiotope (Tümpel bzw. zumindest temporär wasserführende Mulden im Flächenausmaß von jeweils etwa 10 m²) für die im Muldengraben sekundär entstandenen und dann wieder zugeschütteten Laichhabitare anzulegen. Diese Maßnahme hat in Abstimmung und durch Planung mit/von herpetologischen Sachverständigen zu erfolgen und ist die Anlage von diesem/dieser fachlich zu begleiten.

- Der zwecks optischer Kaschierung des nach erfolgter Teil-Rekultivierung verbleibenden Bohrlochs samt Bohrkeller projektierte Holzstadel im Grundflächenausmaß von etwa 16 m² (ca. 4 x 4 m) ist in einfacher, sich am Erscheinungsbild bereits im Nahbereich befindlicher Holzstadel orientierender Bauweise zu errichten. Die Außenflächen sind in unbehandeltem, sägerauem Holz zu belassen, ebenso ist die Dacheindeckung des Satteldaches entweder in reiner Holzbauweise auszuführen oder mittels rotbrauner, brauner oder grauer Farbgebung sonstig abzudecken (eine ortsfremde Kunststoffeindeckung ist nicht zulässig). Eine Farbgebung oder die Anbringung von Beschilderungen (ausgenommen allfällig vorgeschriebener Warnhinweise), Transparenten oder sonstigen grafischen Darstellungen ist nicht zulässig. Dieser „Holzstadel“ hat bis zum Auflassen des Bohrlochs zu verbleiben, falls zwischenzeitlich keine geänderten Rahmenbedingungen eintreten.
- Die nicht vom ortsüblichen Holzstadel überbaute und auch im Zuge der vorgesehenen Teil-Rekultivierung weiterhin verbleibende betonierte Fläche (Gesamtflächenausmaß abzüglich der vom Stadel überbauten Fläche = ca. 128 m²) ist zur Minimierung der optischen Eingriffswirkung entweder ebenso wie die angrenzenden Flächenteile mit Zwischenbodenmaterial und Humusauflage zu überschütten und gleich der umgebenden Rekultivierungsfläche zu begrünen oder ist alternativ dazu hier kiesig-erdiges Schotterrasensubstrat in für die Sichtschutzwirkung und den gesicherten dauerhaften Verbleib des aufgebrachten Substrats (bis zur Entscheidung der weiteren Vorgehensweise) ausreichender Schichtstärke aufzubringen und zumindest rudimentär mit dem für die Rekultivierung vorgesehenen Saatgut einzusäen.
- Die im Zuge der Teil-Rekultivierung verbleibenden Fahrspuren und der Fahrbereich (Schotterspuren mit Wendehammer) sind als Schotterrasenfläche anzulegen und bis zur Endrekultivierung der Gesamtfläche (oder der Umsetzung eines dann neu eingereichten und bewilligten Projekts) in diesem Zustand zu belassen.
- Die projektierte Teil-Rekultivierung hat unmittelbar nach Beendigung der Testarbeiten zu erfolgen, um die damit verbundenen naturschutzfachlichen Zielsetzungen ehest möglich erfüllen zu können. Dabei sind jedenfalls die erforderlichen geländegestaltenden Maßnahmen und die Vorbereitung der Einsaatflächen umzusetzen. Über den Zeitpunkt der vorgesehenen Begrünungsmaßnahmen (Ansaat) ist in Abstimmung mit einem vegetationskundlichen Experten zu entscheiden; diese Maßnahme ist jedenfalls im ehest möglichen geeigneten Zeitraum (abhängig von Witterung und Jahreszeit) durchzuführen und abzuschließen.

- Für die Einsaat der dafür vorgesehenen Flächenteile im Zuge der Teil-Rekultivierung ist entweder lokal aus nahegelegenen Flächen gewonnenes Saatgut artenreicher Mähwiesen (jedoch keine gestattete Bezugsquelle aus intensiv genutzten Fettwiesen-Flächen) oder REWISA-zertifiziertes Saatgut für Vegetationsgesellschaften von artenreichen Glatthaferwiesen zu verwenden, um die Ausbildung der wieder neu zu initiierenden Vegetationsgesellschaft gewährleisten zu können.
- Die Düngung der Flächen nach Anlage oder im Zuge der anschließenden Bewirtschaftungsphase bis hin zur abschließenden Rekultivierung (oder einer Entscheidung über die weitere rechtmäßige Nutzung der Fläche) ist nicht zulässig, um keine selektiv wirkenden Konkurrenzverhältnisse für einzelne Pflanzenarten zu begünstigen. Eine extensive Bewirtschaftung in Form einer ein- oder zweimaligen jährlichen Mahd ist sicherzustellen und ist die Ausführung zu gewährleisten.
- Falls sich aufgrund der projektgemäß durchgeföhrten Teil-Rekultivierung (mit Belassen des aufgebrachten Schotters unter dem aufgebrachten Zwischenbodensubstrat und geringmächtiger Humusüberdeckung, was eine erhöhte Wasserzugänglichkeit und damit begünstigte Bedingungen für die Entwicklung eines Halbtrocken- oder Magerrasens erwarten lässt) im Zuge der anschließenden Phase betreffend die Entscheidung über die weitere Vorgehensweise eine Pflanzengesellschaft etabliert, die vegetationskundlich dem Typ eines Mager- oder Halbtrockenrasens entspricht, ist dieser Zustand (Vegetationstyp) einer allenfalls anschließenden vollständigen Rekultivierung der Projektfläche zugrunde zu legen und darf ohne gesonderte naturschutzrechtliche Bewilligung nicht zerstört oder durch die Initiierung einer andersartigen Pflanzengesellschaft ersetzt werden. Bei der abschließenden Flächenrekultivierung ist somit im Anlassfall auf die Ausbildung eines geeigneten Unterbodens mit geringer Humusüberdeckung und auf die Verwendung eines vegetations-typischen, REWISA-zertifizierten Saatgutes zu achten. Eine diesbezügliche Planung und die Überwachung der Ausführung hat im Anlassfall durch vegetationskundlich geschulte Fachkräfte durchgeführt bzw. begleitet zu werden.
- Im Zuge der Rekultivierungsmaßnahmen sind Vorkehrungen zu treffen, die das Einschleppen von Neophyten durch Baumaschinen oder sonstige Gerätschaften, die vor Ort eingesetzt werden, minimieren. Dies bedeutet, dass die Maschinen bereits außerhalb des Gebiets (spätestens bei Abzweigung von der Landesstraße oder zuvor) gründlich zu säubern (intensiv zu waschen) oder alternativ dazu auch zu desinfizieren sind. Die Ökologische Bauaufsicht hat im Zuge ihrer Tätigkeit auf die Einhaltung dieser Maßnahmen zu achten und zudem zu dokumentieren, falls die Etablierung von Neophyten im Projektgebiet dennoch erfolgen sollte. In diesem Falle sind Bekämpfungsmaßnahmen einzuleiten und auszuführen. Eine diesbezügliche Nachsorge ist zumindest bis 3 Jahre nach Ausführung der Rekultivierung durchzuführen, um die Etablierung von allenfalls eingeführten Neophyten bestmöglich ausschließen zu können.

Feststellungen für die Interessenabwägung:

II.2.30. Die mbP hat ein privates wirtschaftliches Interesse, ein öffentliches volkswirtschaftliches und ein öffentliches Interesse an der Unabhängigkeit von ausländischem, insbesondere russischem Erdgas, als Interessen an der Realisierung des gegenständlichen Projekts geltend gemacht.

II.2.31. Die mbP ist ein im Bereich der Aufsuchung und der Gewinnung von Erdöl und Erdgas tätiges Unternehmen mit 14 Mitarbeitern in Österreich, wobei es sich vorwiegend um Fachkräfte handelt, da die Verwaltung des Unternehmens größtenteils ausgelagert ist. Für ihre Tätigkeiten beschäftigt die mbP regelmäßig österreichische Service- und Zulieferfirmen.

Der mbP wurde vom Bund die ausschließliche Ausübung der Rechte des Aufsuchens, des Gewinnens mitsamt der Aneignung und des Speicherns von bundeseigenen mineralischen Rohstoffen (Kohlenwasserstoffe) gemäß §§ 69 f MinroG überlassen (Aufsuchungs-, Gewinnungs- und Speichervertrag betreffend Kohlenwasserstoffe für das gegenständliche Aufsuchungsgebiet „K“ vom 21.12.2020 bzw. 05.01.2021; in Folge kurz: AGS-Vertrag). Die mbP wurde im AGS-Vertrag dazu verpflichtet, bei Auffindung eines Vorkommens von Kohlenwasserstoffen dieses ehestens auf seine Abbauwürdigkeit zu untersuchen. Im Falle der Wirtschaftlichkeit einer dauerhaften Gewinnung ist die mbP weiters verpflichtet, unverzüglich um die Vormerkung eines oder mehrerer entsprechender Gewinnungsfelder anzusuchen, so dass die als abbauwürdig anzusehenden Teile des Vorkommens vollständig durch Gewinnungsfelder abgedeckt werden.

Mit Bescheid des Bundesministers für Finanzen vom 11. April 2025 wurde das Arbeitsprogramm der mbP für das Betriebsjahr 2025 für Aufsuchungstätigkeiten betreffend Kohlenwasserstoffe im gegenständlichen Aufsuchungsgebiet „K“ gemäß § 71 Abs. 2 MinroG montanrechtlich genehmigt. Dabei handelt es sich um die gegenständlichen Testförderungen, die der Erforschung der wirtschaftlichen Abbauwürdigkeit des erschlossenen Vorkommens dienen. Im bewilligten Arbeitsprogramm legt die mbP fest, dass die im Falle eines nicht wirtschaftlich nutzbaren Vorkommens oder im Falle des Nichtvorliegens der für eine dauerhafte Gewinnung erforderlichen Bewilligungen geplante vollständige Rekultivierung (gegenständliche Phase 4) bis zum 31. Dezember 2028 umzusetzen ist.

II.2.32. Die mbP hat für die Dauer der Überlassung des Rechts des Aufsuchens von bundeseigenen mineralischen Rohstoffen einen Flächenzins (§ 69 Abs. 1 zweiter Satz MinroG) und für die Dauer der Überlassung der Ausübung des Rechts des Gewinnens von bundeseigenen mineralischen Rohstoffen einschließlich des Rechts zur Aneignung dieser mineralischen Rohstoffe (§ 69 Abs. 1 dritter Satz MinroG) einen Feldzins und einen Förderzins an den Bund zu entrichten. Die Höhe des vertraglich vereinbarten Flächenzinses sowie des Feldzinses wurde von der

mbP nicht bekanntgegeben. Die Höhe des Förderzinses in Euro wird gesetzlich in § 69 Abs. 2 bis 4 MinroG festgelegt.

II.2.33. Im Dezember 2022 wurden die möglicherweise förderbaren Kohlenwasserstoffmengen aufgrund der zu jenem Zeitpunkt vorhandenen Daten von F_— für die Fälle 1U, 2U und 3U, unabhängig von der Wahrscheinlichkeit, das unentdeckte Vorkommen im Aufsuchungsgebiet „K“ überhaupt anzutreffen, geschätzt. Im Falle eines Fundes geht die Schätzung davon aus, dass die förderbare Menge an (kondensatreichem) Erdgas (einschließlich der Umrechnung des Kondensats wie etwa Ethan, Propan oder Butan)

- mit 90%-iger Wahrscheinlichkeit zumindest ca. 10 Milliarden m³ (1U-Fall),
- mit 50%-iger Wahrscheinlichkeit zumindest ca. 19 Milliarden m³ (2U-Fall),
- mit 10%-iger Wahrscheinlichkeit zumindest ca. 32 Milliarden m³ (3U-Fall),

beträgt. Diese Mengen entsprechen einem Energie-Äquivalent von ca. 115 TWh (1U), von ca. 220 TWh (2U) oder von ca. 370 TWh (3U).

II.2.34. Den Angaben der mbP zufolge wurden im Zuge der bereits durchgeföhrten Aufschlussbohrung G_— geeignete geologische Gegebenheiten für ein Kohlenwasserstoffvorkommen, Anzeichen von Erdgas und Erdöl auf einer Bohrstrecke von 356 m vorgefunden sowie bereits kondensatreiches Erdgas und Leichtöl angetroffen. Folgende geologische Abfolge wurde erbohrt (in TVD):

Von (m)	Bis (m)	Formation	Ergebnisse/Erkenntnisse
0	20	Quartär	
20	30	Hauptdolomit	
30	882	Opponitz Fm.	mächtiger als prognostiziert
882	1.221	Lunz Fm.	Deckschicht, mächtiger als prognostiziert
1.221	1.259	Partnach Fm.	Gasanzeichen in Bohrspülung
1.259	1.372	Reifling Fm.	Gasanzeichen in Bohrspülung
1.372	1.473	Steinalm Fm.	Öl- und Gasanzeichen in Bohrspülung, Leichtöl nachgewiesen
1.473	1.571	Gutenstein Fm.	Gasanzeichen in Bohrspülung
1.571	1.618	Reichenhall Fm.	Gasanzeichen in Bohrspülung

Nur mit Testförderungen kann die Größe des Vorkommens, die Qualität der Fluide und die Kapazität der Bohrung und sohin die Wirtschaftlichkeit einer dauerhaften Gewinnung erforscht werden. Die ersten, ab Erteilung der im angefochtenen Bescheid ausgesprochenen Bewilligung bis zum 5. Dezember 2024 durchgeföhrten

Testarbeiten belegten im Intervall 1 (Steinalm Formation) einen stabilen eruptiven Zufluss von 40 m³/Tag Formationswasser mit geringen Anteilen an Erdöl und Erdgas (Lösungsgas) und führten im Intervall 2 (Reifling Formation) aufgrund der sehr geringen Zuflussrate zu keinem Ergebnis (die Art des Mediums konnte mangels Ziehung einer verlässlichen Probe nicht festgestellt werden). Es wurden bisher ca. 30 m (von den 356 m) des möglicherweise kohlenwasserstoffführenden Abschnitts der Bohrung getestet. Die bisherigen Testergebnisse belegen eine komplexe Verteilung der Fluide und lassen nach Ansicht der mbP keinen Rückschluss auf die noch nicht untersuchten Bereiche zu, weshalb weiterhin von einem signifikanten Kohlenwasserstoffvorkommen auszugehen sei.

II.2.35. In einer Aussendung der mbP für die Börse N__ vom 26. September 2024 nach Durchführung der Aufschlussbohrung teilt die mbP mit, dass ausgehend von der bisherigen Datenanalyse davon es sich beim gegenständlichen Vorkommen höchstwahrscheinlich um flüssige Kohlenwasserstoffe mit hohem API-Grad (je höher der Grad, desto leichter und weniger dicht das Öl) bzw. Leichtöl, handelt und nicht um kondensatreiches Erdgas, wie vor den Bohrungen angenommen. In der beigefügten Schätzung legt die mbP selbst dar, dass dieförderbare Menge an Öl und zugehörigem Gas

- mit 90%-iger Wahrscheinlichkeit zumindest ca. 12 MMBOE (1U-Fall),
 - mit 50%-iger Wahrscheinlichkeit zumindest ca. 46 MMBOE (2U-Fall),
 - mit 10%-iger Wahrscheinlichkeit zumindest ca. 217 MMBOE (3U-Fall),
- beträgt (MMBOE = millions of barrels of oil equivalent). Diese Mengen entsprechen einem Energie-Äquivalent von ca. 19 TWh (1U), von ca. 75 TWh (2U) oder von ca. 353 TWh (3U).

II.2.36. Der österreichische Erdgasverbrauch lag im Jahr 2024 bei 74,4 TWh und im Jahr 2023 bei 75 TWh. Der durchschnittliche Gasverbrauch in den Jahren 2018 bis 2022 betrug 91 TWh. Der Großteil des Erdgases wird im produzierenden Bereich (Industrie) verbraucht (ca. 62 % des Gesamtverbrauchs im Jahr 2023), der übrige Anteil vorwiegend in den privaten Haushalten (ca. 28 % im Jahr 2023). Im Jahr 2024 ist die Förderung von Erdgas in Österreich im Vergleich zu 2023 leicht zurückgegangen (minus 1,6 %). Die Produktionsmenge im Jahr 2024 deckte ca. 6,3 % des österreichischen Erdgasverbrauchs.

Sonstige Feststellungen:

II.2.37. Der am 27. Februar 2025 von der erkennenden Richterin im Beisein des naturschutzfachlichen ASV durchgeföhrte Ortsaugenschein dauerte 1 halbe Stunde.

II.2.38. Der A__ (Erst-Bf) und die BN__ (Zweit-Bf) sind gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisationen, jeweils mit dem Tätigkeitsbereich „Österreich“.

II.2.39. Der Erst-Bf wird gemäß § 9 Z 2 lit. a seiner Satzung vom Präsidenten nach außen vertreten. Die Funktion des Präsidenten wurde im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde (und wird weiterhin) von BM__ ausgeübt (Funktionsperiode von 27. Mai 2023 bis 26. Mai 2027). Die Zweit-Bf wird gemäß ihren Statuten von der Geschäftsführung, insbesondere nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen, vertreten. Im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde war B__ alleiniger Geschäftsführer der Zweit-Bf (dieser übt weiterhin, seit 1. April 2025 mit einer zweiten Person, die Geschäftsführung aus). Der gemeinsame Schriftsatz vom 12. Dezember 2024 (gegenständliche Beschwerden) wurde von den beiden vorgenannten Personen, vom Präsidenten des Erst-Bf und vom damals alleinigen Geschäftsführer der Zweit-Bf, unterfertigt.

II.3. Beweiswürdigung:

II.3.1. Der festgestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweismitteln, soweit im Folgenden nicht anders ausgeführt.

II.3.2. Die Feststellung, dass die Testarbeiten bei durchgängigem Betrieb (24 Stunden/7 Tage) in den Fließphasen im Winterhalbjahr in einem Zeitraum von 6 Monaten vollständig durchgeführt werden können, beruht primär auf den Angaben der mbP in den Projektunterlagen (technischer Bericht, ON 1 des Behördenakts). Zudem wurde auch in einer Stellungnahme vom 12. August 2024 (ON 7 des Behördenakts) auf entsprechende Nachfrage der belangten Behörde mitgeteilt, dass eine Durchführung (von 1. Oktober 2024) bis 31. März 2025 grundsätzlich vorstellbar ist. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht am 24. März 2025 gab die mbP zudem zu Protokoll, dass für die Testförderungen und Messungen ein Zeitraum von 7 Monaten (nur) auf Basis des Sommerbetriebs, sohin im eingeschränkten Tagesbetrieb, benötigt wird.

Der von der mbP beantragte Zeitraum von neun Monaten wurde offenkundig nur der Vorsicht halber beantragt, um allfällige Verzögerungen bspw. bei der Verfügbarkeit von Personal und Gerätschaften von Dritten abzudecken. Angesichts der vorgenannten Angaben der mbP und des Umstands, dass die Dauer der Testarbeiten im Projekt 2023 sogar nur mit 4 bis 5 Wochen angegeben wurde (technische Beschreibung, ON 9ad des Behördenakts zum Erstprojekt), bestehen aber keine Zweifel an der tatsächlichen Durchführbarkeit der gegenständlichen Testarbeiten in einem Zeitraum von sechs Monaten im durchgängigen Betrieb.

Der für die bereits durchgeführte Errichtung des Betriebsgeländes und die bereits erfolgte Herstellung der Aufschlussbohrung (Großteil der Phase 1) benötigte Zeitraum ergibt sich aus den diesbezüglichen Angaben in den Projektunterlagen (technischer Bericht, ON 1 des Behördenakts). Die festgestellte ungefähre Dauer der

Rekultivierungsmaßnahmen (Phasen 3 und 4) gründet auf den Angaben der mbP in der mündlichen Verhandlung am 24. März 2025.

II.3.3. Die Feststellungen zu den Eingriffswirkungen der projektierten Phasen 3 (Teil-Rekultivierung) und 4 (allfällige Gesamtrekultivierung) auf das nahegelegene NSG „H__“ sowie auf die naturschutzrechtlichen Schutzgüter am Projektstandort (Naturhaushalt, Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten, Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft) beruhen auf den schlüssigen, nachvollziehbaren sowie unbestritten gebliebenen Ausführungen des naturschutzfachlichen ASV in seinem Gutachten vom 21. August 2024 (ON 5 des Behördenakts), in welchem die Teil-Rekultivierung (ausgehend vom Zustand nach Abschluss der Phase 2) sowie die allfällige vollständige Rekultivierung (ausgehend vom Zustand nach Abschluss der Phase 3) gesamtheitlich positiv bewertet werden, zumal damit die Eingriffe der vorangegangenen Phasen sukzessive abgemildert bzw. beseitigt werden.

Im Zusammenhang mit den Eingriffswirkungen der projektierten Phasen 1 (Errichtung des Betriebsgeländes inkl. Aufschlussbohrung) und 2 (Durchführung der Testarbeiten) relevieren die Bf zutreffend, dass den diesbezüglichen Ausführungen des naturschutzfachlichen ASV in seinem Gutachten vom 21. August 2024 – aufgrund der Vorgaben der belangten Behörde – der in natura vorhandene, aber infolge Erlöschen der naturschutzrechtlichen Bewilligung für das Projekt 2023 konsenslose Bestand (eingezäuntes Betriebsgelände ohne Anlagen/Bauwerke, hergestelltes Bohrloch) zugrunde gelegt wurde. Konsenslose Eingriffe sind aber nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs bei der Betrachtung des Ist-Zustands wegzudenken (vgl. etwa VwGH 14.09.2004, 2001/10/0178 [zum Landschaftsbild]). Die Grundlage für die fachliche Beurteilung der Eingriffswirkungen der gegenständlichen Projektphasen 1 und 2 hat daher die vor der Umsetzung des Erstprojekts vorhandene und bei rechtskonformem Verhalten der mbP nach Erlöschen der für das Projekt 2023 erteilten naturschutzrechtlichen Bewilligung reetablierte artenreiche Mähwiese zu bilden, zumal eine Wiederherstellung dieses Wiesentyps den Ausführungen des ASV im Gutachten vom 16. Juni 2023 zum Erstprojekt (ON 27 des diesbezüglichen Behördenakts) zufolge auch möglich gewesen wäre.

Wiewohl dem Gutachten vom 21. August 2024 der konsenslose Bestand auf der Projektfläche zugrunde gelegt wurde, erübrigte sich die Einholung einer Gutachtenserfügung zur Frage der Auswirkungen der Phasen 1 und 2 des gegenständlichen Vorhabens auf die „grüne Wiese“, zumal der ursprüngliche beurteilungsrelevante Zustand ausreichend im Gutachten zum Erstprojekt beschrieben wurde und sich die beiden Projekte hinsichtlich ihrer Auswirkungen im Bohr- und Testförderbetrieb nicht erheblich voneinander unterscheiden; denn im Wesentlichen wurde das teilweise umgesetzte Projekt 2023 (Errichtung des Betriebsgeländes, Herstellung der Aufschlussbohrung, geplante Durchführung von

Testarbeiten in ca. vier bis fünf Wochen) in die gegenständlichen Projektphasen 1 und 2 integriert und um konkretere Angaben bspw. zur tatsächlichen Flächeninanspruchnahme des Betriebsgeländes, zur Dauer der Aufschlussbohrung oder zum Ablauf der Testförderungen und der dafür benötigten Anlagen ergänzt.

Vor diesem Hintergrund konnten daher die Feststellungen zu den Eingriffswirkungen der Phasen 1 und 2 des gegenständlichen Vorhabens auf die „grüne Wiese“ auf der Grundlage einer Zusammenschau der Gutachten des naturschutzfachlichen ASV vom 16. Juni 2023 zum Erstprojekt (insbesondere Beschreibung des ursprünglichen Zustands, Auswirkungen des Betriebsgeländes und der Bohr- und Testarbeiten) und vom 21. August 2024 zum gegenständlichen Vorhaben (insb. Berücksichtigung aktualisierter/ergänzter Projektdaten bspw. in emissionstechnischer Hinsicht) mit der gebotenen Sicherheit getroffen werden. Abgesehen davon bleibt anzumerken, dass der ASV in beiden Gutachten, also auch in jenem vom 21. August 2024, das den konsenslosen Bestand auf der Projektfläche als anthropogene Vorbelastung berücksichtigt, hinsichtlich der Errichtung des Betriebsgeländes und der Bohr- und Testarbeiten (hier: Phasen 1 und 2) zum fachlich gleichen (negativen) Ergebnis kommt, dem sich die Bf ohnehin grundsätzlich anschließen.

Im Folgenden wird konkret dargelegt, auf welchen Beweismitteln die jeweiligen Feststellungen zu den Eingriffswirkungen beruhen:

Den Feststellungen zu den physischen Eingriffswirkungen der Phasen 1 und 2 in den Naturhaushalt und in die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten wurden angesichts der vergleichbaren Flächeninanspruchnahme und -gestaltung des ersten Projekts (ca. 7.183 m²) und des gegenständlichen Vorhabens (ca. 8.377 m²) die Ausführungen des ASV in seinem Gutachten vom 16. Juni 2023 zugrunde gelegt. Darin wird schlüssig dargelegt, dass mit der Errichtung des geschotterten und teilweise betonierten Betriebsgeländes die Vegetationsdecke einer artenreichen Mähwiese im Ausmaß von mehreren Tausend m² vernichtet und diese Fläche – zumindest bis zum Abschluss der Testarbeiten – den natürlichen Prozessen eines Wiesenökosystems entzogen wird (bzw. bereits wurde).

Die Feststellungen zu den Auswirkungen der projektbedingten Emissionen auf den Naturhaushalt und die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten beruhen hinsichtlich der Errichtung des Betriebsgeländes und der Herstellung der Aufschlussbohrung mit den dafür erforderlichen Anlagen (Phase 1) grundlegend auf dem ASV-Gutachten vom 16. Juni 2023 (insb. hinsichtlich der nächtlichen Beleuchtung beim Bohrbetrieb und der Beschallung durch die Errichtung des Geländes und den am Bohrturm installierten Topdrive).

Im Hinblick auf die Testförderungen (Phase 2) gründen die Feststellungen auf dem Gutachten vom 21. August 2024, das sich zwar grundsätzlich auf das Gutachten

vom 16. Juni 2023 stützt, dabei aber die im Vergleich zum Erstprojekt (bzw. zur Phase 1) vorwiegend in lichttechnischer Hinsicht (deutlich geringere Anzahl von Beleuchtungskörpern) geänderten Emissionswerte berücksichtigt. An der unterstützenden Heranziehung der bereits zur Erstellung des Gutachtens vom 16. Juni 2023 vom naturschutzfachlichen ASV eingeholten schalltechnischen Stellungnahme vom 4. Mai 2023 auch zur Phase 2 bestehen keine Bedenken, zumal sich die lärmtechnischen Umstände nicht gravierend geändert haben. Denn trotz Wegfalls der Bohrtätigkeit für die Herstellung der Aufschlussbohrung und geringerer (aber weiterhin hoher) Fahrtfrequenzen von LKWs und PKWs in Phase 2 bleiben die Wahrnehmbarkeit der anthropogenen verursachten Betriebsgeräusche und insb. der durch die, auch bei den Testarbeiten verwendete Gasfackel verursachte maximale Schallpegel unverändert (hoch). Der naturschutzfachliche ASV gelangt (auch) im Gutachten vom 21. August 2024 trotz teils reduzierter Emissionen bei der Durchführung der Testförderungen unter Berücksichtigung der Summenwirkung der Emissionen und der physischen Eingriffe zu einem fachlich negativen Ergebnis.

Um rechtlich beurteilen zu können, ob durch das gegenständliche Vorhaben das Landschaftsbild gestört wird, bedarf es einer ausführlichen Beschreibung des Landschaftsbilds im Ist-Zustand (unter Außerachtlassung konsensloser Eingriffe) sowie im künftigen Zustand nach Ausführung des Vorhabens (vgl. VwGH 25.11.2015, 2012/10/0106; 19.05.2009, 2005/10/0095). Angesichts dessen stützen sich die Sachverhaltsfeststellungen zum bestehenden Landschaftsbild ausschließlich auf das ASV-Gutachten vom 16. Juni 2023, in welchem das ursprüngliche, natürliche und vom Betriebsgelände unbelastete Bild der Landschaft im Projektgebiet ausführlich beschrieben wird. Hinsichtlich der Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild beruhen die Feststellungen ebenso auf dem vorgenannten Gutachten, da dort zutreffend das ursprüngliche Landschaftsbild als Beurteilungsgrundlage herangezogen wird, sich die optische Wahrnehmbarkeit und die anthropogene Natur des gegenständlichen Eingriffs durch die Projektphasen 1 und 2 im Vergleich zum Projekt 2023 nicht wesentlich geändert haben und die Sichtbeziehungen unverändert geblieben sind. In diesem Zusammenhang wird vom ASV schlüssig dargelegt, dass das Bild einer natürlichen, anthropogenen kaum vorbelasteten Mittelgebirgslandschaft mit der Errichtung des Betriebsgeländes und der Aufstellung der für die Aufschlussbohrung und die anschließenden Testförderungen notwendigen Anlagen und Einrichtungen eine erstmalige eindeutig wahrnehmbare anthropogene Prägung erfährt. Selbst bei Berücksichtigung des derzeit in natura vorhandenen, konsenslosen Bestands (eingezäuntes Betriebsgelände ohne Anlagen/Bauwerke, hergestelltes Bohrloch) wird der Eingriff durch die Phasen 1 und 2 des gegenständlichen Vorhabens aus fachlicher Sicht negativ bewertet (ASV-Gutachten vom 21.08.2024).

Ähnlich wie beim Landschaftsbild (Nichtberücksichtigung des konsenslosen Bestands, aus Sicht des betroffenen Schutzwerts kaum relevante Unterschiede

zwischen beiden Projekten) wurden auch den Feststellungen zu den Eingriffswirkungen der Phasen 1 und 2 auf den Erholungswert der Landschaft die schlüssigen Ausführungen des ASV in seinem naturschutzfachlichen Gutachten vom 16. Juni 2023 zugrunde gelegt. Dabei ist abermals darauf hinzuweisen, dass sogar die – nicht gebotene – Berücksichtigung des konsenslosen Bestands nichts an der negativen fachlichen Einschätzung (drastische Reduktion bzw. mitunter sogar Verhinderung der im Talbereich bisher erfahrbaren Erholungswirkung) ändern würde (ASV-Gutachten vom 21. August 2024).

II.3.4. Die Feststellungen zum Vorkommen von (geschützten) Tierarten im Projektgebiet beruhen vorwiegend auf den ASV-Gutachten vom 16. Juni 2023 sowie vom 21. August 2024, den im behördlichen Verfahren zum Erstprojekt erstatteten Gutachtenergänzungen des naturschutzfachlichen ASV vom 17. Juli 2023 (Käfer, Schmetterlinge, Reptilien, Amphibien, Säugetiere) sowie vom 13. September 2023 (Fledermäuse) und den diesbezüglichen Ausführungen im, von der mbP vorgelegten naturschutzfachlichen Privatgutachten vom 24. Juli 2024 (erstellt von ÖKOTEAM – Institut für Tierökologie und Naturraumplanung OG).

In seinen unbestritten gebliebenen gutachterlichen Ausführungen hat der naturschutzfachliche ASV – auch auf Grundlage von Ortsaugenscheinen vor und nach Ausführung des Betriebsgeländes – die Eignung der Habitatausstattung im Projektgebiet für die insb. im naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren betreffend das Projekt 2023 (auch) vom Erst-Bf vorgebrachten geschützten Tierarten beurteilt und die Verhaltensweisen bzw. den Lebenszyklus dieser Tierarten sowie mögliche Störungspotenziale durch das gegenständliche Vorhaben (insb. durch die Phasen 1 und 2) nachvollziehbar dargelegt. Unmittelbare Nachweise der genannten Tierarten durch den ASV beschränken sich auf einen Zufallsfund der Gelbbauchunkke im Zuge eines Lokalaugenscheins (siehe unten).

Die Ausführungen des naturschutzfachlichen ASV werden durch die Ergebnisse des Privatgutachtens (ON 4 des Behördenakts) ergänzt bzw. mit konkreten Nachweisen von Vorkommen der betroffenen Tiergruppen (Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge und xylobionte Käfer) belegt. Für die Erhebungen bzw. Kartierungen wurden im 500 m-Umkreis um den Bohrungsstandort im Frühjahr und im Frühsommer 2024 an insgesamt fünf Tagen (29. März, 25. April, 15. Mai, 7. Juni und 5. Juli), sohin außerhalb der Winterruhe der meisten in Frage kommenden Tierarten, Begehungen im Gesamtausmaß von ca. 39,5 Stunden durchgeführt. Zu diesen Zeitpunkten bestand zwar bereits das Betriebsgelände, weshalb allenfalls unmittelbar auf der Vorhabensfläche lebende Exemplare der dafür in Frage kommenden Tierarten nicht (mehr) nachgewiesen werden konnten, jedoch ermöglichen die Nachweise im angrenzenden Umfeld Rückschlüsse auf die Wahrscheinlichkeit von Vorkommen im Vorhabensbereich bzw. dessen Habitatemperatur. Angesichts des erhobenen, aussagekräftigen Datenmaterials (mitsamt Kartierungen), der beigezogenen Experten (bspw. für Fleder-

mäuse und Schmetterlinge) und des in sich schlüssigen Gesamtbilds wurde auch das Privatgutachten den Sachverhaltsfeststellungen zugrunde gelegt, soweit sich dieses mit den Ausführungen des ASV deckt bzw. dessen Ausführungen insbesondere zur Habitatemgnung bestätigt und/oder vom ASV als nachvollziehbar gewertet wurde (siehe näher unten).

Soweit die Bf zusammengefasst einwenden, dass weitergehende Ermittlungen zur Feststellung der Vorkommen von (weiteren) geschützten Tierarten im Projektgebiet und deren konkrete Gefährdungen notwendig seien, ist dem zu entgegen, dass mit dem bereits vorliegenden, auf den oben dargestellten Beweismitteln gründendem Faktensubstrat nach Ansicht des erkennenden Gerichts das Auslangen gefunden werden kann, zumal auf dessen Grundlage die Habitatemgnung der Vorhabensfläche für die – insbesondere vom Erst-Bf vorgebrachten – Tierarten (und somit die Wahrscheinlichkeit ihres Vorkommens) mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden konnte. Wiewohl die „Habitat-Identifikation“ für die Darstellung der Bestandssituation der gegenständlich relevanten Tierarten ausreicht (so auch VwGH 26.11.2024, Ra 2023/04/0235), wurde das insb. vom ASV als wahrscheinlich bewertete Vorkommen einiger der geschützten Tierarten im gegenständlichen Talraum durch das Privatgutachten sogar großteils nachgewiesen. Vor diesem Hintergrund erübrigten sich die von der Bf beantragte Einholung einer naturschutzfachlichen Gutachtensergänzung und die angeregten Nachfragen bei der Verwaltung des P__ sowie in der Datenbank des Biologiezentrums Linz (Zobodat) hinsichtlich vorgebrachter Erhebungen der entomologischen Arbeitsgemeinschaft Steyr und Linz.

II.3.5. Die Feststellungen zu den Amphibien und Reptilien gründen zentral auf dem, der Ausweisung des NSG „H__“ zugrundeliegenden Fachgutachten, wonach auf der Schutzgebietsfläche das Vorkommen von Bergmolch, Teichmolch, Gelbbauchunke, Erdkröte, Springfrosch, Grasfrosch, Feuersalamander, Blindschleiche, Zauneidechse, Ringelnatter, Kreuzotter und Äskulapnatter bestätigt ist. Angesichts der unmittelbaren Nähe zu einer Teilfläche des NSG liegt es nach Ansicht des erkennenden Gerichts auf der Hand, dass ein Vorkommen dieser Tierarten auch auf der – vom NSG nur durch den I und eine Schotterstraße getrennten – Vorhabensfläche, auch wenn sie keinen naturschutzfachlich besonders wertvollen Wiesentyp aufweist, nicht auszuschließen ist. Dies belegen die Nachweise von adulten und juvenilen Exemplaren der Gelbbauchunke in einem Muldengraben entlang der südlichen Begrenzung des Betriebsgeländes durch den ASV (Lokalaugenschein am 12.07.2024) sowie durch die Privatgutachter (nur adulte Exemplare) und die im Privatgutachten kartierten Nachweise von weiteren im eingangs genannten Fachgutachten aufgezählten Tierarten (Zauneidechse, Kreuzotter, Westliche Blindschleiche und Grasfrosch) in einem Umkreis von 500 m um die Projektfläche. Dass die Privatgutachter im (Zufahrtsbereich zum) Projektstandort weder Amphibienwanderstrecken noch bevorzugte Reptilienlebensräume oder Amphibienlaichgewässer vorgefunden haben deckt sich mit der fachlichen

Einschätzung des ASV (auch schon vor Errichtung des Betriebsgeländes im Gutachten vom 16.06.2023), dass sich eine Betroffenheit der Amphibien und Reptilien durch das Vorhaben auf die unbeabsichtigte Schädigung von Einzel-exemplaren (im Zuge der Errichtungsarbeiten und/oder infolge der erhöhten Fahrtfrequenz) beschränkt. Auch die Privatgutachter teilen die Ansicht, dass Kollateralschäden nicht auszuschließen sind, differenzieren dabei aber nicht zwischen den möglichen Projektzeiträumen (Winter-/Sommerhalbjahr). Im Gegensatz dazu führt der ASV im Gutachten vom 21. August 2024 angesichts des Aktivitätszeitraums der betroffenen Tierarten nachvollziehbar aus, dass sich das Risiko von Kollateralschäden nach der Winterruhe, sohin bei einer Fortführung der Testarbeiten im Sommerhalbjahr, deutlich erhöht, weshalb entsprechende Feststellungen zu treffen waren.

II.3.6. Die Feststellungen zur Vogelfauna beruhen auf den ASV-Gutachten vom 16. Juni 2023 und vom 21. August 2024, wonach das lokale Lebensraumangebot geeignete Bedingungen für den Schwarzstorch, den Wespenbussard, das Haselhuhn, den Schwarzspecht, den Weißrückenspecht und den Grauspecht bietet. Darüber hinaus verweist der ASV auf das Privatgutachten, in welchem die Avifauna näher spezifiziert und die projektbedingten Auswirkungen seiner Ansicht nach plausibel dargelegt werden. Im Privatgutachten wird die vom ASV dargelegte Habitateignung für drei der sechs Vogelarten (Wespenbussard, Schwarzspecht und Grauspecht) mit konkreten Nachweisen belegt und ausgeführt, dass diese drei zu den insgesamt zehn (nachgewiesenen) wertgebenden Vogelarten im 500-m-Umkreis um den Projektstandort zählen, die entweder als Brutvogel (insb. Baumpieper) oder als Gast vorkommen. Es wurden im vorgenannten Umkreis insgesamt 51 Vogelarten nachgewiesen. Im Nahbereich des Projektstandorts konnte ein Brutvorkommen wertbestimmender Greif- und Großvögel (wie etwa Schwarzstorch und Wanderfalke) ebenso wenig nachgewiesen werden wie ein Vorkommen von besonders störungsempfindlichen Greif- und Großvögeln.

Die näheren Feststellungen zu den wertgebenden Vogelarten beruhen auf den eingeholten fachlichen Stellungnahmen vom 3. September 2025 und vom 10. September 2025.

Zu den Auswirkungen des Projekts auf die Vogelfauna wird im Privatgutachten ausgeführt, dass die Bestandsgrößen von lokalen Vogelpopulationen nicht gefährdet sind, sondern nur eine (auf den Projektzeitraum beschränkte) veränderte Raumnutzung und allenfalls die Verlagerung von zwei nahegelegenen Revieren des Baumpiepers zu erwarten sind. Diese geringe Eingriffswirkung ist für das erkennende Gericht aufgrund der zeitlich eingeschränkten Dauer der (eingriffs-intensivsten) Projektphasen 1 und 2 sowie des Umstands, dass für die Errichtung des Betriebsgeländes keine Bäume (potenzielle Brutstätten) gefällt werden, nachvollziehbar. Dabei war jedoch zu präzisieren, dass die außerhalb des gegenständlichen Talraums überwinternden Vogelarten (Zugvögel) im Winterhalbjahr

nicht beeinträchtigt werden können. Eine Verlagerung von Revieren des im Süden überwinternden Baumpiepers realisiert sich daher erst (bei Fortführung der Testförderungen) im Sommerhalbjahr.

Dem Einwand der Bf, die vogelkundliche Kartierung im Privatgutachten entspreche nicht dem Stand der Wissenschaft (es seien sechs bis zehn Begehungen inkl. Nachtbegehung und wegen der großräumig agierenden Vogelarten Schwarzstorch, Uhu und Wanderfalke ein größeres Erhebungsgebiet erforderlich), ist zu entgegnen, dass sich für das erkennende Gericht eine Relevanz dieser zusätzlichen Erhebungen nicht erschließt. Zum einen wurden von den Bf die privatgutachterlich dargelegten (geringen) Auswirkungen auf die Vogelfauna nicht bestritten und scheint es ausgehend davon unwahrscheinlich, dass ein Brutvorkommen der vorgenannten drei Vogelarten diese fachliche Einschätzung wesentlich ändere, vor allem, falls ein solches außerhalb des bereits untersuchten 500-m-Umkreises um den Projektstandort nachgewiesen würde. Zum anderen wurde ohnehin eine – für die rechtliche Beurteilung ausreichende – Habitateignung für den Schwarzstorch und den Wanderfalken festgestellt und sind die bisherigen Erhebungen nach Ansicht des erkennenden Gerichts ausreichend, um ein aussagekräftiges Bild von der Avifauna und ihrer (geringen) Beeinträchtigung zu erlangen. Zusätzliche Erhebungen (insb. außerhalb des bereits untersuchten 500 m-Umkreises um die Vorhabensfläche) lassen weitere verfahrensrelevante Ergebnisse nicht erwarten, weshalb davon abzusehen war.

II.3.7. Die Feststellungen zum Fledermaus-Vorkommen beruhen auf der, von einer Bürgerinitiative im Bewilligungsverfahren zum Projekt 2023 vorgelegten Untersuchung zu Fledermäusen in der Talweitung H__ (Batcorder-Aufnahmen im Zeitraum von 17. bis 22. August 2023, ON 43 des Behördenakts zum Erstprojekt), wonach mehrere Arten (Nordfledermaus, Große/Kleine Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus/Weißenrandfledermaus, Zwergfledermaus, Kleine Hufeisennase) nachgewiesen wurden. Das Vorkommen dieser (und vermutlich weiterer) Fledermausarten wurde vom naturschutzfachlichen ASV in seiner Gutachtensergänzung vom 13. September 2023 (ON 45 des Behördenakts zum Erstprojekt) angesichts der geeigneten Lebensraumbedingungen im betroffenen Landschaftsraum als plausibel gewertet. Auch das Privatgutachten teilt diese Einschätzung hinsichtlich der Habitateignung und weist auf die sehr gute, zerschneidungsfreie Ausprägung der Jagdhabitatem im gegenständlichen Gebiet hin.

In der vorgenannten Gutachtensergänzung führt der ASV schlüssig aus, dass sich allfällige Beeinträchtigungen der Fledermausarten auf die Emissionen aus dem Projektbetrieb (Licht, Schall, Luftschadstoffe, allgemeine Beunruhigung einer Teilfläche des natürlichen Habitats) beschränken, zumal keine physischen Eingriffe in Quartiere (durch Baumfällungen oder Entfernung von Holzstadeln, etc.) erfolgen. Die Privatgutachter und der ASV (auch im Gutachten vom 21. August 2024) legen nachvollziehbar dar, dass die Projektrealisierung im Winterhalbjahr

aufgrund der Winterruhe der Fledermäuse keine populationsrelevanten Auswirkungen haben wird. Eine Beeinträchtigung im Winterhalbjahr wäre nur durch Störung der Winterruhe, durch Anstrahlen der Ein- und Ausflugöffnungen von Winterquartieren im Nahbereich des Betriebsgeländes, denkbar. Derartige Winterquartiere, konkret Höhlen und Spalten in starkem Alt- oder Totholz, wurden von den Privatgutachtern im unmittelbaren Umfeld der Projektfläche am Waldrand sowie im Bereich des Galeriegehölzes am I nicht gefunden. Entgegen den Behauptungen in den Beschwerden wurde im Privatgutachten (sowie im Rahmen der Verhandlung am 24. März 2025) auch näher dargelegt, an welchen (von den Emissionen betroffenen) Stellen und wonach (Baumhöhlen) gesucht wurde. Da diese Ausführungen vom naturschutzfachlichen ASV im Gutachten vom 21. August 2024 als nachvollziehbar gewertet wurden, erübrigte sich die von den Bf beantragte Beiziehung einer sachverständigen Person zur weiteren Ermittlung von Winterquartieren.

Bei einer Projektumsetzung im Sommerhalbjahr ist nach Ansicht des ASV und der Privatgutachter eine Beeinträchtigung der Fledermauspopulationen durch Emissionen eines Betriebs in den Dämmerungs-, Dunkel- und Nachtstunden mangels eines solchen nicht gegeben. Im Gegensatz zum Privatgutachten, das das bestehende Betriebsgelände bei seiner fachlichen Beurteilung berücksichtigt, war aber – wie vom ASV in seiner Gutachtensergänzung vom 13. September 2023 – festzustellen, dass es durch das Betriebsgelände im Sommerhalbjahr zu einer Verkleinerung eines bisher zerschneidungsfreien Jagdhabitats und damit zu einer veränderten Raumnutzung kommt. Die Feststellung, dass von der Gasfackel kein Mortalitätsrisiko für Fledermäuse ausgeht, beruht auf einer von den Privatgutachtern eingeholten Auskunft von einer Fledermausexpertin.

II.3.8. Die Feststellungen zu den Schmetterlingen und zu den xylobionten Käfern stützen sich auf die diesbezüglichen Ausführungen im Privatgutachten. Daraus ergibt sich schlüssig, dass sich die gegenständliche Projektfläche zwar grundsätzlich als Habitat für die im Umfeld vorkommenden Schmetterlinge und Käfer eignet, sich deren Vorkommen aber auf Bereiche außerhalb des Projektstandorts, insb. auf die Fläche des NSG „H__“, konzentriert oder im Falle der Schmetterlinge teilweise sogar beschränkt, zumal die Vorhabensfläche weder Magerwiesen (Tagfalter) noch relevantes Totholz (xylobionte Käfer) aufweist. Die grundsätzliche Habitatemgnung wird auch vom naturschutzfachlichen ASV in seiner Gutachtensergänzung vom 17. Juli 2023 (ON 29 des Behördenakts zum Erstprojekt) angenommen. Die im Privatgutachten dargelegten Eingriffswirkungen waren nach Ansicht des erkennenden Gerichts aufgrund der gebotenen Nicht-Berücksichtigung des bereits errichteten Betriebsgeländes dahingehend zu ergänzen, dass – wie auch bei den Amphibien und Reptilien – unbeabsichtigte Schädigungen von Einzelexemplaren insb. im Sommerhalbjahr (Aktivitätszeitraum der Schmetterlinge und Käfer) als sog. Kollateralschäden nicht auszuschließen sind.

Zum beschwerdeseitig eingewendeten Vorkommen der Schmetterlingsart „Augsburger Bär“ bleibt auszuführen, dass die Privatgutachter im Zuge ihrer fünf Begehungen insgesamt 28 Tagfalterarten nachgewiesen haben, wobei diese – wie sich aus der Kartierung ergibt – vorwiegend auf den hochwertigen Magerwiesen des NSG „H__“ gefunden wurden. Da die Vorhabensfläche keine Magerwiese, sondern einen schmetterlingskundlich deutlich weniger bedeutsamen Wiesentyp aufweist, wird auch ein allfälliges Vorkommen des „Augsburger Bär“ außerhalb des Projektbereichs zu verorten sein (bzw. sich auf Einzelexemplare im Vorhabensbereich beschränken) und sind wesentliche Änderungen der fachlichen Einschätzung der Eingriffswirkungen (bei Feststellung einer 29. Schmetterlingsart) nicht zu erwarten.

II.3.9. Die Feststellungen zu den Auswirkungen des Projekts auf den Fischotter, auf den Luchs sowie auf ein Einzelexemplar des Südlichen Blaupfeils beruhen auf den nachvollziehbaren Ausführungen im Privatgutachten, die von den Bf ohnehin unbestritten blieben. Weitere Feststellungen zu allfälligen anderen Tierarten konnten ohne nähere Erhebungen und Kartierungen nicht erfolgen und erübrigten sich angesichts der vorliegenden gutachterlichen Ergebnisse, die die Habitatemgnung der Projektfläche und/oder seiner Umgebung für zahlreiche (geschützte) Tierarten umfangreich dar- bzw. belegen.

Ob sich infolge der bereits (im Winterhalbjahr 2023/2024) erfolgten Errichtung des Betriebsgeländes die Gefahr von unbeabsichtigten Tötungen einzelner Exemplare von in Winterruhe befindlichen Reptilien und Amphibien oder von Raupen, Larven bzw. Eiern der (auf den Magerwiesen im NSG „H__“ nachgewiesenen) Schmetterlinge und xylobionten Käfer auf der gegenständlichen Vorhabensfläche tatsächlich verwirklicht hat, konnte nicht (mehr) festgestellt werden.

II.3.10. Nähere Feststellungen zum Inhalt des mit dem Bund abgeschlossenen Aufsuchungs-, Gewinnungs- und Speichervertrags betreffend Kohlenwasserstoffe für das Aufsuchungsgebiet „K“ vom 21.12.2020 bzw. 05.01.2021 (AGS-Vertrag) konnten mangels Vorlage dieses Vertrags nicht getroffen werden (sohin etwa zur Höhe des Feldzinses und des Flächenzinses).

Die Höhe des Förderzinses wird gesetzlich in § 69 Abs. 2 bis 4 MinroG festgelegt und beträgt für die Förderung von flüssigen Kohlenwasserstoffen zwischen 15 bis 20 % und von gasförmigen Kohlenwasserstoffen zwischen 19 bis 22 % von der Berechnungsbasis. Die Berechnungsbasis für den Förderzins für Kohlenwasserstoffe ist der durchschnittliche jährliche Importwert loco Grenze pro Tonne Rohöl (für flüssige Kohlenwasserstoffe) und pro TJ Erdgas (für gasförmige Kohlenwasserstoffe) im Kalenderjahr der Förderung, errechnet aufgrund der Einfuhrstatistik der Statistik Österreich. Dieser durchschnittliche Importwert pro Einheit ist durch Teilung des im Jahr ausgewiesenen Gesamtimportwertes loco Grenze

durch die ausgewiesene Jahresgesamtimportmenge zu errechnen. Ist in einem Kalenderjahr kein Import erfolgt, so ist der aufgrund der deutschen Einfuhrstatistik für die Bundesrepublik Deutschland errechnete durchschnittliche jährliche Importwert loco deutsche Grenze pro Tonne Rohöl (pro TJ Erdgas) der Berechnung zugrunde zu legen (§ 69 Abs. 2 MinroG). Angesichts dieser Vorgaben kann die Berechnungsbasis für künftige Jahre, in denen eine förderzinspflichtige dauerhafte Gewinnung – im Falle einer durch die gegenständlichen Testarbeiten erwiesenen wirtschaftlichen Abbauwürdigkeit des Vorkommens – durchgeführt werden würde, nicht festgestellt werden. Auch eine schätzungsweise Annäherung scheidet angesichts des in den letzten Jahren stark variierenden Importpreises (laut den Daten des deutschen Statistischen Bundesamts betrug der Importwert pro TJ Erdgas im Jahr 2021 7.212,70 Euro, im Jahr 2022 23.919,69 Euro, im Jahr 2023 11.946,14 Euro und im Jahr 2024 10.380,02 Euro und pro Tonne Rohöl im Jahr 2021 430,36 Euro, im Jahr 2022 685,96 Euro, im Jahr 2023 585,20 Euro und im Jahr 2024 570,18 Euro) sowie angesichts der Unsicherheiten betreffend Qualität (kondensatreiches Erdgas oder Leichtöl) und Volumen des angetroffenen Vorkommens aus. Eine Feststellung dahingehend, dass im Falle einer dauerhaften Gewinnung mit einem Förderzins (zumindest) in Millionen- oder Milliardenhöhe für den Bund zu rechnen sei, ist vor diesem Hintergrund nicht mit der gebotenen Sicherheit möglich.

Der Gegenstand des Vertrags sowie dessen Dauer sind dem erkennenden Gericht aufgrund der vorgelegten Bestätigung des Bundesministeriums für Finanzen vom 7. August 2025 (ON 15, von Akteneinsicht ausgenommen) bekannt.

II.3.11. Die Feststellungen zu den möglichen Fundmengen vor Durchführung der Aufschlussbohrung im Februar 2024 beruhen auf dem „Resources Audit Report G___, K Concession, Austria“ vom 23. Dezember 2022 (Anlage 7 zu ON 46 des Behördenakts zum Erstprojekt), erstellt von F___, einem unabhängigen, fachlich qualifizierten und globalen Berater im Energiesektor (siehe zur Qualifikation der Gutachter und zu deren Unabhängigkeit die entsprechenden Erklärungen im Bericht auf Seite 23 ff). Darin wurde auf Grundlage der vom Klienten bereitgestellten (und unüberprüft übernommenen) sowie öffentlich verfügbaren Daten schätzungsweise ermittelt, mit welchen Wahrscheinlichkeiten welche Mindestmengen an Kohlenwasserstoffen in einem bisher unentdeckten Vorkommen im gegenständlichen Aufsuchungsgebiet durch ein Projekt wie das gegenständliche erschlossen werden könnten. Die Gutachter weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Schätzung von Erdgasreserven mit zahlreichen Unsicherheiten behaftet ist und mitunter stark von Schätzungen anderer Gutachter bzw. Berater abweichen kann.

Im vorgenannten Bericht werden die möglichen Fundmengen für den risikolosen Fall dargestellt, was bedeutet, dass die Wahrscheinlichkeit, das Vorkommen überhaupt anzutreffen, nicht berücksichtigt wird. Die sogenannten Fälle 1U, 2U

und 3U stellen dabei eine niedrige, mittlere („beste“) und hohe Schätzung (low, best und high estimate) des potenziellen förderbaren Volumens an Kohlenwasserstoffen dar. Die geschätzten Mindestmengen treten im Fall 1U mit einer Wahrscheinlichkeit von 90 %, im Fall 2U mit einer Wahrscheinlichkeit von 50 % und im Fall 3U – bei optimalen Bedingungen – mit einer Wahrscheinlichkeit von 10 % auf. Die jeweils geschätzten förderbaren Mindestmengen wurden in „imperialen“ Einheiten angegeben, und zwar in „BCF“ (billion standard cubic feet, auch mit „Bscf“ abgekürzt) für („trockenes“) Erdgas und in „MMBC“ (millions of barrels of condensate, auch „MMBbl“) für mitgefördertes Kondensat (Ethan, Propan, Butan und andere flüssige Kohlenwasserstoffe). Diese Abkürzungen werden auch im beigefügten Glossar („Standard Oil Industry Terms and Abbreviations“) definiert (siehe Anhang 1 des Berichts). Die im Sachverhalt festgestellten Volumina in m³ und Energie-Äquivalente in TWh beruhen auf der – in der Stellungnahme der mbP vom 15. September 2023 (ON 46 des Behördenakts zum Erstprojekt) vorgenommenen – Umrechnung der im Bericht angeführten Werte in metrische Einheiten.

Die Feststellungen zu den Ergebnissen der bisher durchgeführten Bohr- und Testarbeiten gründen auf den Ausführungen der mbP im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 24. März 2025 und die dabei vorgelegte Unterlage (Beilage 1 zur Verhandlungsschrift, ON 9).

II.3.12. Die Feststellungen zum österreichischen Erdgasverbrauch sowie zur österreichischen Erdgasproduktion beruhen auf den öffentlich abrufbaren Daten des Bundesministeriums für Wirtschaft, Energie und Tourismus zum Gasverbrauch (<https://energie.gv.at/verbrauch/wie-ist-der-gasverbrauch>) und der „Erdöl- und Erdgas-Statistik 2024“ der GeoSphere Austria vom 19. Mai 2025 (öffentlicht abrufbar unter <https://geosphere.at/de/aktuelles/news/erdoel-und-erdgas-statistik-2024>).

II.3.13. Die Feststellung, dass beide Bf anerkannte Umweltorganisationen iSd § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 sind, beruht auf der vom AY__, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft auf seiner Website zur Verfügung gestellten „Liste der anerkannten Umweltorganisationen“, wonach

1. der A__ mit Bescheid vom tt.mm.jjjj, GZ: ddd, zuletzt überprüft mit Bescheid vom tt.mm.jjjj, GZ: fff, sowie
2. die BN__ mit Bescheid vom tt.mm.jjjj, GZ: eee, zuletzt überprüft mit Bescheid vom tt.mm.jjjj, GZ: ggg,

als Umweltorganisationen iSd § 19 Abs. 7 UVP-G 2000, jeweils mit dem Tätigkeitsbereich „Österreich“, anerkannt wurden.

II.3.14. Die festgestellten satzungsmäßigen Vertretungsregelungen des Erst-Bf (ZVR: hhh) und der Zweit-Bf (ZVR: iii) beruhen auf einer Einsichtnahme in das Vereinsregister am 20. August 2025.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtliche Grundlagen:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erhaltung und Pflege der Natur (Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 – Oö. NSchG 2001), StF: LGBI. Nr. 129/2001 in der geltenden Fassung LGBI. Nr. 64/2025, lauten wie folgt (auszugsweise):

„§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:

1. [...]
3. Eingriff in ein geschütztes Gebiet oder Objekt: vorübergehende oder dauerhafte Maßnahme, die nicht unbedeutende Auswirkungen auf das Schutzgebiet oder -objekt oder im Hinblick auf den Schutzzweck bewirken kann oder durch mehrfache Wiederholung oder Häufung derartiger Maßnahmen voraussichtlich bewirkt; ein Eingriff liegt auch dann vor, wenn die Maßnahme selbst außerhalb des Schutzgebietes oder -objektes ihren Ausgang nimmt;
4. [...]
5. geschlossene Ortschaft: ein Gebiet, das durch eine größere Ansammlung von Bauten geprägt ist, so dass sich eine zusammenhängende Verbauung von der Umgebung deutlich sichtbar abhebt; nicht zur geschlossenen Ortschaft zählen Einzelansiedlungen wie Gehöfte und Weiler sowie Ortsränder, vor allem entlang von Seeufern;
6. Grünland: Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde nicht als Bauland (§ 21 Oö.Raumordnungsgesetz 1994) oder als Verkehrsflächen (§ 29 Oö.Raumordnungsgesetz 1994) gewidmet sind;
7. [...]
8. Landschaftsbild: Bild einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und in der Luft;
9. [...]
10. Naturhaushalt: Beziehungs- und Wirkungsgefüge der biotischen und abiotischen Faktoren der Natur; das sind Geologie, Klima, Boden, Oberflächen- und Bodenwasser, Sickerwasser, Grundwasser, Vegetation und dgl.;
11. [...]

§ 5

Bewilligungspflichtige Vorhaben im Grünland

Folgende Vorhaben bedürfen im Grünland (§ 3 Z 6) außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist, zu ihrer Ausführung einer Bewilligung der Behörde:

1. [...]
15. die Durchführung von geländegestaltenden Maßnahmen (Abtragungen oder Aufschüttungen) auf einer Fläche von mehr als 2.000 m², wenn die Höhenlage mindestens an einer Stelle um mehr als 1 m geändert wird, ausgenommen im Zusammenhang mit der Neuanlage, der Umlegung und der Verbreiterung von Forststraßen;
16. die oberirdische Verlegung von Rohrleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 25 cm;
17. [...]

§ 6 Anzeigepflichtige Vorhaben und Verfahren

(1) Folgende Vorhaben

- im Grünland (§ 3 Z 6) außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist, oder
- auf Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde mit einer Sternchensignatur gekennzeichnet sind,

sind vor ihrer Ausführung der Behörde anzugeben:

1. der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden und sonstigen begehbarer überdachten Bauwerken sowie von Aussichtstürmen und Aussichtsplattformen - die Anzeigepflicht gilt nicht für widmungsneutrale Bauwerke gemäß § 37a Oö. Raumordnungsgesetz 1994;
2. [...]
3. die Neuanlage von Park-, Abstell- und Lagerplätzen, wenn diese allein oder zusammen mit anderen Park-, Abstell- und Lagerplätzen, mit denen sie in einem räumlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, ein Flächenausmaß von 1.000 m² übersteigen sowie ihre Vergrößerung über dieses Ausmaß hinaus;
4. [...]

(8) Ist für die Ausführung eines Vorhabens in Teilen oder zur Gänze sowohl eine Anzeige nach Abs. 1 als auch eine naturschutzbehördliche Bewilligung gemäß den §§ 5, 9 oder 10 erforderlich, ist hinsichtlich des gesamten Vorhabens ein naturschutzbehördliches Bewilligungsverfahren durchzuführen.

§ 10 Natur- und Landschaftsschutz im Bereich übriger Gewässer

(1) Im Fließgewässeruferschutzbereich, das ist der Bereich von

1. Donau, Inn und Salzach (einschließlich ihrer gestauten Bereiche) und in einem unmittelbar daran anschließenden 200 m breiten Geländestreifen sowie
2. sonstigen Flüssen und Bächen (einschließlich ihrer gestauten Bereiche), wenn sie in einer Verordnung der Landesregierung angeführt sind, und in einem daran unmittelbar anschließenden 50 m breiten Geländestreifen,

gelten im Grünland die Bewilligungspflichten gemäß § 5 und die Anzeigepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 bis 9. Die Ausnahme von der Anzeigepflicht für das Auf- und Abstellen jeweils eines Verkaufswagens, Mobilheims, Wohnwagens oder sonstigen Fahrzeugs, das für Wohnzwecke eingerichtet ist, in einer Entfernung bis zu 40 m von einem Wohngebäude gilt im Fließgewässeruferschutzbereich nicht.

(2) Im Fließgewässeruferschutzbereich bedürfen überdies folgende Vorhaben außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer

Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist, wenn nicht § 9 anzuwenden ist, vor ihrer Ausführung einer Bewilligung der Behörde:

1. der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden und sonstigen Bauwerken, sofern es sich nicht um widmungsneutrale Bauwerke gemäß § 37a Oö. Raumordnungsgesetz 1994 handelt
 - die Bewilligungspflicht entfällt bei Vorhaben, die einer Bewilligung nach der Oö. Bauordnung 1994 bedürfen, wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Z 5 sinngemäß vorliegen;
2. im Grünland (§ 3 Z 6)
 - a) [...]
 - b) die Errichtung von Einfriedungen, ausgenommen landesüblichen Weide- und Waldschutzzäunen;
 - c) die Versiegelung des gewachsenen Bodens auf einer Fläche von mehr als 5 m²;
 - d) [...]

§ 14 Bewilligungen

- (1) Eine Bewilligung gemäß den §§ 5, 9, 10, 11 oder 12 oder die in einer auf Grund einer dieser Bestimmungen erlassenen Verordnung vorgesehen ist, ist zu erteilen,
1. wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wurde, weder den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise schädigt noch den Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt noch das Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft oder
 2. wenn öffentliche oder private Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

Ansonsten ist eine Bewilligung zu versagen.

- (2) Eine Bewilligung ist unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, wenn dies erforderlich ist, um Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen der im Abs. 1 Z 1 erwähnten Art auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken. In diesem Rahmen kann auch die Vornahme von Rekultivierungsmaßnahmen vorgeschrieben werden.

- (3) [...]

§ 25 Naturschutzgebiete

- (1) Gebiete,
 1. die sich durch völlige oder weitgehende Ursprünglichkeit oder Naturnähe auszeichnen oder
 2. die selten gewordene Tierarten, Pflanzen oder Pflanzengesellschaften beherbergen oder reich an Naturdenkmälern sind,können durch Verordnung der Landesregierung zu Naturschutzgebieten erklärt werden, wenn das öffentliche Interesse am Naturschutz alle anderen Interessen überwiegt.
- (2) Soweit die nähere Umgebung von Gebieten im Sinn des Abs. 1 für die unmittelbare Sicherung des Schutzzweckes unbedingt notwendig ist, kann sie in das Schutzgebiet einbezogen werden.
- (3) Die Landesregierung hat in einer Verordnung nach Abs. 1 festzulegen:
1. die Grenzen des Naturschutzgebietes und
 2. die allenfalls zur Sicherung des Schutzzweckes notwendigen Maßnahmen.

(4) Die Landesregierung kann in einer Verordnung gemäß Abs. 1 bestimmte Eingriffe in ein Naturschutzgebiet - allenfalls nach Durchführung eines Anzeigeverfahrens gemäß § 6 Abs. 2 bis 7 - gestatten, wenn das öffentliche Interesse an seinem Schutz nicht überwiegt. Dabei dürfen in einem Naturschutzgebiet, das gleichzeitig Europaschutzgebiet gemäß § 24 ist, nur solche Maßnahmen und Nutzungen erlaubt werden, die zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Europaschutzgebietes (§ 24) führen können. Sonstige Eingriffe im Sinn des § 3 Z 3 in ein Naturschutzgebiet sind verboten, es sei denn, dass sie auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder im Interesse der Sicherheit von Menschen oder zur Abwehr der Gefahr bedeutender Sachschäden vorgenommen werden müssen.

(5) Die Landesregierung kann im Einzelfall Ausnahmen von den Verbots bewilligen, wenn dadurch der Schutzzweck, insbesondere im Hinblick auf ein Europaschutzgebiet, nicht wesentlich beeinträchtigt wird. § 14 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.“

III.1.2. Die relevante Bestimmung der Verordnung der Oö. Landesregierung über den Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen, StF: LGBI. Nr. 26/2017, legt fest:

„§ 1

- (1) Der Natur- und Landschaftsschutz im Sinn des § 10 Oö. NSchG 2001 gilt für
1. die in der Anlage angeführten Flüsse und Bäche,
 2. jene Bäche, die in Seen münden,
 3. jene Bäche, die in die in der Anlage bezeichneten Flüsse und Bäche münden und
 4. jene Bäche, die in Bäche gemäß Z 3 münden.
- (2) [...]"

In der Anlage zur Verordnung der Oö. Landesregierung über den Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen findet sich folgende Eintragung:

„6. Einzugsgebiet der Enns

[...]

6.6.5. O__

[...]"

III.1.3. Die maßgebliche Bestimmung des Landesgesetzes über die bautechnischen Anforderungen an Bauwerke und Bauprodukte (Oö. Bautechnikgesetz 2013 – Oö. BauTG 2013), StF: LGBI. Nr. 35/2013 in der geltenden Fassung LGBI. Nr. 21/2025, lautet wie folgt (auszugsweise):

„§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:

1. [...]
5. Bauwerk: eine Anlage, die mit dem Boden in Verbindung steht und zu deren fachgerechter Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind;
6. [...]

12. Gebäude: überdeckte, allseits oder überwiegend umschlossene Bauwerke, die von Personen betreten werden können;
13. [...]“

III.2. Zuständigkeit, Prüfungsumfang:

III.2.1. Nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung ist die (Fach-)Behörde verpflichtet, ihre Zuständigkeit von Amts wegen unter Berücksichtigung einer allfälligen Pflicht zur Durchführung einer Umweltweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das eingereichte Vorhaben zu prüfen und aufgrund nachvollziehbarer Feststellungen im Bescheid darzulegen, warum sie vom Fehlen einer UVP-Pflicht und damit von ihrer Zuständigkeit ausgeht (vgl. etwa VwGH 31.07.2007, 2006/05/0221, 10.06.1999, 96/07/0209). Die UVP-pflichtigen Vorhaben werden gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 in Anhang 1 zur leg. cit. angeführt.

Nach Z 28 lit. b in Spalte 3 des Anhang 1 zum UVP-G 2000 unterliegt die „Neuerrichtung von Anlagen für Tiefbohrungen ab 1.000 m Teufe auf einer oberflächigen Gesamtfläche von mindestens 1,5 ha in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A“ der UVP-Pflicht. Mit der Endteufe der gegenständlichen Aufschlussbohrung (= Tiefenbohrung) wird zwar der Schwellenwert von 1.000 m überschritten. Abgesehen davon wird aber nur eine Fläche von ca. 8.377 m² (somit weniger als 1,5 ha) in Anspruch genommen, die zudem außerhalb von schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A des Anhang 2 zum UVP-G 2000 (u.a. faktische Vogelschutzgebiete, Europaschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparks, etc.) liegt.

Gemäß Z 29 lit. a in Spalte 1 des Anhang 1 zum UVP-G 2000 ist auch für die „Förderung von Erdöl oder Erdgas mit einer Kapazität von mindestens 500 t/d bei Erdöl und von mindestens 500 000 m³/d bei Erdgas“ eine UVP durchzuführen. Dieser Tatbestand, der infolge der nationalen Umsetzung des Anhang I Nr. 14 der UVP-Richtlinie („Gewinnung von [...] Erdgas zu gewerblichen Zwecken“) geschaffen wurde, wird von einer zeitlich und mengenmäßig begrenzten Testförderung von Erdgas und Erdöl, die im Rahmen einer Aufschlussbohrung zur Erforschung der Wirtschaftlichkeit einer dauerhaften Gewinnung von Erdgas durchgeführt wird, nicht erfüllt (vgl. VwGH 22.06.2015, 2015/04/0001, mHa EuGH 11.02.2015, Rs. C-531/13, *Marktgemeinde Straßwalchen u.a. [Vorabentscheidungsverfahren]*). Es erübrigt sich daher ein Eingehen auf die Frage, ob die Schwellenwerte für die täglichen Fördermengen von Erdgas und Erdöl (an einzelnen Tagen) überhaupt überschritten werden (können).

Die belangte Behörde ist daher infolge Fehlens einer UVP-Pflicht zutreffend von ihrer Zuständigkeit ausgegangen.

III.2.2. Zum Prüfungsumfang ist festzuhalten, dass es sich beim gegenständlichen naturschutzrechtlichen Verfahren gemäß §§ 14, 25 Abs. 5 Oö. NSchG 2001 um ein Projektgenehmigungsverfahren handelt. Einzig zu beurteilen sind daher die unmittelbaren Auswirkungen des in den Einreichunterlagen dargestellten Projekts auf die (jeweiligen) naturschutzrechtlichen Schutzgüter bzw. Schutzzwecke. Dabei hat das erkennende Gericht seine meritorische Entscheidung an der zum Zeitpunkt seiner Entscheidung maßgeblichen Sach- und Rechtslage auszurichten (stRsp, vgl. zuletzt VwGH 15.12.2022, Ra 2022/07/0212). Vor diesem Hintergrund ist für das gegenständliche Verfahren zu beachten, dass die anlässlich der naturschutzrechtlichen Bewilligung für das Projekt 2023 bereits errichteten Bestandteile (auch) des gegenständlichen Projekts (insbesondere Betriebsgelände und Bohrloch) seit dem Erlöschen der besagten Bewilligung mit 31. März 2024 konsenslos bestehen und daher – wie bereits in der Beweiswürdigung dargelegt (siehe Punkt II.3.3.) – bei der naturschutzrechtlichen Beurteilung der Phasen 1 und 2 im Rahmen der (Vorbelastung der) Ist-Situation außer Betracht zu bleiben haben (Beurteilungsgegenstand ist hier die „grüne Wiese“).

III.2.3. Der Prüfung der (Wesentlichkeit der) Beeinträchtigung des Schutzzwecks des NSG „H__“ und der naturschutzrechtlichen Schutzgüter werden folgende Anmerkungen vorangestellt:

III.3. Beschwerdelegitimation

III.3.1. Die Bf sind gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisationen und sohin berechtigte Umweltorganisationen iSd § 39a Abs. 1 Oö. NSchG 2001. Derartige Umweltorganisationen haben nach § 39b Abs. 4 leg. cit. das Recht u.a. gegen Bescheide gemäß § 14 und/oder gemäß § 25 Abs. 5 Oö. NSchG 2001, sofern geschützte Pflanzen- und Tierarten, die im Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (in Folge auch: FFH-RL) aufgelistet oder von Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (in Folge auch: VS-RL) erfasst sind, betroffen sind (Abs. 4 Z 1 zweiter Teilstrich und Abs. 4 Z 3 zweiter Teilstrich) Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben, und zwar wegen Verletzung von Vorschriften des Oö. NSchG 2001, soweit sie Bestimmungen der FFH-RL und der VS-RL umsetzen. Die Beschwerden erweisen sich angesichts der Betroffenheit von Tierarten, die im Anhang IV der FFH-RL aufgelistet und von Art. 1 VS-RL erfasst sind, durch das gegenständliche gemäß §§ 14, 25 Abs. 5 Oö. NSchG 2001 genehmigte Projekt als zulässig.

III.3.2. Entgegen der Ansicht der mbP wurden die Beschwerden, die mit gemeinsamem Schriftsatz der Bf eingebracht wurden, von den nach der jeweiligen Satzung zur Vertretung berufenen Personen, und zwar vom Präsidenten des Erst-Bf und vom (zum Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde alleinigen) Geschäftsführer der Zweit-Bf, unterfertigt.

III.4. Zulässigkeit des verfahrenseinleitenden Antrags

III.4.1. Gemäß § 38 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 hat der Antragsteller „sein Eigentum an dem Grundstück glaubhaft zu machen oder, wenn er nicht selbst Eigentümer ist, die Zustimmung des Eigentümers nachzuweisen, es sei denn, dass zu seinen Gunsten für das beantragte Vorhaben die Möglichkeit der Enteignung oder der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist“. Wie sich aus dem Sachverhalt ergibt, hat die betroffene Grundeigentümerin dem gegenständlichen Projekt (befristet bis 31. Oktober 2028) zugestimmt, womit das diesbezügliche Zulässigkeitskriterium erfüllt ist.

III.5. Zur Anwendung der Bestimmungen der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle:

III.5.1. Unbestritten liegt die Projektfläche im Anwendungsbereich der Alpenkonvention. Einleitend zu dieser Thematik ist festzuhalten, dass Österreich Vertragspartei des Übereinkommens über den Schutz der Alpen (Alpenkonvention) ist und der Nationalrat anlässlich dessen Genehmigung beschlossen hat, dass dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist. Gemäß Art. 2 Abs. 3 Alpenkonvention vereinbaren die Vertragsparteien Protokolle, in denen Einzelheiten zur Durchführung des Übereinkommens festgelegt werden. Diese Durchführungsprotokolle zur Alpenkonvention wurden als Staatsverträge im Bundesgesetzblatt kundgemacht, wobei jeweils vom Nationalrat anlässlich deren Genehmigung kein Erfüllungsvorbehalt gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG beschlossen wurde, was für deren direkte Anwendbarkeit spricht.

III.5.2. Ob eine Bestimmung der (Durchführungsprotokolle der) Alpenkonvention auch tatsächlich unmittelbar anwendbar ist, beurteilt sich zum einen nach dem Willen der Vertragsparteien (subjektive Komponente) und zum anderen nach der hinreichenden Bestimmtheit der Norm (objektive Komponente).

Hinsichtlich des subjektiven Elements ist festzuhalten, dass die Protokolle „Naturschutz und Landschaftspflege“ (in Folge: Naturschutzprotokoll) und „Energie“ (in Folge: Energieprotokoll) weder eine Klausel, die ihre unmittelbare Wirkung ausschließen, enthalten noch kann – insb. angesichts der zumeist detaillierten, auch die Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen umfassenden Bestimmungen – auf einen Willen der Vertragsparteien geschlossen werden, ein grundsätzlich nicht der unmittelbaren Vollziehung zugängliches Vertragswerk zu schaffen. Darüber hinaus halten auch die Erläuterungen zu den einschlägigen Regierungsvorlagen, mit denen die Protokolle dem Nationalrat zur Genehmigung vorgelegt wurden (vgl. ErlRV 1096 und 1097 BlgNR XXI. GP), fest, dass diese Staatsverträge „der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich“ sind.

Das objektive Element der Vollzugstauglichkeit ist für jede einzelne Bestimmung der vorgenannten Protokolle gesondert zu prüfen, wobei als Maßstab hiefür das Bestimmtheitsgebot des Art. 18 B-VG herangezogen wird.

III.5.3. Der Auslegung der einzelnen Bestimmungen ist voranzustellen, dass grundsätzlich davon auszugehen ist, dass der jeweilige Norminhalt der Durchführungsprotokolle bereits vom Oö. NSchG 2001 abgedeckt ist (siehe dazu insb. die Erläuterungen zum Naturschutzprotokoll [ErIRV 1097 BlgNR XXI. GP], wonach „[i]m Hinblick auf die Naturschutzrichtlinien der EU [...] größtenteils ein legitimer Handlungsbedarf in den primär zuständigen Bundesländern nicht mehr gegeben“ ist). Auch vor diesem Hintergrund kann aus nachfolgenden Gründen keine Verletzung einzelner, insbesondere der von den Bf angeführten Bestimmungen der Durchführungsprotokolle der Alpenkonvention im gegenständlichen Verfahren festgestellt werden bzw. ist deren unmittelbare Anwendbarkeit zu verneinen.

III.5.4. Art. 11 Naturschutzprotokoll bestimmt in seinem Abs. 1: „Die Vertragsparteien verpflichten sich, bestehende Schutzgebiete im Sinne ihres Schutzzwecks zu erhalten, zu pflegen und, wo erforderlich, zu erweitern sowie nach Möglichkeit neue Schutzgebiete auszuweisen. Sie treffen alle geeigneten Maßnahmen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen dieser Schutzgebiete zu vermeiden.“ Diese Bestimmung, insb. der Halbsatz betreffend die Erhaltungspflicht, ist – nach der höchstgerichtlichen Judikatur unzweifelhaft – unmittelbar anwendbar und im Rahmen des Bewilligungsverfahrens als „allgemeine Schutzzweckklausel“ zu berücksichtigen. „Allgemein“ ist diese in Hinblick auf die Anwendbarkeit auf alle Schutzgebiete eines Naturschutzgesetzes und die Berücksichtigung innerhalb der Interessenabwägung (vgl. etwa VfGH 15.12.2021, V425/2020, mHa *Hautzenberg*, Das Naturschutzprotokoll und seine unmittelbare Anwendung im österreichischen Naturschutzrecht, RdU 2013, 237).

In Naturschutzgebieten gemäß § 25 Oö. NSchG 2001 manifestiert sich die Erhaltungspflicht in einem – von bestimmten, im Vorhinein festgelegten erlaubten Eingriffen abgesehen – generellen Eingriffsverbot, von dem im Einzelfall Ausnahmen gemäß Abs. 5 par. cit. nur dann bewilligt werden können, wenn der Schutzzweck des NSG nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Die Prüfung der Bewilligungsfähigkeit einer konkreten Beeinträchtigung endet daher bereits mit der Feststellung ihrer (mangelnden) Wesentlichkeit; die Durchführung einer Interessenabwägung, mit der eine wesentliche Beeinträchtigung allenfalls noch genehmigt werden könnte, ist gar nicht vorgesehen. Dem Art. 11 Abs. 1 Naturschutzprotokoll wird im NSG daher durch eine restriktive Eingriffsregelung entsprochen. Eine Auslegung dahingehend, dass jeder Eingriff in ein NSG unzulässig wäre, ist überschießend, zumal die Erhaltung eines Schutzgebiets „im Sinne seines Schutzzwecks“ durch eine im Einzelfall ausnahmsweise bewilligte unwesentliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks nicht ausgeschlossen ist.

III.5.5. Art. 13 Naturschutzprotokoll sieht in Abs. 1 vor: „Die Vertragsparteien verpflichten sich, für natürliche und naturnahe Biotoptypen die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um deren dauerhafte Erhaltung in ausreichendem Umfang und funktionsgerechter räumlicher Verteilung zu gewährleisten. Darüber hinaus können sie die Renaturierung beeinträchtigter Lebensräume fördern.“ Aus dieser Bestimmung können keine über die im Oö. NSchG 2001 vorgesehenen Genehmigungskriterien hinausgehenden, konkret anwendbaren Bewilligungsvoraussetzungen abgeleitet werden. Denn im Anwendungsbereich der leg. cit. wird ohnehin im Rahmen der Prüfung der Auswirkungen eines Vorhabens gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 leg. cit. unter anderem (im Zusammenhang mit dem naturschutzrechtlichen Schutzgut Naturhaushalt) fachlich geprüft, ob und inwieweit Biotoptypen (wesentlich) beeinträchtigt werden. Das durch das Naturschutzprotokoll bekräftigte öffentliche Interesse an der Erhaltung natürlicher und naturnaher Biotoptypen wird aber im Zuge der Interessenabwägung berücksichtigt (ausgenommen im NSG, zumal dort eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks absolut verboten ist; siehe oben).

Diese Ausführungen gelten sinngemäß auch für die Bestimmung des Art. 14 Abs. 1 Naturschutzprotokoll, der wie folgt lautet: „Die Vertragsparteien verpflichten sich, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um einheimische Tier- und Pflanzenarten in ihrer spezifischen Vielfalt mit ausreichenden Populationen, namentlich durch die Sicherstellung genügend großer Lebensräume, zu erhalten“. Im Rahmen der Interessenabwägung ist sohin das öffentliche Interesse insb. an der Sicherstellung ausreichend großer (populationserhaltender) Lebensräume zu beachten.

III.5.6. Art. 2 Abs. 4 Energieprotokoll sieht vor: „[Die Vertragsparteien] bewahren die Schutzgebiete mit ihren Pufferzonen, die Schon- und Ruhezonen sowie die unversehrten naturnahen Gebiete und Landschaften und optimieren die energetischen Infrastrukturen im Hinblick auf die unterschiedlichen Empfindlichkeits-, Belastbarkeits- und Beeinträchtigungsgrade der alpinen Ökosysteme“. Unabhängig von der Frage, ob die gegenständliche Projektfläche überhaupt eine „Pufferzone“ iS dieser Bestimmung darstellt, bleibt dem diesbezüglichen Einwand der Bf zu entgegnen, dass sich aus (der nicht näher definierten Absichtserklärung des) Art. 2 Abs. 4 Energieprotokoll keine über die im Oö. NSchG 2001 vorgesehenen Genehmigungskriterien hinausgehenden, konkret anwendbaren Bewilligungsvoraussetzungen ableiten lassen. Das angestrebte „Bewahren“ von Schutzgebieten und anderer näher genannter schützenswerter Zonen ist demnach offenkundig dem Ermessensspielraum der Vertragsparteien überlassen und wird nach Ansicht des erkennenden Gerichts ausreichend durch jene Kriterien im Oö. NSchG 2001 sichergestellt, unter denen im Geltungsbereich dieses Landesgesetzes eine Bewilligung (im Schutzgebiet ausnahmsweise) erteilt werden darf.

III.6. Eingriff in das Naturschutzgebiet:

III.6.1. Gemäß § 25 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 kann die Landesregierung Gebiete, die sich durch völlige oder weitgehende Ursprünglichkeit oder Naturnähe auszeichnen oder die selten gewordenen Tierarten, Pflanzen oder Pflanzengesellschaften beherbergen oder reich an Naturdenkmälern sind durch Verordnung zu Naturschutzgebieten erklären, wenn das öffentliche Interesse am Naturschutz alle anderen Interessen überwiegt. Auf dieser Grundlage wurde mit der Verordnung der Oö. Landesregierung, LGBI. Nr. 25/2016, das Gebiet „H__“ in der Gemeinde T__ als Naturschutzgebiet festgelegt.

Nach § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 kann die Landesregierung in einer solchen Verordnung bestimmte Eingriffe in das Naturschutzgebiet gestatten, wenn das öffentliche Interesse an seinem Schutz nicht überwiegt. Abgesehen von diesen erlaubten Eingriffen normiert par. cit. ein grundsätzliches Verbot für sonstige Eingriffe iSd § 3 Z 3 Oö. NSchG 2001. Die Bestimmung des § 3 Z 3 Oö. NSchG 2001 definiert den Begriff des Eingriffs wie folgt: „[...] Eingriff in ein geschütztes Gebiet oder Objekt: vorübergehende oder dauerhafte Maßnahme, die nicht unbedeutende Auswirkungen auf das Schutzgebiet oder -objekt oder im Hinblick auf den Schutzzweck bewirken kann oder durch mehrfache Wiederholung oder Häufung derartiger Maßnahmen voraussichtlich bewirkt; ein Eingriff liegt auch dann vor, wenn die Maßnahme selbst außerhalb des Schutzgebietes oder -objektes ihren Ausgang nimmt“.

Im vorliegenden Fall fällt das Projekt unbestritten unter das grundsätzliche Eingriffsverbot, zumal es keinen nach § 2 der Verordnung LGBI. Nr. 25/2016 ausdrücklich gestatteten Eingriff darstellt.

Als weitere Ausnahme kann die Landesregierung jedoch gemäß § 25 Abs. 5 Oö. NSchG 2001 bei Eingriffen in ein Naturschutzgebiet, die nicht ausnahmsweise nach § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 gestattet sind, im Einzelfall eine Ausnahmebewilligung erteilen, wenn durch den Eingriff der Schutzzweck des Naturschutzgebiets nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Ob eine Beeinträchtigung die Schwelle zur Wesentlichkeit überschreitet, kann nur auf Grundlage fachlich – im vorliegenden Fall sachverständig – gesicherter Feststellungen beurteilt werden.

III.6.2. Dem Sachverhalt ist zu entnehmen, dass in das gegenständliche NSG zwar nicht durch physische Eingriffe, aber durch die zu erwartenden Emissionen der knapp außerhalb der Schutzgebietsfläche geplanten Phasen 1 und 2 (inbs. Errichtungsarbeiten sowie Bohr- und Testarbeiten) eingegriffen wird.

Hinsichtlich des Schutzzweck-Teilaspekts der „Sicherung und Entwicklung der vorliegenden Magerwiesen, Magerweiden und Halbtrockenrasen sowie der halboffenen, bodentrockenen Brachflächen“ steht fest, dass keine massive Zusatzbelastung durch Luftschaadstoffe zu erwarten ist und dass sich das Störungspotenzial der Nachtbeleuchtung für die Insektenfauna der Magerwiesen auf das

(bzw. ein) Winterhalbjahr beschränkt, weshalb der – zeitlich befristeten – Beeinträchtigung keine wesentliche Bedeutung zuzumessen ist.

Eine Beeinträchtigung des Ziels der „Ermöglichung einer natürlichen Weiterentwicklung der O__ samt ihrer benachbarten Auwälder in weitgehend ungenutzter Form“ ist mangels physischer Eingriffe und aufgrund der Distanz zwischen dem Schutzgut und der Projektfläche von vornherein ausgeschlossen.

Der Schutzzweck-Teilaspekt der „Erhaltung des Gebiets als weitgehend lärm- und störungsarme Zone“ wird angesichts der geringen anthropogenen Vorbelastung durch die kontinuierlichen, anthropogen verursachten und als solche auch wahrnehmbaren Schallemissionen des Projekts beeinträchtigt. Da die zu erwartenden Schallpegelspitzen auch natürlich auftreten können und sich die Lärmbelastung auf einen kleinen Teilbereich des NSG sowie auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt, ist aber von einer Wesentlichkeit der Beeinträchtigung des gegenständlichen Teilaspekts nicht auszugehen.

III.6.3. Zusammengefasst werden einzelne Teilespekte des Schutzzwecks des NSG „H__“ zwar durch die geplanten Maßnahmen insb. der emissionsintensivsten Phasen 1 und 2 beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen überschreiten aber in keinem Fall die Schwelle der Wesentlichkeit, zumal sich diese auf eine kleine Teilfläche des NSG und einen kurzen Zeitraum (im Winterhalbjahr) beschränken.

Wie bereits oben ausgeführt, ergibt sich aus den Bestimmungen der (Durchführungsprotokolle der) Alpenkonvention kein zusätzliches Genehmigungskriterium für das Ausnahmebewilligungsverfahren in einem NSG und sind die darin bekräftigten Interessen auch nicht gesondert zu berücksichtigen, zumal § 25 Abs. 5 OÖ. NSchG 2001 eine Interessenabwägung für unwesentliche Beeinträchtigungen nicht vorsieht. Im Falle einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des NSG ist die Erteilung einer Ausnahmebewilligung ohnehin verwehrt, weshalb diesfalls für die Durchführung einer Interessenabwägung kein Raum bleibt (siehe auch VwGH 14.06.1993, 91/10/0256, zu § 24 Abs. 3 Kärntner Naturschutzgesetz). Entgegen den Ausführungen der Bf ist eine Auslegung des Art. 11 Abs. 1 Naturschutzprotokoll dahingehend, dass jeder Eingriff in ein NSG unzulässig wäre, überschießend, zumal die Erhaltung eines Schutzgebiets „im Sinne seines Schutzzwecks“ durch eine im Einzelfall ausnahmsweise bewilligte unwesentliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks nicht ausgeschlossen ist.

Im vorliegenden Fall hat die belangte Behörde zutreffend erkannt, dass durch das Vorhaben der mbP der Schutzzweck des NSG „H__“ nicht wesentlich beeinträchtigt wird, weshalb das gegenständliche Projekt ausnahmsweise gemäß § 25 Abs. 5 OÖ. NSchG 2001 bewilligt werden konnte.

III.7. Eingriff in die naturschutzrechtlichen Schutzgüter

III.7.1. Abgesehen von § 25 Abs. 5 Oö. NSchG 2001 fällt das gegenständliche Projekt auch unter einige anzeigen- und bewilligungspflichtige Tatbestände der §§ 5 und 6 Oö. NSchG 2001, zumal das Vorhaben unbestritten im Grünland (iSd § 3 Z 6 leg. cit.) außerhalb von geschlossenen Ortschaften (iSd § 3 Z 5 leg. cit.) und außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan vorhanden ist (§ 5 erster Satz, § 6 Abs. 1 erster Teilstrich leg. cit.), umgesetzt werden soll. Zusätzlich sind auch die Bewilligungspflichten des § 10 leg. cit. im Großteil der Projektfläche zu beachten. Der Natur- und Landschaftsschutz iSd § 10 Oö. NSchG 2001 gilt gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 der Verordnung der Oö. Landesregierung über den Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen für jene Bäche, die in die in der Anlage dieser Verordnung bezeichneten Flüsse und Bäche münden. Der nördlich der Vorhabensfläche fließende I mündet in die O__, die in der vorgenannten Anlage unter Z 6.6.5. bezeichnet wird, und fällt daher unter den Schutz des § 10 Oö. NSchG 2001. Im Fließgewässeruferschutzbereich des I, das ist der Bereich des Baches einschließlich gestauter Bereiche und eines daran unmittelbar anschließenden 50 m breiten Geländestreifens (Abs. 1 Z 2 par. cit.), gelten neben den Bewilligungspflichten des § 5 Oö. NSchG 2001 und den Anzeigepflichten des § 6 Z 3 bis 9 leg. cit. noch weitere Bewilligungspflichten, die in § 10 Abs. 2 leg. cit. normiert werden.

Zur Errichtung des Betriebsgeländes (Phase 1):

III.7.2. Gemäß § 5 Z 15 Oö. NSchG 2001 ist die Durchführung von geländegegestaltenden Maßnahmen (Abtragungen oder Aufschüttungen) auf einer Fläche von mehr als 2.000 m², wenn dabei die Höhenlage mindestens an einer Stelle um mehr als 1 m geändert wird, bewilligungspflichtig. Für die Errichtung des Betriebsgeländes wird (bzw. wurde bereits) insgesamt eine Fläche von ca. 8.377 m² beansprucht, auf der es durch den Abzug des Oberbodens (und dessen Lagerung im Zwischenbodenlager bzw. im Humuslager), durch Anschüttungen bzw. Aufschotterungen zwecks Herstellung einer ebenen Fläche und durch Geländevertiefungen im Muldenbereich zu geländegegestaltenden Maßnahmen kommt, die an einigen Stellen die Höhenlage um mehr als 1 m verändern. Diese großteils im Fließgewässeruferschutzbereich des I projektierten geländegegestaltenden Maßnahmen unterliegen daher der Bewilligungspflicht nach (§ 10 Abs. 1 iVm) § 5 Z 15 Oö. NSchG 2001.

Nach § 6 Abs. 1 Z 3 Oö. NSchG 2001 ist die Neuanlage von Park-, Abstell- und Lagerplätzen, wenn diese allein oder zusammen mit anderen Park-, Abstell- und Lagerplätzen, mit denen sie in einem räumlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, ein Flächenausmaß von 1.000 m² übersteigen, anzeigenpflichtig. In Phase 1 werden (bzw. wurden bereits) Lagerplätze im Ausmaß von 1.238 m² (Humuslager) und 442 m² (Zwischenbodenlager), ein geschotterter Parkplatz im Ausmaß von 174 m² und ein geschotterter Abstellplatz (Trailerplatz) errichtet, die

zusammen (und im Falle des Humuslagers sogar allein) ein Flächenausmaß von 1.000 m² übersteigen. Diese für die (Vorbereitung und/oder Durchführung der) Bohr- und Testarbeiten auf der Vorhabensfläche notwendigen Plätze stehen zudem offenkundig in einem räumlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang, weshalb sie gemäß (§ 10 Abs. 1 iVm) § 6 Abs. 1 Z 3 Oö. NSchG 2001 anzeigepflichtig sind (das Humuslager und das Zwischenbodenlager liegen gänzlich, der Park- und der Trailerplatz großteils im Fließgewässeruferschutzbereich des I).

Gemäß § 10 Abs. 2 Z 2 lit. b Oö. NSchG 2001 unterliegt die Errichtung von Einfriedungen, ausgenommen landesüblichen Weide- und Waldschutzzäunen, im Fließgewässeruferschutzbereich der Bewilligungspflicht. Im gegenständlichen Fall wird (bzw. wurde bereits) das Betriebsgelände in den Phasen 1 und 2 mit einem ca. 2 m hohen (an Holzpfählen angebrachtem) Maschendrahtzaun eingezäunt, der im Bereich der Zufahrt durch einen ca. 2 m hohen, mobilen Baustellenzaun aus Stahl (Baustahlgitter mit verschweißtem Rundrohrrahmen) unterbrochen wird. Dieses Zufahrtstor sowie ein Großteil des Maschendrahtzauns sind im Fließgewässeruferschutzbereich des I situiert, weshalb die Errichtung dieser Einfriedung grundsätzlich bewilligungspflichtig ist. Eine Ausnahme besteht nach par. cit. nur für landesübliche Weide- und Waldschutzzäune. Nach den Gesetzesmaterialien können als solche landesüblichen Weide- und Waldschutzzäune nur solche Zäune angesehen werden, die der dort angesprochenen Nutzung dienen, also z.B. auch der Zaun eines Wildgeheges, nicht aber bloße Gartenzäune oder Badeplatzabgrenzungen (vgl. AB 1103/2019 BlgLT 28. GP, S. 14). Daraus erhellt, dass nur jene Zäune bewilligungsfrei sein sollen, die einer land- und forstwirtschaftlichen Nutzung (arg. „Weide- und Waldschutz“) dienen. Die gegenständliche Einfriedung erfüllt jedoch keinen solchen Zweck, zumal diese ausschließlich dazu dient, eine nicht der Land- und Forstwirtschaft zuordenbare Flächennutzung und die im Zusammenhang damit geschaffenen Gefahrenquellen (vor dem Eindringen der lokalen Fauna und vor unbefugten Zutritten von Menschen) abzusichern. Mangels Erfüllung einer land- und forstwirtschaftlichen Funktion kann dahingestellt bleiben, ob die Einzäunung als landesüblich zu werten ist, was aber prima vista vor dem Hintergrund diesbezüglicher höchstgerichtlicher Judikatur (ein Maschendrahtzaun mit Betonfundamenten und kräftigen Eisenstehern [vgl. VwGH 28.02.2000, 98/10/0149] oder eine Umzäunung mittels Baustahlgitter samt Eisenstehern mit Betonfundamenten [vgl. VwGH 21.01.2015, 2013/10/0255] erfüllten nicht das Tatbestandsmerkmal „landesüblich“) insb. im Bereich der Zufahrt (ca. 2 m hoher Baustahlzaun) fraglich scheint. Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die in den Projektphasen 1 und 2 vorgesehene Einzäunung des Betriebsgeländes im Uferschutzbereich des I nicht von der Bewilligungspflicht des § 10 Abs. 2 Z 2 lit. b Oö. NSchG 2001 ausgenommen ist.

Nach § 10 Abs. 2 Z 2 lit. c Oö. NSchG 2001 ist die Versiegelung des gewachsenen Bodens auf einer Fläche von mehr als 5 m² im Fließgewässeruferschutzbereich bewilligungspflichtig. Im Zuge der Errichtung des Betriebsgeländes wird (bzw.

wurde bereits) eine Fläche im Ausmaß von ca. 144 m² in wasserdichter Betonbauweise (Bohrkeller, etc.) ausgeführt. Da die betonierte Fläche zur Gänze im Uferschutzbereich des I liegt, ist sie nach par. cit. bewilligungspflichtig.

Die Rohrleitung zur Gasfackel, die oberirdisch im Uferschutzbereich des I verlegt wird, weist einen Durchmesser von 3 Zoll (= 7,62 cm) auf und unterschreitet damit den, die Bewilligungspflicht nach § 10 Abs. 1 iVm § 5 Z 16 Oö. NSchG 2001 auslösenden Mindestdurchmesser von 25 cm.

Zur Errichtung der Gebäude/Bauwerke (Phase 1):

III.7.3. Gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 Oö. NSchG 2001 ist der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden und sonstigen begehbar überdachten Bauwerken anzeigenpflichtig. Diese Anzeigenpflicht gilt nicht im Fließgewässeruferschutzbereich (siehe § 10 Abs. 1 erster Satz leg. cit.) und wird in jenem Bereich durch eine Bewilligungspflicht für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden und sonstigen Bauwerken (unabhängig davon, ob diese begehbar und überdacht sind) nach § 10 Abs. 2 Z 1 leg. cit. ersetzt. Zur Auslegung der im Oö. NSchG 2001 nicht definierten Begriffe „Gebäude“ und „Bauwerk“ kann auf die diesbezüglichen baurechtlichen Begriffsbestimmungen zurückgegriffen werden (vgl. etwa VwGH 21.05.2012, 2011/10/0119). Demnach ist ein „Bauwerk“ eine Anlage, die mit dem Boden in Verbindung steht und zu deren fachgerechter Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind (siehe § 2 Z 5 Oö. BauTG 2013). An diese Definition anknüpfend handelt es sich gemäß § 2 Z 12 Oö. BauTG 2013 bei einem „Gebäude“ um ein überdecktes, allseits oder überwiegend umschlossenes Bauwerk, das von Personen betreten werden kann.

Im vorliegenden Fall werden (bzw. wurden bereits) für die Durchführung der Aufschlussbohrung (Phase 1) und der Testförderungen (Phase 2) auf der Vorhabensfläche mehrere Container (Werkzeugcontainer, E-Container, Separator-Container, Bürocontainer, Aufenthaltscontainer, Containeranhänger für Büro und Mannschaft, etc.) errichtet, die allesamt begehbar sind und angesichts des Vorliegens der sonstigen Kriterien (überdacht, von allen Seiten umschlossen, kraftschlüssige Verbindung mit dem Boden, fachtechnische Kenntnisse zumindest bei der Herstellung) den baurechtlichen und damit auch den naturschutzrechtlichen Gebäude-Begriff erfüllen (siehe zur Qualifikation von Containern als Gebäude eingehend VwGH 24.04.2007, 2006/05/0054). Der Neubau dieser Container, der großteils im Fließgewässeruferschutzbereich des I erfolgt (der Trailerplatz liegt teilweise außerhalb des Schutzbereichs), unterliegt daher der Anzeigenpflicht nach § 6 Abs. 1 Z 1 und der Bewilligungspflicht nach § 10 Abs. 2 Z 1 Oö. NSchG 2001.

Darüber hinaus werden (bzw. wurden bereits) auf der Projektfläche im Uferschutzbereich des I eine mobile Bohr- und Sondenbehandlungsanlage E200/E202 (für die

Aufschlussbohrung), eine mobile Bohr- und Sondenbehandlungsanlage Wilson Super 38 (für die Testförderungen), eine modulare Testanlage, eine Gasfackel, Flüssigkeitssammeltanks, Wassertanks, ein Generator mit Not-Aus-Elektronik und große Beleuchtungskörper aufgestellt. Diese Objekte sind infolge ihrer kraftschlüssigen Verbindung mit dem Boden und aufgrund der zu ihrer Herstellung bzw. Aufstellung benötigten fachtechnischen Kenntnisse als Bauwerke iSd § 2 Z 5 Oö. BauTG 2013 und sohin auch iSd Oö. NSchG 2001 zu qualifizieren. Da diese Bauwerke im Fließgewässeruferschutzbereich situiert sind, ist deren Neubau unabhängig von ihrer Begehbarkeit und Überdachung gemäß § 10 Abs. 2 Z 1 Oö. NSchG 2001 bewilligungspflichtig.

Zu den Rekultivierungsmaßnahmen (Phasen 3 und 4):

III.7.4. Im Zuge der Teil-Rekultivierung (Phase 3) wird eine Fläche im Ausmaß von 4.047 m² umgestaltet, im Rahmen der allfälligen vollständigen Rekultivierung (Phase 4) die restliche Fläche im Ausmaß von 4.330 m². In beiden Projektphasen kommt es jeweils durch die Verfüllung der randlichen Mulden und der Angleichungen an das randlich an die Projektfläche angrenzende Urgelände an mehreren Stellen zu einer Änderung der Höhenlage um mehr als 1 m. Es handelt sich sohin in beiden Fällen jeweils um gemäß (§ 10 Abs. 1 iVm) § 5 Z 15 Oö. NSchG 2001 bewilligungspflichtige geländegestaltende Maßnahmen.

Im Gegensatz zur Einzäunung des Betriebsgeländes in Phase 1 dient die anlässlich der Teil-Rekultivierung (Phase 3) geplante Einzäunung einer land- und forstwirtschaftlichen Flächennutzung, zumal damit die rekultivierte Fläche geschützt werden soll. Dieser Weideschutzzaun ist angesichts seiner Ausführung (etwa 1,5 m hohe Holzpfähle in Abständen von ca. 5 m zueinander mit in 1 bis 3 Reihen gespanntem Stacheldraht; alternativ dazu: einreihige Umzäunung mittels eines Weidezaunbandes) auch als landesüblich zu werten, weshalb die in Phase 3 geplante Einzäunung von der Bewilligungspflicht nach § 10 Abs. 2 Z 2 lit. b Oö. NSchG 2001 ausgenommen ist.

Im Rahmen der Teil-Rekultivierung (Phase 3) wird ein Holzstadel mit einem Flächenausmaß von ca. 16 m² errichtet, mit welchem der einzige oberirdisch verbleibende Teil der Bergbauanlage (Bohrlochabschluss, Betonfundament und Bohrkeller samt Gitterabdeckung) zwecks Sichtschutzes eingehaust werden soll. Dieses Objekt erfordert fachtechnische Kenntnisse bei seiner Herstellung und ist kraftschlüssig mit dem Boden verbunden, allseits umschlossen, überdacht und begehbar, weshalb es unzweifelhaft den baurechtlichen und damit auch den naturschutzrechtlichen Gebäude-Begriff erfüllt. Der Holzstadel ist zur Gänze im Fließgewässeruferschutzbereich des I situiert, weshalb dessen Neubau der Bewilligungspflicht nach § 10 Abs. 2 Z 1 Oö. NSchG 2001 unterliegt.

III.7.5. Wie soeben dargelegt, erfüllt das gegenständliche Vorhaben der mbP mehrere bewilligungs- und anzeigenpflichtige Tatbestände des Oö. NSchG 2001. Wiewohl zum Zeitpunkt der Antragstellung am 5. Juli 2024 (noch) keine diesen Fall des Zusammentreffens von Bewilligungs- und Anzeigenpflichten für ein- und dasselbe Vorhaben regelnde Kollisionsnorm rechtswirksam bestanden hat, wurde das Projekt von der belangten Behörde – insbesondere angesichts der Dimension des Vorhabens – zutreffend als Gesamtvorhaben in einem Bewilligungsverfahren geprüft, sodass für die anzeigenpflichtigen Projektbestandteile keine eigene Untersagungsfrist zu laufen begann. Die diesbezügliche Absicht des Landesgesetzgebers manifestierte sich zum Zeitpunkt der Antragstellung bspw. schon in § 25 Abs. 1a Oö. BauO 1994 und wurde zwischenzeitig ausdrücklich mit der Oö. Natur- und Landschaftsschutzrechtsnovelle 2024 (LGBI Nr. 62/2024), mit der Einführung der Kollisionsnorm des § 6 Abs. 8 Oö. NSchG 2001, in Kraft getreten am 19. Juli 2024, klargestellt (vgl. BlgLT AB 883/2024, XXIX. GP, 5).

III.7.6. Zusammengefasst und ohnehin unbestritten unterliegt daher das gegenständliche Projekt in allen vier Phasen der naturschutzrechtlichen Bewilligungspflicht. Nach § 14 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 ist eine Bewilligung gemäß den §§ 5, 9, 10, 11 oder 12 oder die in einer aufgrund einer dieser Bestimmungen erlassenen Verordnung vorgesehen ist,

„zu erteilen,

1. wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wurde, weder den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise schädigt noch den Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt noch das Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft oder
2. wenn öffentliche oder private Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

Ansonsten ist eine Bewilligung zu versagen.“

Die Bestimmung des § 14 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 normiert ein zweistufiges Prüfungsschema. In einem ersten Schritt ist zu prüfen, ob die Eingriffe dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderlaufen. Dieses Interesse besteht gemäß § 1 Abs. 1 leg. cit. darin, die heimische Natur und Landschaft in ihren Lebens- oder Erscheinungsformen zu erhalten, sie zu gestalten und zu pflegen und dadurch dem Menschen eine ihm angemessene bestmögliche Lebensgrundlage zu sichern. Im Falle des Vorliegens einer Beeinträchtigung iSd Z 1 ist in einem zweiten Schritt eine Interessenabwägung nach Maßgabe der Z 2 par. cit. vorzunehmen.

Im Folgenden gilt es nun die fachlich festgestellten Auswirkungen des gegenständlichen Projekts in rechtlicher Hinsicht einzuordnen:

III.7.7. Schädigung des Naturhaushalts und der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten:

Unter „Naturhaushalt“ ist gemäß § 3 Z 10 Oö. NSchG 2001 das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der biotischen und abiotischen Faktoren der Natur (Geologie, Klima, Boden, Oberflächen- und Bodenwasser, Sickerwasser, Grundwasser, Vegetation usw.) zu verstehen. Ob eine Schädigung des Naturhaushalts im Einzelfall, und zwar in einer Weise, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft, zu erwarten ist, hängt von Art und Intensität der mit einem konkreten Vorhaben verbundenen Eingriffe in das beschriebene Wirkungsgefüge ab (vgl. VwGH 27.11.1995, 95/10/0014; dies trifft auch für die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten zu, die im Folgenden im Begriff des Naturhaushalts aufgehen und derart mitbeurteilt werden). Die einzelnen Projektbestandteile sind daher anhand des jeweils betroffenen lokalen Wirkungsgefüges (insbesondere vor Errichtung des Betriebsgeländes und nach Abschluss der Testarbeiten) zu beurteilen:

Errichtung des Betriebsgeländes, Herstellung der Aufschlussbohrung (Phase 1) und Durchführung der Testarbeiten (Phase 2):

Dem Sachverhalt ist zu entnehmen, dass auf der Vorhabensfläche in einer Waldrandzone eine artenreiche Mähwiese besteht, die zwar zur Biodiversität im Gebiet beiträgt, aber weder einen naturschutzfachlich besonders hochwertigen Wiesentyp darstellt noch seltene und/oder geschützte Pflanzenarten aufweist. Der Projektstandort befindet sich in einem sowohl akustisch als auch hinsichtlich Lichtstrahlungen und Luftschaadstoffe kaum anthropogen vorbelasteten Landschaftsraum. Nur durch sporadisch erfolgende Waldarbeiten und landwirtschaftliche Tätigkeiten mit einhergehendem geringem Verkehrsaufkommen kommt es zu von Menschen verursachten Lärmelastungen. Eine Beleuchtung in den Nachtstunden erfolgt ausschließlich durch natürliche Lichtquellen, wobei ein Vollmond bei klarem Himmel (keine Bewölkung) die nächtliche Maximalbeleuchtung darstellt.

Die Vorhabensfläche liegt in einem Talraum, der geeignete Habitatstrukturen für mehrere Tierarten aufweist, die im Anhang IV der FFH-RL angeführt sind, wie insb. die Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), der Springfrosch (*Rana dalmatina*), die Zauneidechse (*Lacerta agilis*), die Äskulapnatter (*Zamenis longissimus* bzw. *Elaphe longissima*), alle Arten von Fledermäusen (*Microchiroptera*), der Gelbringfalter (*Lopinga achine*), der Apollofalter (*Parnassius apollo*), der Schwarze Apollofalter (*Parnassius mnemosyne*), der Alpenbock (*Rosalia alpina*), der Scharlachrote Plattkäfer (*Cucujus cinnaberinus*) der Rothalsige Düsterkäfer (*Phryganophilus ruficollis*) und der Luchs (*Lynx lynx*). Neben weiteren (in Anlage 3 der Oö. Artenschutzverordnung genannten) Amphibien (Feuersalamander, Bergmolch, Teichmolch, Erdkröte, Grasfrosch), Reptilien (Blindschleiche, Ringelnatter, Kreuzotter) und Schmetterlingen bietet der gegenständliche Landschaftsraum auch geeignete Lebensraumbedingungen für zahlreiche von Art. 1 VS-RL erfasste Vogelarten, u.a. für den Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), den

Wanderfalken (*Falco peregrinus*), den Wespenbussard (*Pernis apivorus*), das Haselhuhn (*Bonasa bonasia*), den Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), den Weißrückenspecht (*Dendrocopos leucotos*) und den Grauspecht (*Picus canus*).

In das lokale Wirkungsgefüge wird mit der Errichtung des Betriebsgeländes dahingehend eingegriffen, dass infolge Abzugs des Oberbodens (mit der Vegetationsschicht) auf einer Fläche von ca. 8.377 m² die Funktionen des Wiesenökosystems vernichtet und (zumindest bis zum Abschluss der Testarbeiten) unterbunden werden. Bäume (potenzielle Lebensräume in der Waldrandzone) werden nicht gefällt. Im Zuge der Errichtungsphase und der Durchführung der Bohr- und Testarbeiten kommt es im Vergleich zur bestehenden, kaum vorbelasteten Situation zu deutlich wahrnehmbaren Lärm- und Lichtemissionen anthropogenen Ursprungs zu den jeweiligen Betriebszeiten im Winter- und Sommerhalbjahr. Eine relevante, insb. den Nährstoffhaushalt umliegender Magerwiesen schädigende Emission von Luftschadstoffen ist nicht zu erwarten.

Im Winterhalbjahr, insbesondere im Zeitraum des durchgängigen Betriebs bei der Aufschlussbohrung und bei den Fließphasen der Testförderungen, wird der Projektbereich und die unmittelbare Umgebung (auch) in den Dämmerungs- und Nachtstunden mit Lärmemissionen (bis zu 125 dB bei der Gasfackel, die ein konstantes, technisches Geräusch verursacht) und künstlicher Beleuchtung belastet. Dies kann bei jenen (jagdbaren) Tieren, die im Winter aktiv sind, zu veränderter bzw. eingeschränkter Raumnutzung bei der allgemeinen Aktivität und der Futtersuche (Mäuse, Hasen, Luchs, Rotwild) und beim Rotwild zudem – infolge Beeinträchtigung der täglichen Starre, die der Senkung des Energieverbrauchs dient – zur Schwächung bis hin zum Tod von einzelnen Individuen führen. Die gegenständlichen im Anhang IV der FFH-RL aufgezählten Tierarten (ausgenommen Luchs) sowie die übrigen im Talraum vorkommenden Amphibien, Reptilien und Schmetterlinge werden durch die Schall- und Lichtemissionen nicht gravierend beeinträchtigt, zumal sich diese im Winterschlaf (Fledermäuse), in der Winterruhe (Amphibien, Reptilien, adulte Exemplare einiger Schmetterlinge, Scharlachroter Plattkäfer) bzw. im Raupen-, Ei- oder Larvenstadium (Schmetterlinge, Käfer) befinden. Da in der unmittelbaren Projektumgebung keine Winterquartiere vorhanden sind, kann der Winterschlaf der Fledermäuse durch nächtliche Beleuchtung der Ein- und Ausflugöffnungen solcher Quartiere nicht gestört werden. Die Geländegestaltung zwecks Errichtung des Betriebsgeländes sowie das damit und mit der Durchführung der Bohr- und Testarbeiten verbundene erhöhte Verkehrsaufkommen kann im Winterhalbjahr zu unbeabsichtigten Tötungen einzelner Exemplare von Amphibien und Reptilien führen. Auch ist eine Beeinträchtigung von auf der Vorhabensfläche überwinternden Raupen (Schmetterlinge) durch den Abzug des Oberbodens (mitsamt Vegetation) nicht ausgeschlossen, wiewohl sich das nachgewiesene Vorkommen dieser Tiere (und der xylobionten Käfer) auf die hochwertigeren Magerwiesen des nahe gelegenen NSG „H__“ beschränkt. Die Auswirkungen der Phasen 1 und 2 (insb. die Schallemissionen und die Anwesenheit

von Menschen und Fahrzeugen) auf die im Talraum vorkommende Avifauna beschränken sich auf Standvogelarten. Bei diesen Vogelarten ist mitunter eine veränderte Raumnutzung zu erwarten. Beeinträchtigungen der Zugvögel sind auszuschließen.

Im Sommerhalbjahr entfallen bei der (allfälligen) Fortführung der Testarbeiten (Phase 2) die Lichthemissionen sowie die nächtliche Lärmbelastung, da kein Betrieb in den Dämmerungs-, Dunkel- und Nachtstunden vorgesehen ist. Trotz dieses Umstands ist dem Eingriff in den Naturhaushalt im Sommerhalbjahr eine noch höhere Intensität zuzumessen, da sich die Phasen der allgemeinen Aktivität, des Paarungs- und Brutgeschehens sowie der Aufzucht des Nachwuchses auf den Zeitraum zwischen 1. April und 30. September konzentrieren bzw. beschränken. Angesichts dessen erhöht sich das Risiko von Kollateralschäden bei den gegenständlichen, nunmehr mobilen Amphibien und Reptilien, sowie auch bei den – zwar vorwiegend in den Magerwiesen des NSG „H__“ vorkommenden – mobilen Imagines der Schmetterlinge und xylobionten Käfer. Die Lärmemissionen und die Anwesenheit von Menschen und Fahrzeugen können bei den vorgenannten Tierarten, bei den Fledermäusen (Verkleinerung der für die Jagd geeigneten Waldrandzone) sowie bei den wertgebenden Zugvogelarten zu einer veränderten Raumnutzung führen (insb. ist eine Verlagerung von zwei Revieren des Baumpiepers im Nahbereich des Projekts möglich).

Abgesehen von der (teilweise gegebenen) Möglichkeit der Schädigung einzelner Individuen von (geschützten) Tierarten ist aufgrund des begrenzten Eingriffsraums, der zeitlich beschränkten Eingriffswirkung und der weiträumigen Verfügbarkeit geeigneter Habitatstrukturen im gesamten Talraum (und darüber hinaus) nicht von einer Gefährdung der Populationen der Tierarten auszugehen.

Die Errichtung des Betriebsgeländes, die Herstellung der Aufschlussbohrung und die Durchführung der Testförderungen im Zeitraum von 1. Oktober bis 31. März führt zur großflächigen Vernichtung einer naturschutzfachlich mittelwertigen, artenreichen Mähwiese, zu einer veränderten Raumnutzung durch die (wenigen) im Projektgebiet winteraktiven Tierarten sowie zu einer geringfügig erhöhten Mortalitätsrate in Form von Kollateralschäden bei den (nicht mobilen) Amphibien, Reptilien und Schmetterlingen (Raupen). Mit den physischen Eingriffen und den Emissionen wird daher der Naturhaushalt in einer Weise geschädigt, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft.

Auch die Fortführung der Testarbeiten im Zeitraum von 1. April bis 30. September bewirkt trotz ausbleibenden nächtlichen Betriebs eine Schädigung iSd § 14 Abs. 1 Z 1 Oö. NSchG 2001, zumal die Emissionen (insbesondere Lärm) und die Anwesenheit von Menschen und Fahrzeugen infolge der Beendigung von Winterschlaf, Winterruhe oder Raupen- bzw. Larvenstadium oder infolge Rückkehr von den südlichen Überwinterungsquartieren bei wesentlich mehr Tierarten zu einer

veränderten Raumnutzung führen und das Risiko von Kollateralschäden (wie z.B. durch Verkehrsaufkommen) aufgrund der Lebenszyklen und der Mobilität der Tiere deutlich erhöhen.

Der Vollständigkeit halber wird angemerkt, dass die im gegenständlichen Talraum vorkommenden Tierarten, die gemäß § 27 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 und/oder gemäß § 5 Oö. Artenschutzverordnung (iVm Anlage 3 der Verordnung) dem besonderen Schutz des § 28 Abs. 3 (und Abs. 4) Oö. NSchG 2001 unterliegen, abgesehen von allfälligen unbeabsichtigten Kollateralschäden und temporären veränderten Raumnutzungen (insb. im Sommerhalbjahr) weder verfolgt noch (absichtlich) beunruhigt, gefangen, befördert, gehalten oder getötet werden (siehe dazu, dass nur die absichtliche Durchführung der in § 28 Abs. 3 leg. cit. aufgezählten Handlungen artenschutzrechtlich relevant und verboten ist, insb. die, mit der vorgenannten Bestimmung im oberösterreichischen Landesrecht umgesetzten Art. 12 Abs. 1 FFH-RL und Art. 5 VS-RL). Da auch keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tiere beschädigt oder vernichtet werden (§ 28 Abs. 4 leg. cit.), ist eine Ausnahmebewilligung nach § 29 Oö. NSchG 2001 nicht erforderlich.

Teil-Rekultivierung (Phase 3) und allfällige Gesamtrekultivierung (Phase 4):
Nach Abschluss der Testarbeiten wird ca. die Hälfte des Betriebsgeländes rekultiviert (Phase 3), wodurch die zuvor beschriebenen negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt sukzessive abgemildert werden. Im Falle der vollständigen Rekultivierung (Phase 4) wird trotz der dafür notwendigen geländegestaltenden Maßnahmen und erneuten Initiierung der Vegetation eine weitere Verbesserung für den Naturhaushalt (bis hin zur allfälligen Etablierung einer geschützten Vegetationsgesellschaft infolge der durch die Teil-Rekultivierung geschaffenen Wasserwegigkeiten) bewirkt. Die Umsetzungsphasen mit entsprechendem Verkehrsaufkommen und Geräteeinsatz beschränken sich auf wenige Wochen (ca. drei Wochen für Phase 3, ca. fünf bis sechs Wochen für Phase 4). Die Rekultivierungsmaßnahmen stellen daher im Ergebnis keine dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderlaufenden Schädigungen iSd § 14 Abs. 1 Z 1 Oö. NSchG 2001 dar.

III.7.8. Störung des Landschaftsbilds:

§ 3 Z 8 Oö. NSchG 2001 definiert das Landschaftsbild als das Bild einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und in der Luft. Mit Landschaft ist ein charakteristischer individueller Teil der Erdoberfläche gemeint, bestimmt durch das Wirkungsgefüge der hier vorhandenen Geofaktoren, einschließlich der anthropogeographischen, mögen auch die Einwirkungen des Menschen, etwa durch bauliche Anlagen, nur untergeordnete Teile der Landschaft ausmachen (vgl. VwGH 27.11.1995, 95/10/0014). Für die Beurteilung bedarf es einer ausführlichen Beschreibung des Landschaftsbilds (vgl. VwGH 25.11.2015, 2012/10/0106).

Unter Verweis auf die diesbezüglichen Feststellungen im Sachverhalt ist im Wesentlichen festzuhalten, dass es sich beim Projektgebiet um einen Talraum in einer Mittelgebirgslandschaft handelt, der von extensiv landwirtschaftlich genutzten Wiesenflächen unterschiedlicher Prägung in den Talbodenlagen und teilweise auch in den Unterhanglagen sowie von den ausgedehnten Hangwäldern der umliegenden Bergflanken geprägt wird. Im Talboden verläuft zudem der I mit begleitendem Ufergehölzstreifen. Die anthropogene Vorbelastung dieses Landschaftsbilds beschränkt sich auf die parallel zum Bach verlaufende Schotterstraße sowie auf weiter entfernt vereinzelt bestehende, kleine unbewohnte Wirtschaftsgebäude (vorwiegend Holzstadel).

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt ein Eingriff in das Landschaftsbild dann vor, wenn die in Rede stehende Maßnahme das Landschaftsbild infolge ihres optischen Eindrucks dauerhaft maßgeblich verändert (vgl. etwa VwGH 27.11.1995, 92/10/0049 mwN; 24.09.1999, 97/10/0253). Entscheidend ist dabei, inwieweit das aktuelle, durch eine Vielzahl von Merkmalen geprägte Bild der Landschaft infolge Hinzutretens der beantragten Maßnahme optisch so verändert wird, dass es eine neue Prägung erfährt (vgl. VwGH 24.02.2011, 2009/10/0125 mwN; 24.11.2003, 2002/10/0077). Fällt ihr Einfluss auf das Bild der Landschaft wegen seiner untergeordneten Bedeutung nicht ins Gewicht, so vermag die Maßnahme das Landschaftsbild auch nicht maßgebend zu verändern (vgl. etwa VwGH 29.01.2009, 2005/10/0004, mwN).

Von einer Störung des Landschaftsbildes ist dann zu sprechen, wenn das sich von allen möglichen Blickpunkten bietende Bild der betreffenden Landschaft ästhetisch nachteilig beeinflusst wird. Dafür, ob dies durch einen bestimmten menschlichen Eingriff in die Landschaft geschieht, ist entscheidend, ob sich dieser Eingriff harmonisch in das Bild einfügt. Handelt es sich um einen zusätzlichen Eingriff, dann ist entscheidend, ob sich diese weitere Anlage oder Einrichtung in das vor ihrer Errichtung gegebene und durch bereits vorhandene menschliche Eingriffe mitbestimmte Wirkungsgefüge der bestehenden Geofaktoren einfügt oder eine Verstärkung der Eingriffswirkung hervorruft (vgl. VwGH 25.11.2015, 2012/10/0106; 03.10.2008, 2005/10/0078).

Errichtung des Betriebsgeländes, Herstellung der Aufschlussbohrung (Phase 1) und Durchführung der Testarbeiten (Phase 2):

Dem Sachverhalt ist zu entnehmen, dass im Projektgebiet sowohl in der Nah- als auch in der Fernwirkung ein sich aus natürlichen und naturnahen Landschaftselementen zusammensetzendes Bild besteht, das abgesehen von einer durch den Talboden führenden Schotterstraße keine maßgeblichen anthropogenen Vorbelastungen aufweist. Mit der Realisierung der Phasen 1 und 2 wird im neuen Landschaftsbild eine bisher naturnahe Mähwiese großflächig durch das größtenteils geschotterte und teilweise versiegelte Betriebsgelände mitsamt Einzäunung und

den darauf situierten, für die Bohr- und Testarbeiten erforderlichen Anlagen und Maschinen (Bohr- und Sondenbehandlungsanlagen mit Masthöhen über jeweils 34 m, Testanlage, Gasfackel, Container, Fahrzeuge, Flüssigkeitssammeltanks, etc.) ersetzt. Die umgestaltete Vorhabensfläche und die Anlagenteile können sowohl in der Nähe (vom Talboden und von den Unterhangbereichen) als auch von der Ferne (von umliegenden Geländeerhebungen und insb. aus der Luft) eingesehen werden.

Nach einem Vergleich dieser beiden Landschaftsbilder steht für das erkennende Gericht fest, dass das Landschaftsbild durch die Errichtung des Betriebsgeländes und während der Durchführung der Bohr- und Testarbeiten maßgeblich verändert wird und eine erhebliche neue Prägung erfährt, zumal sich der Eingriff nicht harmonisch in das natürliche und naturnahe Bild einfügt, das bisher nur von einer der extensiven Landwirtschaft dienenden, nicht für den Aufenthalt von Menschen und Fahrzeugen bestimmten Schotterstraße vorbelastet ist. Die geschotterte Vorhabensfläche mitsamt den Anlagen wird als markanter, technischer Fremdkörper von mehreren Blickwinkeln wahrnehmbar sein, wodurch das Landschaftsbild ästhetisch nachteilig beeinflusst und sohin eine Störung des Landschaftsbilds iSd dargelegten höchstgerichtlichen Judikatur bewirkt wird.

Teil-Rekultivierung (Phase 3) und allfällige Gesamtrekultivierung (Phase 4):
Nach der Umsetzung der Teil-Rekultivierung (Entfernung der Bauwerke, Fahrzeuge und sonstiger Anlagen) wird sich die durch die vorangegangenen Projektphasen verursachte Beeinträchtigung des Landschaftsbilds deutlich reduzieren, wobei das weiterhin unnatürlich ausgeformte, teilweise geschotterte Gelände im neuen Landschaftsbild wahrnehmbar bleibt. Mit der allfälligen vollständigen Rekultivierung wird die Störung des Landschaftsbilds großteils wieder beseitigt. Die Rekultivierungsmaßnahmen verursachen folglich keine dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderlaufende Störungen des Landschaftsbilds iSd § 14 Abs. 1 Z 1 Oö. NSchG 2001.

III.7.9. Erholungswert:

Der Begriff des Erholungswertes der Landschaft wird im Oö. NSchG 2001 nicht näher definiert. Aus § 1 Abs. 1 und Abs. 2 leg. cit. lässt sich aber ableiten, dass „*mit dessen Schutz die Verhinderung einer Beeinträchtigung der Gesundheit des Menschen und seiner Erholung dienenden Umwelt ermöglicht werden soll, um dadurch dem Menschen eine ihm angemessene bestmögliche Lebensgrundlage zu sichern*“ (vgl. VwGH 11.03.1980, 1598/79). Es geht dabei um die auf konkreten Umständen beruhende Eignung der Landschaft, dem Erholungsbedürfnis von Menschen zu dienen. Eine Beeinträchtigung des Erholungswertes in diesem Sinne ist daher dann anzunehmen, wenn das zu beurteilende Vorhaben in einem Gebiet, das aufgrund seiner Landschaftsausstattung geeignet ist, Erholung zu bieten, Erholungssuchende in ihrer Erholung beeinträchtigen würde (vgl. VwGH

31.05.2006, 2003/10/0211; 21.05.2012, 2010/10/0164). Angesichts des eigenen Tatbestands darf von der Störung des Landschaftsbilds allein nicht auf die Beeinträchtigung des Erholungswerts geschlossen werden (vgl. VwGH 06.08.1993, 89/10/0119).

Errichtung des Betriebsgeländes, Herstellung der Aufschlussbohrung (Phase 1) und Durchführung der Testarbeiten (Phase 2):

Aus dem Sachverhalt ergibt sich, dass das Projektgebiet aufgrund seiner Ausstattung (naturbelassener bzw. extensiv landwirtschaftlich genutzter Raum, weiträumige Ruhe, abgelegen von Ortschaften und Siedlungen, hohe Gelände- und Vegetationsvielfalt, leichte Zugänglichkeit) geeignet ist, dem an der Erfahrbarkeit eines Natur- und ländlichen Kulturlandschaftsraums interessierten Personenkreis sowohl im Winter als auch im Sommer (insbesondere für Spaziergänger, Wanderer und Radfahrer) Erholung zu bieten.

Mit der Errichtung des Betriebsgeländes und während der Durchführung der Bohr- und Testarbeiten kommt es durch das Zusammenwirken optischer (markanter Fremdkörper) und emissionstechnischer Veränderungen (Lärm-, Staub-, Abgas- und mitunter Lichthemissionen in den Dämmerungsstunden im Winterhalbjahr) zu einer derartigen landschaftlichen Degradierung, dass der Projektbereich und dessen Umgebung den Erholungsanspruch an eine ruhige, naturbelassene bzw. naturnahe Landschaft nicht mehr erfüllen kann. Die Erholungswirkung wird maßgeblich reduziert bzw. im Extremfall sogar verhindert, weshalb die Projektphasen 1 und 2 eine dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderlaufende Beeinträchtigung des Erholungswerts der Landschaft iSd § 14 Abs. 1 Z 1 Oö. NSchG 2001 bewirken.

Teil-Rekultivierung (Phase 3) und allfällige Gesamtrekultivierung (Phase 4):

Nach der Umsetzung der Teil-Rekultivierung (Phase 3) entfallen insb. die Lärmbelastungen und werden die optischen Störungsquellen durch die teilweise Begrünung der Projektfläche deutlich reduziert. Mit der Rekultivierung der übrigen Teilfläche in der allenfalls durchgeführten Phase 4 wird der Eingriff in den Erholungswert der Landschaft großteils beseitigt. Die Rekultivierungsmaßnahmen verursachen folglich keine wesentliche Beeinträchtigung des Erholungswerts iSd § 14 Abs. 1 Z 1 Oö. NSchG 2001.

III.7.10. Nach den bisherigen Ausführungen ist zusammenfassend festzuhalten, dass mit der projektierten Teil-Rekultivierung (Phase 3) sowie mit der allfälligen vollständigen Rekultivierung (Phase 4) – nach deren Umsetzung – die negativen Auswirkungen der beiden vorangegangenen Projektphasen reduziert bzw. großteils wieder beseitigt werden. Die Rekultivierungsmaßnahmen bewirken daher keine dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderlaufenden Eingriffe in die Schutzgüter des § 14 Oö. NSchG 2001, weshalb die

beiden Projektphasen im angefochtenen Bescheid zutreffend bereits auf der Grundlage des § 14 Abs. 1 Z 1 leg. cit. bewilligt wurden.

Im Gegensatz dazu werden mit der Errichtung des Betriebsgeländes sowie der Herstellung der Aufschlussbohrung (Phase 1) und der Durchführung der Testarbeiten (Phase 2) sowohl der Naturhaushalt als auch das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft in einer Weise geschädigt bzw. gestört bzw. beeinträchtigt, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft. Hinsichtlich dieser Projektphasen ist daher – wie die belangte Behörde zutreffend erkannt hat – im zweiten Prüfungsschritt eine Interessenabwägung durchzuführen.

III.8. Interessenabwägung:

III.8.1. Gemäß § 14 Abs. 1 Z 2 Oö. NSchG 2001 ist die naturschutzrechtliche Bewilligung zu erteilen, wenn öffentliche oder private Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen. Im Rahmen der Interessenabwägung ist in einem ersten Schritt zu prüfen, welches Gewicht der Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses am Natur- und Landschaftsschutz durch das Vorhaben zukäme, und dem in einem weiteren Schritt die öffentlichen und privaten Interessen, deren Verwirklichung das beantragte Vorhaben dienen soll, gegenüberzustellen. Hierfür bedarf es der eingehenden Darstellung des Gewichts dieser Eingriffe wie auch des Gewichts der damit abzuwägenden privaten und öffentlichen Interessen. In der Regel muss die Entscheidung, welche Interessen überwiegen, eine Wertentscheidung sein, weil die konkurrierenden Interessen meist nicht monetär bewertbar und somit nicht berechenbar und vergleichbar sind. Gerade dieser Umstand erfordert es, die für und gegen ein Vorhaben sprechenden Argumente möglichst umfassend und präzise zu erfassen und einander gegenüberzustellen, um die Wertentscheidung transparent und nachvollziehbar zu machen (vgl. zuletzt VwGH 21.08.2023, Ra 2022/10/0069, mwN).

III.8.2. Öffentliches Interesse am Natur- und Landschaftsschutz:

III.8.2.1. Dieses Interesse besteht gemäß § 1 Abs. 1 leg. cit. darin, die heimische Natur und Landschaft in ihren Lebens- oder Erscheinungsformen zu erhalten, sie zu gestalten und zu pflegen und dadurch dem Menschen eine ihm angemessene bestmögliche Lebensgrundlage zu sichern. Angesichts der festgestellten Habitatemignung des gegenständlichen Projektbereichs für zahlreiche Tierarten, die in Anhang IV der FFH-RL aufgezählt, von Art. 1 VS-RL erfasst und/oder nach dem Oö. NSchG 2001 geschützt sind, muss von einem erhöhten öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz ausgegangen werden.

III.8.2.2. Darüber hinaus sind auch, wie unter Punkt III.5. dargelegt, die in den teils einschlägigen Bestimmungen der Durchführungsprotokolle der Alpenkonvention bekräftigten öffentlichen Interessen zu beachten, soweit sich diese nicht auf Schutzgebiete beziehen (wie etwa Art. 11 Abs. 1 Naturschutzprotokoll und Art. 2 Abs. 4 Energieprotokoll). Demnach ist das in Art. 13 Abs. 1 Naturschutzprotokoll dargelegte öffentliche Interesse an der dauerhaften Erhaltung natürlicher und naturnaher Biotoptypen in ausreichendem Umfang und funktionsgerechter räumlicher Verteilung sowie das in Art. 14 Abs. 1 des Protokolls festgehaltene öffentliche Interesse an der Erhaltung einheimischer Tier- und Pflanzenarten in ihrer Vielfalt mit ausreichenden Populationen, konkret durch Sicherstellung genügend großer Lebensräume, zu berücksichtigen.

III.8.2.3. Im Folgenden gilt es nun die gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 Oö. NSchG 2001 festgestellte Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses am Natur- und Landschaftsschutz zu gewichten (die Gewichtungen erfolgen auf einer fünfstufigen Skala von „gering“ über „mittel“, „hoch“, „sehr hoch“ bis „übergagend“):

Wie bereits ausgeführt, kommt der Schädigung des Naturhaushalts und der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten im Projektbereich eine hohe Eingriffsintensität zu, da mit der Errichtung des Betriebsgeländes ein naturnaher Lebensraum (artenreiche Mähwiese), der geeignete Habitatstrukturen für zahlreiche geschützte Tierarten aufweist, in großem Flächenausmaß (mehr als 8.000 m²) vernichtet und im Rahmen der Errichtungsarbeiten für das Betriebsgelände und der Durchführung der Bohr- und Testarbeiten derart beeinträchtigt wird, dass sich das Mortalitätsrisiko für einzelne Exemplare einiger geschützter (insbesondere terrestrisch gebundener) Tierarten erhöht und eine veränderte Raumnutzung durch die im Talraum vorkommende Fauna zu erwarten ist. Die projektierten Maßnahmen der Phasen 1 und 2 stehen damit auch im Widerspruch zum öffentlichen Interesse an der dauerhaften Erhaltung natürlicher und naturnaher Biotoptypen in ausreichendem Umfang (Art. 13 Abs. 1 Naturschutzprotokoll). Vor diesem Hintergrund ist der Schädigung des Naturhaushalts durch die Errichtung des Betriebsgeländes, die Herstellung der Aufschlussbohrung und die Durchführung der Testförderungen im Winterhalbjahr ein hohes Gewicht zuzumessen.

Abgesehen davon ist die Beeinträchtigung der vorgenannten Schutzgüter durch eine Fortführung der Testförderungen im Sommerhalbjahr als sehr hoch bis übergagend zu gewichten, da die Testarbeiten (insbesondere die Schallemissionen und die Anwesenheit von Menschen und Fahrzeugen) im Zeitraum von 1. April bis 30. September aufgrund der Lebenszyklen der Tiere wesentlich intensivere Auswirkungen haben. Zum einen ist im Sommerhalbjahr ein größerer Kreis an Tierarten betroffen, da zahlreiche Vogelarten (sieben von den zehn für das Projektgebiet wertbestimmenden) aus den Überwinterungsquartieren zurückkehren und erstmals mit dem gegenständlichen Eingriff konfrontiert werden. Zum anderen

wird dieser größere Kreis auch intensiver beeinträchtigt, da sich die Phasen der allgemeinen Aktivität, des Paarungs- und Brutgeschehens sowie der Aufzucht des Nachwuchses zahlreicher im Talraum vorkommender Tierarten auf das Sommerhalbjahr konzentrieren. Im Gegensatz zum Winterhalbjahr, in dem sich die projektbedingten Auswirkungen auf die (wenigen) winteraktiven Tiere im Talraum beschränken, ist im Sommerhalbjahr eine veränderte Raumnutzung auch bei zahlreichen weiteren, nunmehr aktiven Tierarten (Ende von Winterschlaf, Winterruhe und Winterstarre) zu erwarten. In diesem Zusammenhang realisiert sich (erstmals nach dem Winterschlaf) die Verkleinerung des Jagdgebiets für die Fledermäuse und ist allenfalls eine Verlagerung von zwei zur Projektfläche nahe gelegenen Revieren des Baumpiepers möglich. Darüber hinaus kommt es infolge der nunmehrigen Mobilität zahlreicher Tierarten zu einer deutlichen Erhöhung des Mortalitätsrisikos für einzelne Individuen wie Amphibien und Reptilien.

Eine höhere Gewichtung der Eingriffsintensitäten im Winter- und im Sommerhalbjahr scheitert daran, dass die Errichtung des Betriebsgeländes zwar eine große Fläche, aber keinen naturschutzfachlich besonders hochwertigen Wiesentyp betrifft und dass die Bohr- und Testarbeiten infolge ihrer zeitlichen Beschränkung nur temporär wirken; die Funktionen eines Wiesenökosystems werden aufgrund der projektierten Teil-Rekultivierung (Phase 3) nur teilweise bzw. bei allfälliger Gesamtrekultivierung gar nicht dauerhaft unterbunden. Auch die öffentlichen Interessen an der Erhaltung der einheimischen Tierarten durch Sicherstellung genügend großer Lebensräume (Art. 14 Abs. 1 Naturschutzprotokoll) sowie am Schutz der insbesondere unionsrechtlich geschützten Tierarten (Anhang IV der FFH-RL, Art. 1 VS-RL) vermögen keine (noch) höhere Gewichtung zu begründen, da im gesamten Talraum und darüber hinaus geeignete Habitatstrukturen für die gegenständlichen Tierarten (mitunter auch besser geeignete Lebensräume, wie etwa die Magerwiesen des NSG „H__“) weiträumig verfügbar sind und (auch daher) eine Gefährdung der lokalen Populationen der vorkommenden Tiere ausgeschlossen ist.

Der Störung des Landschaftsbilds kommt eine hohe Eingriffsintensität zu, da mit der Errichtung des Betriebsgeländes und der Aufstellung der für die Bohr- und Testarbeiten erforderlichen Anlagen (wie die Bohr- und Sondenbehandlungsanlagen mit Masthöhen von mehr als 34 m) dem bisherigen Landschaftsbild ein landschaftsfremdes, deutlich wahrnehmbares Element hinzugefügt wird, was dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung der heimischen Natur und Landschaft in ihren Lebens- oder Erscheinungsformen zuwiderläuft. Mit dem großflächigen, großteils geschotterten Betriebsgelände sowie den technischen, nicht kaschierbaren Bauwerken wird das naturnahe, von Wald- und Wiesenflächen geprägte Landschaftsbild anthropogen überformt, weshalb dieser Beeinträchtigung gesamtheitlich ein hohes Gewicht zuzumessen ist.

In den Erholungswert der Landschaft wird mit den gegenständlichen Projektphasen 1 und 2 derart eingegriffen, dass sich die bisher erfahrbare Erholungswirkung in einem abgelegenen und weiträumig ruhigen Natur- und Kulturlandschaftsraum infolge optischer und emissionstechnischer Veränderungen (insbesondere Lärmelastung) deutlich reduziert. Im Rahmen der Interessenabwägung ist dabei nicht unerheblich, ob der an sich als Erholungsgebiet geeignete Landschaftsbereich stark, weniger oder nur vereinzelt durch Erholungssuchende genutzt wird bzw. voraussichtlich genutzt werden wird (vgl. VwGH 06.08.1993, 89/10/0119). Angesichts der leichten Zugänglichkeit eignet sich das Gebiet nicht nur für Spaziergänger und Wanderer, sondern auch für Fahrradfahrer und ist davon auszugehen, dass dieser Raum auch regelmäßig für Erholungszwecke genutzt wird. Für diesen Personenkreis, der aus dem Aufenthalt in einem ruhigen, abgeschiedenen Landschaftsraum und der Betrachtung von naturnahen Strukturen Erholung bezieht, reduziert sich der Erholungswert infolge der akustischen Belastung maßgeblich. Diese Einschränkung (bzw. im Extremfall sogar Verhinderung) der Erholungswirkung wird nach Ansicht des erkennenden Gerichts dazu führen, dass Erholungssuchende zumindest teilweise vom Besuch des Projektgebiets absehen werden, wodurch der betroffene Landschaftsbereich im Vergleich zur Situation vor der Projektrealisierung weniger genutzt wird. Die Intensität der Beeinträchtigung des Erholungswerts der Landschaft ist daher als hoch zu gewichten.

Einer höheren Gewichtung der jeweiligen Eingriffsintensität der gegenständlichen Projektphasen in das Landschaftsbild sowie in den Erholungswert der Landschaft steht die zeitlich beschränkte Dauer der Bohr- und Testarbeiten (mit den zugehörigen Anlagen) und – zumindest teilweise – des Betriebsgeländes (bis zum Abschluss der Teil-Rekultivierung) entgegen. Beim Landschaftsbild ist zudem die, wenn auch nicht mit den gegenständlichen Eingriffen vergleichbare, anthropogene Vorbelastung in Form einer Schotterstraße zu beachten.

Nach diesen Ausführungen steht fest, dass die Intensität der Eingriffe in die einzelnen naturschutzrechtlichen Schutzwerte aufgrund der jeweiligen Umstände und Interessenlagen verschieden zu gewichten ist (Naturhaushalt Winterhalbjahr: hoch; Naturhaushalt Sommerhalbjahr: sehr hoch bis überragend; Landschaftsbild: hoch; Erholungswert: hoch). Unter Heranziehung des Durchschnitts dieser Festlegungen ist abschließend festzuhalten, dass der Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses am Natur- und Landschaftsschutz durch die Errichtung des Betriebsgeländes, die Herstellung der Aufschlussbohrung und die Durchführung der Testarbeiten im Winterhalbjahr ein hohes Gewicht und durch eine Fortführung der Testarbeiten im Sommerhalbjahr ein sehr hohes Gewicht zukommt.

III.8.3. Interessen an der Projektverwirklichung:

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist die Formulierung der Interessen und das Vorbringen der dafür erforderlichen Behauptungen Sache des Konsenswerbers (vgl. VwGH 27.03.2000, 97/10/0149). Im vorliegenden Fall hat die mbP als Konsenswerberin öffentliche und private Interessen an der Realisierung des Projekts vorgebracht (siehe Stellungnahme vom 15.09.2023 zum Erstprojekt, auf die im gegenständlichen Verfahren von der mbP verwiesen wird).

III.8.3.1. Die mbP hat ein privates wirtschaftliches Interesse an der Durchführung des gegenständlichen Projekts geltend gemacht, das sich nach Ansicht des erkennenden Gerichts aus zwei Aspekten zusammensetzt:

Zum einen hat die mbP ein Interesse daran, der ausschließlichen Ausübung der vom Bund überlassenen Rechte des Aufsuchens, des Gewinnens mitsamt der Aneignung und des Speicherns von Kohlenwasserstoffen (bundeseigenen mineralischen Rohstoffen) für das gegenständliche Aufsuchungsgebiet „K“ nicht verlustig zu werden. Der Erhalt dieser Rechte erfordert die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen aus dem AGS-Vertrag. Dem Sachverhalt ist zu entnehmen, dass die mbP im Zuge der Umsetzung des Projekts 2023 (und damit bereits eines Großteils der Projektphase 1) ein Kohlenwasserstoffvorkommen angetroffen hat, weshalb sie nach § 6 Abs. 1 des AGS-Vertrags nunmehr verpflichtet ist, dieses Vorkommen ehestmöglich auf seine wirtschaftliche Abbauwürdigkeit zu prüfen. Im Falle der Wirtschaftlichkeit einer dauerhaften Gewinnung wäre die mbP wiederum verpflichtet, die abbauwürdigen Teile des Vorkommens durch Vormerkung entsprechender Gewinnungsfelder vollständig abzudecken. Mit der Einhaltung des AGS-Vertrags, sowie mit der Umsetzung des montanrechtlich bewilligten Arbeitsprogramms (für die gegenständlichen Testarbeiten), ist nicht nur die Sicherung der vom Bund überlassenen Rechte, sondern auch der Erhalt der vierzehn in Österreich angestellten Fachkräfte zugunsten der mbP verknüpft. Dem diesbezüglichen Aspekt des privaten wirtschaftlichen Interesses ist daher ein hohes Gewicht zuzumessen.

Zum anderen besteht das private Interesse der mbP auch darin, mit der Durchführung der geplanten Testförderungen eine Entscheidungsgrundlage für die Klärung der Frage zu schaffen, ob und inwiefern weitere Investitionen in das gegenständliche Aufsuchungsgebiet wirtschaftlich rentabel (und nach dem AGS-Vertrag sogar verpflichtend) sind. Das Interesse an dieser Klarstellung ist als hoch zu werten, zumal die mbP im Falle der Unwirtschaftlichkeit weitere finanzielle Aufwendungen umgehend einstellen kann oder im (aufgrund einer im Jahr 2022 eingeholten Schätzung und bisher Testergebnisse nicht unwahrscheinlichen) Falle einer wirtschaftlichen Abbauwürdigkeit des Vorkommens erhebliche wirtschaftliche Vorteile aus dem Verkauf der im Zuge einer (gesondert zu bewilligenden) dauerhaften Gewinnung (mitsamt Aneignung) geförderten Kohlenwasserstoffe erzielen könnte.

In Anbetracht dieser Aspekte (Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen zwecks Sicherung der überlassenen Rechte sowie Schaffung von wirtschaftlicher Planungssicherheit) ist dem privaten wirtschaftlichen Interesse an der Erforschung der Wirtschaftlichkeit einer dauerhaften Gewinnung mithilfe insbesondere der gegenständlichen Testförderungen eine hohe Gewichtung zuzumessen.

III.8.3.2. Die mbP bringt weiters ein öffentliches volkswirtschaftliches Interesse an der Realisierung insb. der Projektphasen 1 und 2 vor.

Der mbP ist zuzustimmen, dass am Aufsuchen (und auch an einer allfälligen Gewinnung) von Kohlenwasserstoffen wegen ihrer Bedeutung für die Energieversorgung (insbesondere der energieintensiven Branchen der österreichischen Volkswirtschaft, wie allen voran der Industrie) ein öffentliches volkswirtschaftliches Interesse besteht. Dieses manifestiert sich bereits in § 4 Abs. 2 MinroG, wonach Kohlenwasserstoffe im Eigentum des Bundes stehen und sohin dem Verfügungrecht des Grundeigentümers entzogen sind (vgl. auch RV 1428 BlgNR XX. GP, 78). Das Aufsuchen und Gewinnen dieser Rohstoffe ist dem Bund vorbehalten und kann von diesem dadurch gefördert werden, dass er (u.a.) die vorgenannten Rechte gemäß §§ 69 f MinroG entsprechend befähigten natürlichen oder juristischen Personen überträgt. Von dieser Möglichkeit hat der Bund im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht und belegt die vertraglich vereinbarte Überlassung der ausschließlichen Ausübung der Rechte nach § 68 MinroG an die mbP das Interesse des Bundes an der Aufsuchung (und im besten Fall auch an der anschließenden Gewinnung) von Kohlenwasserstoffen im gegenständlichen Aufsuchungsgebiet, sohin an der Klarstellung, ob es das vermutete (zwischenzeitig bereits ange troffene) Vorkommen gibt und ob dieses wirtschaftlich abbauwürdig ist. Dem öffentlichen volkswirtschaftlichen Interesse an der Projektrealisierung ist daher schon vor diesem Hintergrund ein hohes Gewicht zuzumessen.

Die hohe Gewichtung des gegenständlichen Interesses stützt sich zudem auf die mit der Umsetzung der Projektphasen 1 und 2 unmittelbar verbundenen wirtschaftlichen Vorteile für die österreichische Volkswirtschaft. Neben der Beschäftigung für die 14 in Österreich angestellten Fachkräfte wird die mbP einige österreichische Service- und Lieferfirmen im Zuge der Projektrealisierung beauftragen (Gerätschaften, Fahrzeuge, Personal für Errichtungsarbeiten, etc.). Darüber hinaus nimmt der Bund und sohin die öffentliche Hand gemäß § 69 Abs. 1 zweiter Satz MinroG für die Dauer der Überlassung der Ausübung des Rechts des Aufsuchens von bundeseigenen mineralischen Rohstoffen einen Flächenzins von der mbP ein. Da die Höhe des Flächenzinses von der mbP nicht bekanntgegeben wurde (Geheimhaltungsverpflichtung zwischen den Vertragspartnern), kann eine allenfalls höhere Gewichtung (gestützt auf die Relevanz des Betrags auf der Einnahmenseite des Bundes) mit diesem Umstand nicht argumentiert werden.

Im Zusammenhang mit dem gegenständlichen öffentlichen Interesse bringt die mbP vor, dass dem Bund noch weitere Einnahmen in Form eines Feldzinses, eines Förderzinses (und zwar in der Höhe von ca. 4 Milliarden Euro im 2U-Fall mit einem Volumen von 24 Milliarden m³ Erdgas und bei einem angenommenen Importwert pro TJ Erdgas von 20.000 Euro) sowie allgemein aus der Besteuerung zugutekämen. Dem ist zu entgegnen, dass der Feldzins und der Förderzins gemäß § 69 Abs. 1 dritter Satz MinroG für die Dauer der Überlassung der Ausübung des Rechts des Gewinnens von Kohlenwasserstoffen (einschließlich des Rechts zur Aneignung) und sohin erst im Falle einer dauerhaften Gewinnung an den Bund zu entrichten sind. Die gegenständlichen Bohr- und Testarbeiten dienen aber ausschließlich dem Aufsuchen von Kohlenwasserstoffen, von deren Ergebnis abhängt, ob eine feld- und förderzinspflichtige Gewinnung in Zukunft überhaupt durchgeführt wird. Für die gegenständliche Ausübung des Aufsuchungsrechts ist ausschließlich ein Flächenzins zu entrichten (siehe oben). Der Feldzins und der Förderzins gebühren sohin erst für eine an das gegenständliche Projekt anschließende dauerhafte Gewinnung, deren Durchführung nach der derzeitigen Sachlage aber noch völlig ungewiss ist. Selbst wenn man die Zinse beachten würde, könnten diese – wie auch schon der Flächenzins – nur dem Grunde, und nicht auch der Höhe nach berücksichtigt werden. Denn es ist weder die vertraglich vereinbarte Höhe des Feldzinses von der mbP bekanntgegeben worden (Geheimhaltungsverpflichtung zwischen den Vertragspartnern) noch die Höhe eines allfälligen Förderzinses absehbar, zumal – wie sich aus dem Sachverhalt ergibt – größere Unsicherheiten betreffend Qualität (kondensatreiches Erdgas oder Leichtöl) und Volumen des angetroffenen Vorkommens bestehen und die nach den Vorgaben des § 69 Abs. 2 MinroG zu ermittelnde Berechnungsbasis mangels Kenntnis der Jahresgesamtimportmenge und des durchschnittlichen jährlichen Importwerts pro TJ Erdgas bzw. pro Tonne Rohöl nicht für künftigen Jahre festgestellt werden kann. Die von der mbP auf die Schätzungen aus dem Jahr 2022 gestützte Annahme eines Förderzinses in Höhe von ca. 4 Milliarden Euro kann angesichts der bisherigen Ergebnisse der bereits teilweise durchgeföhrten Bohr- und Testarbeiten nicht nachvollzogen werden. Auch vermögen allfällige Steuereinnahmen (wie z. B. bei einer allfälligen künftigen Gewinnung) kein besonderes Interesse am gegenständlichen Projekt zu begründen.

Zusammenfassend steht fest, dass dem öffentlichen volkswirtschaftlichen Interesse an der Durchführung des gegenständlichen Projekts angesichts der volkswirtschaftlichen Bedeutung von Kohlenwasserstoffen, der Überlassung der Aufsuchungsrechte durch den Bund und der unmittelbar mit der Realisierung des gegenständlichen Projekts verbundenen Einnahmen insbesondere für den Bund ein hohes Gewicht zukommt. Die weiters vorgebrachten finanziellen Vorteile für die öffentliche Hand sind in ihrer Höhe nicht feststellbar sowie ohnehin bloß ungewisser, mittelbarer Natur (gebühren ausschließlich im Falle einer dauerhaften Gewinnung) und daher nicht geeignet, eine höhere Gewichtung des öffentlichen

volkswirtschaftlichen Interesses an der Durchführung der gegenständlichen Aufsuchungsarbeiten zu begründen.

III.8.3.3. Als weiteres öffentliches Interesse an der Projektumsetzung macht die mbP ein energiewirtschaftliches Interesse (an der Gewinnung von Erdgas) geltend. Das Vorliegen und die Gewichtung dieses öffentlichen Interesses an der Durchführung der gegenständlichen Aufsuchungstätigkeiten hängen naturgemäß von der Frage ab, inwiefern die österreichische Energiewirtschaft kurz-, mittel- und langfristig einer Versorgung durch die, im gegenständlichen Aufsuchungsgebiet angetroffenen und zu erforschenden Rohstoffe (konkret: Erdgas) bedarf.

Einhergehend mit dem Vorbringen der Bf ist festzuhalten, dass die österreichische Energieversorgung langfristig nicht (weiter) auf fossile Rohstoffe gestützt werden soll. Das Bestreben nach der Reduktion der Abhängigkeit von fossilen Rohstoffen gründet dabei vorwiegend auf der Einhaltung von diversen Zielvorgaben zum Zweck des Klimaschutzes (etwa Erreichung der Ziele des Pariser Klimaschutzabkommens 2015, des Ziels der Europäischen Union, den Bruttoendenergieverbrauch der Union bis 2030 zu einem Anteil von mindestens 32 % durch erneuerbare Energie zu decken, und der Klimaneutralität Österreichs bis 2040) sowie auf der im Februar 2022 hinzugekommenen geopolitischen Komponente der russischen Invasion in die Ukraine, infolge derer die europäischen Mitgliedstaaten, allen voran Österreich aufgrund seiner damals gravierenden Abhängigkeit von russischem Erdgas, den Ausbau von erneuerbaren Energien als Alternative zu (russischen) fossilen Rohstoffen verstärkt vorantreiben (wollen). Dies hat als zusätzlicher treibender Faktor zur Erlassung mehrerer Regelwerke in den letzten Jahren geführt, auf Grundlage derer der Ausbau von Energien aus erneuerbaren Quellen weiter gefördert bzw. die dafür notwendigen Genehmigungsverfahren beschleunigt und erleichtert werden (EAG, EU-BeschleunigungsV, RED III bzw. § 34a Oö. NSchG 2001). Bei einer ausschließlichen Betrachtung der langfristigen Tendenz in der österreichischen Energieversorgung (besonders im Hinblick auf die immer näher rückenden Fristen für die Erfüllung der diversen Klimaschutzziele) wäre eine hohe Gewichtung des öffentlichen Interesses am gegenständlichen Projekt nicht argumentierbar.

Die mbP betont in ihrem Vorbringen aber ohnehin, dass mit einer allfälligen dauerhaften Gewinnung von Erdgas im gegenständlichen Aufsuchungsgebiet primär kurz- bis mittelfristig eine Substitution von ausländischem Erdgas erfolgen würde. Wie dem Sachverhalt zu entnehmen ist, besteht in Österreich trotz rückläufiger Zahlen (weiterhin) ein hoher Bedarf an Erdgas (im Jahr 2024: 74,4 TWh). Dabei wird ein Großteil des Erdgases in der Industrie verbraucht, in der sich die Umstellung auf alternative Energiequellen als schwieriger erweist als in anderen Bereichen (bspw. beim Heizen in privaten Haushalten), zumal mit Erdgas als Energiequelle effizient hohe Prozesstemperaturen erreicht werden können (bspw. bei der Produktion von Stahl und Glas) und Gas in einigen

Herstellungsverfahren auch als chemischer Grundstoff (bspw. bei der Produktion von Kunstdünger) verwendet wird. Es ist daher davon auszugehen, dass (zumindest) kurz- bis mittelfristig weiterhin ein Bedarf an Erdgas gegeben sein wird und folglich ein sehr hohes öffentliches Interesse daran besteht, diesen steten bzw. langsam sinkenden Bedarf – auch angesichts der rückläufigen heimischen Erdgasproduktion – weitestmöglich durch in Österreich gewonnenes Erdgas abzudecken.

Das öffentliche Interesse am (kurz- und mittelfristigen) Ausbau der heimischen bergbaulichen Gewinnung bzw. an der Eigenversorgung mit österreichischem Erdgas wurde zuletzt auch im Monitoringbericht 2025 des Bundesministeriums für Finanzen zum „Masterplan Rohstoffe 2030“ (des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, aus dem Jahr 2021) bekräftigt. Demnach stärkt das (bspw. für die montanrechtliche Bewilligung von Arbeitsprogrammen nach dem MinroG zuständige) Bundesministerium für Finanzen mit einer Offensive zur Aufsuchung von Rohstoffen im Bundesgebiet, wozu auch der gegenständliche AGS-Vertrag gezählt werden kann, die Wettbewerbsfähigkeit heimischer Unternehmen.

Die sehr hohe Gewichtung des gegenständlichen Interesses stützt sich auch auf den von der mbP vorgebrachten Umstand, dass mit einer österreichischen Erdgasproduktion die Importabhängigkeit reduziert und die Resilienz der Industrie gestärkt werden können. Das öffentliche Interesse an der Substitution insbesondere von russischem Erdgas manifestiert sich auch im Bundesgesetz über die Förderung des Ausstiegs aus russischem Erdgas und der Diversifizierung des Erdgasbezugs aus anderen Quellen (Gasdiversifizierungsgesetz 2022). Unabhängig davon, dass seit dem 1. Jänner 2025 kein Erdgas mehr aus Russland über die Pipeline aus der Ukraine importiert wird, besteht jedenfalls ein öffentliches Interesse daran, ausländische Importe von Erdgas oder auch verflüssigtem Erdgas (sogenanntes LNG = liquid natural gas) durch heimische Erdgasproduktion zu ersetzen.

Nach diesen Ausführungen steht für das erkennende Gericht fest, dass an einer Gewinnung von Erdgas jedenfalls im kurz- bis mittelfristigen Zeitraum ein öffentliches energiewirtschaftliches Interesse besteht. Dieses ist angesichts des hohen Bedarfs (wie z. B. in der Industrie, die eine wesentliche Säule für die österreichische Volkswirtschaft bildet), der Schwierigkeiten beim Einsatz von alternativen Energiequellen in der Industrie und der Stärkung der Autarkie bzw. der Reduktion der Importabhängigkeit als sehr hoch zu gewichten. Der Produktion von Erdgas an neuen heimischen Gewinnungsfeldern müssen denklogisch Aufsuchungstätigkeiten vorangehen, weshalb auch an diesen, und sohin an den gegenständlichen Projektphasen 1 und 2, die der Erschließung eines Vorkommens und der Erforschung der Wirtschaftlichkeit einer dauerhaften Gewinnung des

Vorkommens im Aufsuchungsgebiet „K“ dienen, ein sehr hohes öffentliches energiewirtschaftliches Interesse besteht.

Einer höheren Gewichtung des öffentlichen Interesses an den gegenständlichen Testarbeiten stehen die zwischenzeitig entstandenen Unsicherheiten bei den Fundwahrscheinlichkeiten entgegen. Wie schon zum Erstprojekt bringen die mbP im gegenständlichen Verfahren zentral die Schätzung von F__ aus dem Jahr 2022 vor, wonach im wahrscheinlichsten Fundfall (1U) ein kondensatreiches Erdgasvorkommen mit einem Energie-Äquivalent von ca. 115 TWh (2U-Fall: 220 TWh, 3U-Fall: 370 TWh) zu erwarten sei. Auf dieser Sachlage hat die belangte Behörde angesichts des Jahresgesamtverbrauchs von Erdgas in Österreich von ca. 75 TWh zwar grundsätzlich nachvollziehbar ein überragendes öffentliches energiewirtschaftliches Interesse angenommen, dabei aber die zwischenzeitig geänderte Sachlage, die auch schon zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheids bestand, außer Acht gelassen. Denn die Ergebnisse der bisherigen Bohr- und Testarbeiten decken sich kaum mit den vorgenannten Prognosen und scheint die mbP, zwar nicht in den gegenständlichen Projektunterlagen, aber insbesondere in einer Aussendung an die Börse N__ nunmehr selbst vorwiegend von einem Leichtölvorkommen auszugehen, und zwar mit einer enormen Schwankungsbreite hinsichtlich des Volumens und des jeweiligen Energie-Äquivalents von ca. 19 TWh (1U), über ca. 75 TWh (2U) bis zu ca. 353 TWh (3U). Wiewohl solche Unsicherheiten erst durch die Testförderungen abschließend geklärt werden können, lässt sich mit der überholten und offensichtlich zu optimistischen Prognose aus dem Jahr 2022 eine höhere Gewichtung des gegenständlichen Interesses nicht mehr begründen.

Zusammengefasst ist das öffentliche energiewirtschaftliche Interesse an der Errichtung des Betriebsgeländes, der Herstellung der Aufschlussbohrung (Phase 1) und der Durchführung der Testarbeiten (Phase 2) als sehr hoch zu gewichten.

III.8.4. Abwägung der gewichteten Interessen:

III.8.4.1. Nach den obigen Ausführungen ist das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz aufgrund der unterschiedlichen Gewichtungen der einzelnen Eingriffe im Winterhalbjahr mit einer hohen Gewichtung zu berücksichtigen (Naturhaushalt: hoch; Landschaftsbild: hoch; Erholungswert: hoch). Dieses öffentliche Interesse wird von den dazu geltend gemachten privaten und öffentlichen Interessen der mbP, die insgesamt als hoch bis sehr hoch zu gewichten sind (privates wirtschaftliches Interesse: hoch; Volkswirtschaft: hoch; Energiewirtschaft: sehr hoch), überwogen, weshalb die gemäß § 14 Abs. 1 Z 2 Oö. NSchG 2001 vorzunehmende Interessenabwägung im Zeitraum von 1. Oktober bis 31. März zugunsten der mbP auszugehen hat.

Bei einer Fortführung der Testarbeiten im Sommerhalbjahr ist dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz aufgrund der deutlich höheren Eingriffsintensität im Naturhaushalt eine insgesamt sehr hohe Gewichtung zuzumessen (Naturhaushalt: sehr hoch bis überragend; Landschaftsbild: hoch; Erholungswert: hoch), womit die privaten und öffentlichen Interessen der mbP diesfalls überwogen werden. Aus diesem Grund war die für die Fortführung der Testförderungen im Sommerhalbjahr beantragte naturschutzrechtliche Bewilligung zu versagen. Angesichts der Durchführbarkeit der Testarbeiten in einem Zeitraum von sechs Monaten, sohin in einem Winterhalbjahr, waren entsprechende Nebenbestimmungen vorzuschreiben (siehe dazu Punkt III.9.2.).

III.8.4.2. Abschließend zu den bisherigen Ausführungen betreffend die Gewichtung der Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses am Natur- und Landschaftsschutz und der privaten und öffentlichen Interessen an der Umsetzung des Projekts sollen folgende, für das Überwiegen der Interessen an der Realisierung des Vorhabens (ausschließlich) im Winterhalbjahr entscheidungswesentliche Erwägungen festgehalten werden:

Das gegenständliche Projekt umfasst zentral die Testförderungen, die das einzig taugliche Mittel darstellen, um die wirtschaftliche Abbauwürdigkeit des bereits erschlossenen Kohlenwasserstoffvorkommens beurteilen zu können. An dieser Klarstellung bestehen sowohl private als auch öffentliche Interessen, zumal im Falle der Wirtschaftlichkeit einer dauerhaften Gewinnung nicht nur die mbP, sondern auch die Volks- und Energiewirtschaft in Österreich profitieren würden. Das erkennende Gericht übersieht dabei nicht, dass dem gegenständlichen Landschaftsraum insbesondere aufgrund des Vorkommens zahlreicher geschützter Tierarten grundsätzlich eine besondere naturschutzfachliche Bedeutung zukommt. Angesichts der Wahl des konkreten Eingriffsraums, der außerhalb der – in diesem Gebiet die geeignetsten Habitatbedingungen aufweisenden – Teilfläche des NSG „H__“ liegt, der (in Nebenbestimmungen klargestellten) zeitlichen Beschränkung der Eingriffswirkungen der Projektphasen 1 und 2 auf das Winterhalbjahr, in welchem der Großteil der betroffenen Tierarten entweder inaktiv (Winterschlaf, Winterruhe etc.) oder abwesend ist (Zugvogelarten), und der im Anschluss an die Bohr- und Testarbeiten teilweise – bzw. im Falle der Unwirtschaftlichkeit einer dauerhaften Gewinnung sogar vollständig – stattfindenden Rekultivierung der Projektfläche war aber im vorliegenden Fall den von der mbP vorgebrachten Interessen an der Verwirklichung des gegenständlichen Projekts der Vorrang zu geben.

Ein wesentliches Kriterium dafür ist, wie bereits ausgeführt, die zeitliche Beschränkung der Testarbeiten auf das naturschutzfachlich weniger eingriffsintensive Winterhalbjahr. Für eine allfällige dauerhafte Gewinnung des gegenständlichen Vorkommens wird ein gesondertes naturschutzrechtliches bzw. nach anderen Gesetzesmaterien notwendiges Bewilligungsverfahren durchzuführen sein, im

Rahmen dessen unter Wegfall der – hier für die Bewilligungsfähigkeit maßgeblichen – Befristung sowie anhand der dann gegebenen Sach- und Rechtslage erneut (über die Gewichtung der Interessen an der Gewinnung des zwischenzeitig abschließend hinsichtlich Volumen und Qualität erforschten Kohlenwasserstoffvorkommens) zu entscheiden sein wird, wofür die gegenständliche Entscheidung keinerlei Präjudiz liefert.

III.9. Nebenbestimmungen:

III.9.1. Nach § 14 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 ist eine Bewilligung unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, wenn dies erforderlich ist, um Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen der im Abs. 1 Z 1 par. cit. erwähnten Art auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken. Gemäß dieser Bestimmung sowie auf Grundlage der naturschutzfachlichen Gutachten des ASV hat die belangte Behörde zahlreiche eingriffsminimierende Nebenbestimmungen im angefochtenen Bescheid festgelegt. Diese Nebenbestimmungen wurden angesichts der zeitlichen Beschränkung der Projektphasen 1 und 2 auf das Winterhalbjahr entsprechend angepasst und umformuliert.

III.9.2. Die von den Bf geforderte Auflage, dass die mbP die Fortführung der Testförderungen im Sommerhalbjahr mit Vorlage von beleg- und überprüfbaren Fakten zu begründen habe, erübrigts sich angesichts der nunmehr in Auflagenpunkt 2. vorgeschriebenen zeitlichen Beschränkung der Phasen 1 und 2 auf das Winterhalbjahr von 1. Oktober 2025 bis 31. März 2026.

Begründend zu dieser Befristung bleibt auf den Sachverhalt hinzuweisen, wonach die Testförderungen innerhalb von sechs Monaten durchgeführt werden können. Dabei ist auch zu beachten, dass die mbP bereits das Betriebsgelände (ohne Bauwerke/Anlagen für die Testarbeiten) errichtet, die Aufschlussbohrung hergestellt und zudem bis Anfang Dezember 2024 einige der projektierten Testarbeiten umgesetzt hat. Es wird daher davon ausgegangen, dass der für die Phasen 1 und 2 vorgesehene Zeitraum für die übrigen Testförderungen jedenfalls, auch unter Berücksichtigung allfälliger Verzögerungen durch (mangelnde) Verfügbarkeiten von Personal und Gerätschaften von Dritten ausreicht. Der Zeitraum von sechs Monaten war angesichts der diesbezüglich deutlich geringeren Eingriffsintensität mit dem Winterhalbjahr 2025/2026 gleichzusetzen. Abgesehen davon wird ohnehin in den Projektunterlagen ausgeführt, dass der 24 Stunden/7 Tage-Betrieb in der Fließphase wesentlich sinnvoller (als der Tagesbetrieb im Sommerhalbjahr) erscheint, zumal bei einer durchgängigen Fließphase die Ergebnisse aussagekräftiger sind und die Phase nicht unnötig verlängert wird. Letztlich hat auch die mbP im Antrag selbst betont, dass sie bestrebt ist, das Projekt im naturschutzfachlich bevorzugten Zeitraum umzusetzen.

III.9.3. In den Beschwerden wird zutreffend das Fehlen von angemessenen (und vollstreckbaren) Befristungen für die Teil-Rekultivierung (Phase 3) und die allfällige vollständige Rekultivierung (Phase 4) releviert. Es sind daher beide Projektphasen auf Grundlage der Angaben der mbP zu deren ungefährer zeitlicher Dauer mit konkreten Zeitpunkten zu befristen.

Die Teil-Rekultivierung (Phase 3) dauert zumindest drei Wochen, weshalb der nunmehr in Auflagenpunkt 4. festgelegte Zeitraum von 31. März 2026 bis 15. Mai 2026 (mehr als sechs Wochen) angemessen scheint.

Im Zusammenhang mit der allfälligen vollständigen Rekultivierung (Phase 4) übersieht die belangte Behörde, dass deren Befristung vom Ergebnis der Testförderungen abhängig sein muss, andernfalls die mbP auch bei mangelnder Wirtschaftlichkeit einer dauerhaften Gewinnung des gegenständlichen Vorkommens mit der Gesamtrekultivierung mehrere Jahre (grundlos) zuwarten könnte. Für den letztgenannten Fall wird daher eine Frist bis spätestens 31. Juli 2026 festgesetzt, womit der mbP insgesamt etwas mehr als siebzehn Wochen nach Abschluss der Testarbeiten (spätestens am 31. März 2026) zur Verfügung stehen, in denen die ca. fünf bis sechs Wochen dauernden Rekultivierungsmaßnahmen umzusetzen sind. Bei der Bemessung der Frist wurde auch berücksichtigt, dass die – für die weitere Vorgehensweise der mbP entscheidende – Auswertung der Ergebnisse der Testförderungen einige Wochen in Anspruch nehmen wird. Für den Fall der wirtschaftlichen Abbauwürdigkeit des gegenständlichen Vorkommens wird im Einklang mit den Ausführungen der mbP im montanrechtlich bewilligten Arbeitsprogramm 2025 der 31. Dezember 2028 festgelegt. Für eine ausreichende Vollstreckbarkeit dieser in Auflagenpunkt 5. vorgeschriebenen, von der Absicht der dauerhaften Gewinnung des Vorkommens abhängigen, unterschiedlichen Fristen wird im Auflagenpunkt 3. gesondert festgelegt, dass die (allfällige) Absicht der dauerhaften Gewinnung der zuständigen Naturschutzbehörde mit geeigneten Mitteln (wie z.B. Ausführungen zu Qualität und Volumen des Vorkommens) glaubhaft zu machen ist; andernfalls hätte es die mbP in der Hand, ohne nähere Angaben und mitunter unbegründet die längere Frist für die Gesamtrekultivierung in Anspruch zu nehmen.

III.9.4. Im Zusammenhang mit dem Vorbringen der Bf, dass im angefochtenen Bescheid im Gegensatz zur Bewilligung des Projekts 2023 keine Auflage zur Vermeidung der Einschleppung von Neophyten vorgeschrieben wurde, hat der ASV sein naturschutzfachliches Gutachten im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 24. März 2025 um einen entsprechenden Auflagenvorschlag ergänzt. Der Spruch des angefochtenen Bescheids ist folglich gemäß § 14 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 um diese aus naturschutzfachlicher Sicht notwendige Nebenbestimmung zu ergänzen.

III.10. Verwaltungsabgaben:

Im Hinblick darauf, dass ausgehend von der „grünen Wiese“ als Beurteilungsgrundlage entgegen der Ansicht der belangten Behörde auch die bereits durchgeführte Aufschlussbohrung sowie die bereits erfolgte Errichtung des Betriebsgeländes (Großteil der Phase 1) der Bewilligungspflicht unterliegen und damit zusätzliche Bewilligungstatbestände verwirklicht werden (bspw. § 10 Abs. 2 Z 2 lit. b und c Oö. NSchG 2001 für die Errichtung einer Einfriedung und die Versiegelung des gewachsenen Bodens), war der Kostenausspruch im Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheids entsprechend zu korrigieren.

III.11. Kommissionsgebühren:

Nach § 17 VwGVG sind die §§ 75 ff AVG sinngemäß anzuwenden. Das bedeutet unter anderem, dass für auswärtige Amtshandlungen Kommissionsgebühren vorzuschreiben sind. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kommissionsgebühren richtet sich bei auf Antrag eingeleiteten Verfahren, die auf Antrag eingeleitet wurden, im Allgemeinen an die Partei, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat (vgl. § 77 Abs. 1 letzter Satz iVm § 76 Abs. 1 erster Satz AVG). Mit dem verfahrenseinleitenden Antrag wird der Prozessgegenstand, also die „Sache“ des jeweiligen Verfahrens bzw. „die in Verhandlung stehende Angelegenheit“ bzw. „die Hauptfrage“ bestimmt, die gemäß § 59 Abs. 1 AVG im Spruch des Bescheides zu erledigen ist (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG² 2014 § 76 Rz 16). In der Lehre besteht kein Zweifel daran, dass damit nur der Antrag an die erstinstanzliche Behörde, nicht aber der Berufungsantrag gemeint ist (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG² [2014] § 76 Rz 24). Der mbP (= Antragstellerin im verwaltungsbehördlichen Verfahren) sind demnach entsprechend § 3 Abs. 1 Oö. LKommGebV 2013 idgF Kommissionsgebühren vorzuschreiben. Sie betragen für Amtshandlungen des Landesverwaltungsgerichts außerhalb der Amtsräume für jede angefangene halbe Stunde und für jedes teilnehmende Amtsorgan 22 Euro.

Im Rahmen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens hat die zuständige Richterin im Beisein des naturschutzfachlichen ASV am 27. Februar 2025 einen Ortsaugenschein durchgeführt, um sich einen persönlichen Eindruck von der naturräumlichen Situation zu verschaffen. Die Dauer dieser Amtshandlung betrug eine halbe Stunde, weshalb die mbP hierfür eine Kommissionsgebühr in Höhe von 44 Euro (= 22 Euro x 2 Amtsorgane x 1 halbe Stunde) zu entrichten hat.

Im Ergebnis war daher die Beschwerde dem Grunde nach abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes

ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro (bei Einbringung der Beschwerde bzw. Revision bis 30. Juni 2025: 240 Euro) zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer